

Migration und Kriminalität

Axel Dessecker & Martin Rettenberger (Hrsg.)

BM-Online
Elektronische Schriftenreihe der KrimZ

Band 25

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)

Band 25

Migration und Kriminalität

Herausgegeben von

Axel Dessecker

Martin Rettenberger

Wiesbaden 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Luisenstraße 7, 65185 Wiesbaden

<https://www.krimz.de/publikationen>

Alle Rechte vorbehalten

ISSN 2199-4188

ISBN 978-3-945037-37-9

Vorwort

Deutschland ist nicht erst seit kurzer Zeit ein Einwanderungsland. Diese Feststellung wird von vielen Menschen in diesem Land akzeptiert. Dass sie dennoch immer wieder öffentlich wiederholt wird, könnte darauf hinweisen, dass sie sich nicht von selbst versteht. Einige Personen „mit Migrationshintergrund“ scheinen an äußerlichen Merkmalen leicht erkennbar zu sein. Was auf den ersten Blick auffällt und fremd erscheint, braucht aber nicht viel zu bedeuten.

Straftaten sind, wie polizeiliche Kriminalstatistiken in vielen Ländern jährlich zeigen, ein Massenphänomen und damit in gewisser Weise normal. Alltägliche und in Publikumsmedien verbreitete Darstellungen konzentrieren sich dagegen häufig auf ungewöhnliche Formen von Straftaten. Die damit verbundenen Vorstellungen erhalten ein Eigengewicht, das mit der statistisch messbaren Realität der tatsächlich auftretenden Kriminalität wenig gemein hat. Das gilt in besonderer Weise dann, wenn Vorstellungen über Kriminalität in Zusammenhang mit Migrationsbewegungen gebracht werden.

Seit der Tagung, die wir im Herbst 2019 veranstaltet haben, hat sich die öffentliche Wahrnehmung von Migration verändert. Das mag daran liegen, dass der zeitliche Abstand zu für dieses Thema prägenden Ereignissen der jüngeren Vergangenheit gewachsen ist. Die Einwanderungswelle des Jahres 2015, die aus unterschiedlichen Perspektiven als „Flüchtlingskrise“ oder auch als „langer Sommer der Migration“ bezeichnet wurde, und die Silvesternacht am Ende dieses Jahres liegen so lang zurück, dass andere soziale Probleme, die mit einer Pandemie und ihrer Bewältigung verbunden sind, die Oberhand gewonnen haben.

Die Veranstaltung, auf die die meisten Beiträge dieser Sammlung zurückgehen, hat sich ohnehin nicht an die Tagesaktualität gehalten, sondern die öffentliche Diskussion zum Anlass genommen, sich näher mit einer kriminologischen Dauerproblematik auseinanderzusetzen. Deshalb befasst sich auch die vorliegende Sammlung aus interdisziplinärer Perspektive mit verschiedenen Zusammenhängen von Migration und Kriminalität.

Der erste Teil beginnt mit einem Überblicksbeitrag von *Hacı-Halil Us-lucan* (Essen), der die Gewaltbelastungen von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte und Möglichkeiten der Prävention in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt. *Kaan Atanisev*, *Rita Haverkamp* und *Fynn Kunkel* (Tübingen) berichten aus einer aktuellen empirischen Untersuchung über Migration und Sicherheit in der Stadt, genauer: in ausgewählten Quartieren deutscher Großstädte. *Christian Walburg* (Münster) resümiert Forschungsbefunde über Zusammenhänge zwischen Migration, Integration und Kriminalität. *Winnie Plha* und *Rebecca Friedmann* (Berlin) schreiben über psychosoziale Aspekte von Radikalität und Extremismus, also von Phänomenen, die keineswegs zwingend mit Migration in Verbindung stehen müssen.

Im zweiten Teil beschreiben *Michael Kubink* und *Carolin Springub* (Köln) den Strafvollzug am Beispiel von Nordrhein-Westfalen als „Integrations-einrichtung“. *Christian Eifert* (Gießen) bietet einige Einblicke in eine aktuelle Untersuchung über Zuwanderer in den hessischen Anstalten des Jugendstrafvollzugs. Schließlich zeigt *Marita Henderson* (Haina) anhand der Praxis einer Klinik des psychiatrischen Maßregelvollzugs, welche Besonderheiten bei Therapie und Entlassung zu beachten sind, wenn Patientinnen und Patienten nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Allen Autorinnen und Autoren der für diese Veröffentlichung teils aktualisierten, teils neu geschriebenen Beiträge danken wir ebenso wie den Vertreterinnen und Vertretern der Justiz für ihre vielfältige Unterstützung. Die Organisation und Durchführung der Tagung hat ebenso wie diese Veröffentlichung zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KrimZ beschäftigt, denen wir auch an dieser Stelle herzlichen Dank sagen.

Wiesbaden, im März 2021

Axel Dessecker

Martin Rettenberger

Inhalt

Grußwort	10
----------------	----

Teil 1

Zuwanderungsgeschichten, Jugenddelinquenz und städtische Quartiere

Gewaltig gewalttätig?

Gewaltbelastungen von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte und ihre Präventionsmöglichkeiten.....	14
--	----

Hacı-Halil Uslucan

Nebeneinander, Miteinander und Auseinander

Aushandlungsprozesse von sozialer Kontrolle und Ethnisierung in vielfältigen Quartieren.....	32
---	----

Kaan Atanisev, Rita Haverkamp und Fynn Kunkel

Migration und Kriminalität

Eine Frage der Integration?.....	53
----------------------------------	----

Christian Walburg

„In der Gruppe bin ich wer...“

Psychosoziale Aspekte von Radikalität und Extremismus.....	71
--	----

Winnie Plha und Rebecca Friedmann

Teil 2

Zuwanderungsgeschichten, Strafvollzug
und psychiatrischer Maßregelvollzug

Der Strafvollzug als Integrationseinrichtung..... 82

Michael Kubink und Carolin Springub

Zuwanderer im Jugendstrafvollzug und
in Untersuchungshaft

Bericht aus einer laufenden empirischen Entwicklung..... 99

Christian Eifert

Ausländische Patienten im Maßregelvollzug..... 132

Marita Henderson

Anhang

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren.....153

Grußwort

*Christine Lambrecht
Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz*



Sehr geehrter Herr Professor Rettenberger,
sehr geehrter Herr Professor Dessecker,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Metz,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
das Thema der diesjährigen Fachtagung ist bezeichnend. Migration – und – Kriminalität. Beides sind bereits für sich genommen Phänomene von großer gesellschaftlicher Relevanz, die ausreichend Stoff für viele Fachtagungen böten. Dazu kommt jedoch das Wörtchen „und“. Dieses Wort steht für etwaige Zusammenhänge zwischen Migration und Kriminalität und bildet damit den Schwerpunkt des Programms und die Ausrichtung der Tagung ab.

In der gesellschaftlichen und medialen Debatte werden gerade in den letzten Jahren Straftaten häufig in Zusammenhang mit Migrationsbewegungen gebracht. Die Wahrnehmung der Öffentlichkeit und die Darstellung in den Medien fokussieren dabei zuweilen bestimmte Delikte und bestimmte Straftäter in einer Weise, dass die dadurch entstehenden Vorstellungen nicht immer im Einklang mit Statistik und Realität stehen.

Wenn zahlreiche Menschen aus anderen Ländern zu uns nach Deutschland kommen, ergeben sich daraus auch große Herausforderungen. Diese Menschen haben häufig ganz unterschiedliche kulturelle Hintergründe, sprechen andere Sprachen und kennen andere Rechtssysteme.

Das Auftreten von Kriminalität ist bei Menschen mit wie auch ohne Migrationshintergrund ein „normales“ Phänomen. Es stellen sich aber unter Umständen verschiedene Fragen: Wie wirkt sich etwa die leider unzureichende Integration auf Delinquenz aus? Sind bestimmte Straftaten unter Migrantinnen und Migranten im Vergleich überrepräsentiert und wenn ja, woran liegt das? Bringen sie unter Umständen aus ihrem Kulturkreis Einstellungen etwa zu Gewalt gegen Schwächere und auch zu Sexualität mit, die die Wahrscheinlichkeit einer Straffälligkeit in diesem Bereich erhöhen? Welchen Einfluss haben die soziale Situation und die Altersstruktur? Wie können wir präventiv den interkulturellen Kontext einbeziehen? Last, but not least müssen wir auch die Delinquenz gegen Zugewanderte bedenken. Sie werden – wie leider viele gesellschaftliche Minderheiten – überproportional zu Zielen von Diskriminierung und Hass. Die genannten, beispielhaften Fragen lenken unseren Blick auf Zusammenhänge zwischen Migration und Kriminalität hinsichtlich Ursachen, Erscheinungsformen und Verhinderung von Kriminalität. Eine andere, ebenso wichtige Perspektive auf mögliche Zusammenhänge, aber auch auf besondere Herausforderungen für Gestaltungen, Interventionen und spezifische Angebote, gibt der Blick auf den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen und Maßnahmen. Ausweislich des Programms werden Sie sich im zweiten Teil der Tagung damit beschäftigen. Heute mehr denn je steht das Vollzugspersonal im Alltag in den jeweiligen Vollzugsanstalten vor der Herausforderung, mit aus verschiedenen Teilen der Welt stammenden Menschen umzugehen. Das ist keine einfache Aufgabe. Nicht nur im Strafvollzug, auch im Maßregelvollzug und bei einstweiligen Freiheitsentziehungen ist eine ganz besondere Sensibilität und Qualifizierung für die Anforderungen gefordert, die sich aus der Vielzahl persönlicher, sozialer und kultureller Hintergründe der zu betreuenden Klientel ergeben. Dies beginnt bei etwaigen sprachlichen Hürden und geht bis hin zu den persönlichen, ggf. traumatischen Erfahrungen der Betroffenen und etwa ihrem möglicherweise unsicheren Aufenthaltsstatus. Das Vollzugspersonal muss bei diesen neuen Aufgaben nachhaltig unterstützt und für den Umgang mit diesen Menschen, speziell auch mit Geflüchteten, gezielt geschult werden. Ich bin froh, dass im Tagungsprogramm auch ein spezielles Augenmerk auf Jugendliche und Jugenddelinquenz gelegt wird. **Bekanntlich ist das deutsche Jugendstrafrecht vom Erziehungsge-**

danken geprägt. Wegen der damit verbundenen Wirkungsorientierung ist es notwendig zu

analysieren, warum Jugendliche Straftaten begehen, um richtig darauf reagieren und erneuter Straffälligkeit vorbeugen zu können. Haben

Jugendliche einen Migrationshintergrund, sind sie Geflüchtete, muss der besondere persönliche und kulturelle Hintergrund berücksichtigt werden, um im Sinne des Erziehungsgedankens und einer bestmöglichen Verhinderung erneuter Straffälligkeit handeln zu können. Jugendrichterrinnen und Jugendrichter sowie in der Jugendgerichtsbarkeit tätige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen dieser Verantwortung

gerecht werden. Sie dürfen damit nicht allein gelassen werden. Sie benötigen fachlich fundierte Fortbildungen, um den spezifischen Herausforderungen gewachsen zu sein. Das gilt aber ebenso für die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe, der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizei.

Ich freue mich sehr, dass sich die Kriminologische Zentralstelle mit der diesjährigen Fachtagung den Zusammenhängen zwischen Migration und Kriminalität aus verschiedenen Blickwinkeln annähern möchte. Denn eine nüchterne, fundierte wissenschaftliche Analyse dieser Zusammenhänge leistet einen wichtigen Beitrag zu einem rationalen Umgang mit den bestehenden Herausforderungen und zur Erwidern auf paranoide Hetze gegen Migrantinnen und Migranten, wie sie in den letzten Jahren verstärkt und mit Kalkül betrieben wird. Ich wünsche Ihnen eine gelungene Tagung und anregende Diskussionen.

Christine Lambrecht

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Teil 1
**Zuwanderungsgeschichten,
Jugenddelinquenz
und städtische Quartiere**

Gewaltig gewalttätig?

Gewaltbelastungen von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte und ihre Präventionsmöglichkeiten¹

Hacı-Halil Uslucan

1. Einleitung

Gewalthandlungen im *Jugendalter* bergen nicht nur für die entwicklungspsychologische und soziologische Forschung ein enormes Interesse; sie sind darüber hinaus schon immer sozialpolitisch und kriminologisch mit hoher Aufmerksamkeit belegt worden. Das Interesse der Psychologie an diesem Phänomen ist u.a. darin begründet, dass Gewalthandlungen, aggressive Verhaltensstörungen sowie Impulskontrollstörungen zu den zahlenmäßig häufigsten kinderpsychiatrischen Krankheitsbildern gehören (Döpfner et al. 1998).

Die psychologische Forschung geht davon aus, dass aggressive Verhaltensweisen im Kindes- und Jugendalter ein relativ stabiles Persönlichkeitsmerkmal bilden. Das heißt im Einzelnen: Je früher und häufiger diese auftreten und je unabhängiger sie von kontextuellen Faktoren sind, desto stabiler wird in der Regel auch ihr Verlauf sein (Petermann & Petermann, 2000). Und frühere Längsschnittstudien unterstreichen, dass ein aggressives Verhalten den sichersten Vorhersagefaktor für weiteres aggressives Verhalten bildet (Scheithauer & Petermann, 2002). Was den lebensgeschichtlichen Verlauf betrifft, so konnte gezeigt werden, dass die Gewalt-rate zunächst ab dem 13. Altersjahr stark ansteigt, um dann aber nach dem 20. Altersjahr wieder abzusinken (Rutter, 1995; Loeber & Farrington,

1 Eine ältere Fassung ist mit einer etwas anderen Schwerpunktlegung publiziert unter Uslucan, H.-H. (2012). Kriminogene Entwicklungsrisiken von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte und Möglichkeiten der Prävention und Intervention. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 6, 102-110.

1998). Insbesondere bei der Billigung von Gewalt bzw. der Gewaltakzeptanz spricht die Forschung von einem „Aging-out-Phänomen“ (Melzer, 2000), d. h. mit zunehmendem Alter und der adäquateren Bewältigung von Entwicklungsaufgaben wird kognitiv Gewalt als eine Strategie der Konfliktlösung immer unattraktiver und junge Menschen haben immer mehr zu verlieren (andere Formen juristischer Sanktionierung, drohender Verlust von Arbeitsplatz, Ausbildung, sozialen Kontakten etc.).

Nicht zuletzt ist daran zu erinnern, dass hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Ausprägung und des Verlaufs von Gewalthandlungen in empirischen Studien Jungen bzw. männliche Jugendliche deutlich höhere Werte aufweisen als Mädchen bzw. weibliche Jugendliche (vgl. Uslucan, 2008; Uslucan & Fuhrer, 2003).

2. Risikobelastungen von Zuwanderern

In der öffentlich-medialen und zum Teil auch in der wissenschaftlichen Berichterstattung wird von einer tendenziellen Mehrbelastung von Zuwanderern bei Gewaltfragen gesprochen. Jedoch sind Familien mit Zuwanderungsgeschichte zugleich einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die die Auftretenswahrscheinlichkeit von interpersonaler und innerfamiliärer Gewalt erhöhen. Die Unterschiede reduzieren sich beträchtlich, wenn nicht nur der ethnisch-kulturelle Hintergrund, sondern auch die lebensweltlichen Belastungsmomente bzw. erhöhte Risikolagen, wie etwa erlittene Anerkennungsdefizite in Familie, Freundschaft und Schule, aber auch ihre gesellschaftliche Minoritätenposition sowie der Bildungshintergrund der Jugendlichen einbezogen wird (von Gostomski, 2003; Lösel & Bliesener, 2003). So konnten in einigen empirischen Studien (Baier et al., 2010) die höheren Gewaltwerte bei türkeistämmigen Jugendlichen zum großen Teil darauf zurück geführt werden, dass sie den genannten Belastungsfaktoren der sozialen Lage und der Bildung – die grundsätzlich auch in anderen Bevölkerungsgruppen wirksam werden – überproportional häufiger ausgesetzt waren: Die Altersstruktur der Zuwanderer ist deutlich jünger als die einheimischer Deutscher (Haug, 2010). Gewalt tritt in jüngeren Lebensphasen häufiger auf als in älteren. Insofern erklärt auch der Altersaufbau einen Teil der Überrepräsentation von Gewalt bei Zuwanderern. Ferner ist zu berücksichtigen, dass in der Bevölkerung die An-

zeigebereitschaft der Opfer von Gewalt durch Zugewanderte höher ist: So betrug sie bspw. in einer früheren Studie von Mansel & Albrecht (2003) 19,5 %, wenn Täter und Opfer Deutsche waren, aber 29,3 %, wenn der Täter eine Zuwanderungsgeschichte aufwies. Wenn Opfer und Täter eine Zuwanderungsgeschichte hatten, lag die Anzeigebereitschaft der Befragten bei 21,2 %.

In einer jüngeren Zeitreihenanalyse, die die Jahre 2009 bis 2018 umfasst, zeigt Zdun (2019), den Daten der PKS folgend, dass die Zahl der als tatverdächtig registrierten Zuwanderer zwischen 2014 und 2016 steigt, danach aber wieder sinkt. Bei dem für die Altersphase der Jugend relevanten Delikt der Körperverletzung lässt sich entnehmen, dass die polizeilich registrierte Kriminalität bei Zuwanderern seit 2015 leicht ansteigt; zugleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass ihr Anteil in der Bevölkerung ebenfalls größer wird. Nicht zuletzt finden Gewaltdelikte häufiger in urbanen als in ländlichen Räumen statt; und Zuwanderer sind deutlich stärker in urbanen Räumen ansässig.

Auch wenn es eigentlich eine Binsenweisheit ist, so ist doch zu unterstreichen, dass für Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte entwicklungspsychologische Befunde im selben Maße gelten: Sowohl die Entstehung als auch die Aufrechterhaltung kriminellen bzw. gewalttätigen Verhaltens darf nicht allein aus kulturellen oder ethnischen Merkmalen abgeleitet werden. Gewaltförmiges Verhalten ist als ein multikausales Geschehen zu begreifen, in das biologische, psychologische, soziologische und situative Faktoren eingehen, die ihrerseits miteinander verzahnt sind (so etwa eine Fehlbildung seit der Geburt, die mit einem psychologischen Risiko – z.B. mit der Ablehnung seitens der Mutter und anderer früher Bezugspersonen - und dem späteren delinquenten Verhalten durch Erfahrungen der Ausgrenzung verbunden ist). Für das gesellschaftliche Zusammenleben kann jedoch eine Mehrbelastung von Zugewanderten bei der Gewaltkriminalität sowohl als Indikator einer misslungenen Teilhabe/Integration, gleichzeitig aber auch als ein weiteres Hemmnis künftiger gelingender Integrationsprozesse betrachtet werden, das vielfach negative Auswirkungen auf den Arbeits- und den Bildungsmarkt entfaltet. Insofern darf eine effektive Gewalt- und Kriminalprävention diese Gruppe nicht aus dem Blick verlieren. Zugleich ist aber auch kritisch zu fragen, inwieweit bisherige Interventions- und Präventionsprogramme in ihrer

Konzeption, Durchführung und Evaluation die spezifischen Risiken von Zuwanderern berücksichtigen. Insofern sollen im nächsten Abschnitt kurz, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einige wesentliche Belastungsmomente skizziert werden.

2.1 Soziale Risiken

Ein umfassendes Verständnis von Gewaltbelastungen darf sich nicht allein auf individuelle Merkmale beschränken, sondern muss den sozialen Nahraum unbedingt in Betracht ziehen; denn menschliches Handeln kann nur im Kontext sozialer und situativer Einbettungen verstanden werden. Bei einer Fixierung auf persönliche Merkmale wird die Last/die Tat allein dem Individuum bzw. dem Zugewanderten persönlich aufgebürdet, es als sein moralisches Versagen gedeutet, aber die Handlungsrestriktionen (bspw. bei institutioneller Diskriminierung oder gesellschaftlicher Ausgrenzung) oder gewalterleichternde Bedingungen (so etwa eigene Gewalterfahrungen innerhalb der Familie) werden zu wenig in den Blick genommen. Dabei ist jedoch zu betonen, dass eine Migration nicht *per se* eine Mehrbelastung bedeutet, sie kann unter bestimmten Konstellationen, und zwar wenn neue Stressoren hinzukommen und adäquate bzw. bislang bewährte Bewältigungsmechanismen nicht mehr greifen, zu einer stärkeren Anfälligkeit sowohl für psychische Störungen als auch für Gewalt und Kriminalität führen. So hat bspw. schon früher die Jugendpsychiaterin Schepker (2009) auf einige spezifische, kulturunabhängige Risiken von Zuwanderern hingewiesen, die sich exemplarisch an der Armutshäufigkeit festmachen lassen: Lag diese in ihrer Studie bei deutschen Schülern bei etwa 8 %, so betrug sie bei Türkeistämmigen etwa bei 23 %, und bei Russischstämmigen sogar bei 29 %. Ferner lag bspw. die Misshandlungsrate bei arbeitslosen und Sozialhilfe empfangenden Eltern mehr als doppelt so hoch wie bei ökonomisch besser gestellten Familien. Und zugleich waren Zuwanderer, hier insbesondere Türkeistämmige, über Jahrzehnte von einer etwa doppelt so starken Arbeitslosigkeitsrate im Vergleich zu Einheimischen betroffen und befanden sich viel häufiger in prekären Beschäftigungsverhältnissen. Nicht zuletzt waren sie von gesellschaftlichen Umbrüchen, wie etwa dem Strukturwandel in der Ruhrregion von einer Industrie- zu einer Dienstleistungsgesellschaft, deutlich

härter betroffen. Aber auch die Erfahrung von Diskriminierungen, Ausgrenzungen und Benachteiligungen kann zu einem sozialen Rückzug sowie zu gewaltförmigen Reaktionen führen. Und Diskriminierungserfahrungen finden sich in den letzten zwanzig Jahren massiv im Alltagsleben von (insbesondere türkeistämmigen) Zuwanderern (Uslucan, 2016).

Ferner ist im Auge zu behalten, dass Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte in der Regel bei Eintritt in die Schule im Vergleich zu deutschen Kindern schwierigere Voraussetzungen für eine entsprechende schulische und soziale Entwicklung mitbringen. Oft haben sie geringere Deutschkenntnisse, die zum Teil auf die eher geringeren Bildungskompetenzen ihrer Eltern und deren Migrationsbelastungen zurück zu führen sind, zum Teil bringen sie (oder ihre Eltern) aber auch Traumatisierungen bzw. traumatische Kriegs- und Gewalterlebnisse aus den Herkunftsländern (so etwa aus dem Libanon, Bosnien etc.) mit, die zu einer individuell deutlich höheren Gewalttoleranzschwelle führen.

Zuletzt ist, als ein mehr biografisch-persönliches Risiko, auch auf die Kommunikations- bzw. Sprachfähigkeiten hinzuweisen. Sprache hat nicht nur eine epistemische Funktion, mit ihr wird nicht nur auf die Welt externer Gegenstände verwiesen, sondern sie erfüllt auch eine entwicklungspsychologische Funktion als ein Vehikel der Emotionskontrolle. Gute Sprachfertigkeiten gehen mit einer besseren Selbst- und Emotionskontrolle einher; schlechte verbale Fähigkeiten sind hingegen ein Risikofaktor für dissoziales Verhalten. Dies haben bspw. Beaver et al. (2008) in methodisch recht anspruchsvollen Studien (Längs- und Querschnittsdesign sowie Zwillingsstudie, um Umwelt- und genetische Varianz zu separieren) gezeigt. Mit Blick auf Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte kann dies dahingehend spezifiziert werden, dass sie in der Interaktion mit Einheimischen bei höheren Sprachkompetenzen eine differenzierte Selbstdarstellung haben, wodurch ihre soziale Akzeptanz erleichtert wird, wie dies bspw. auch schon Jerusalem (1992) zeigen konnte. Und umgekehrt gilt: Mangelnde Sprachfähigkeiten hemmen die Möglichkeit diskursiver Problemlösungen und machen Gewalt als Interessendurchsetzung wahrscheinlicher.

Nicht zuletzt gibt es auch einige Hinweise dafür, dass bei der Strafzumessung hinsichtlich gleicher Delikte (Jugenddelinquenz) Zuwanderer eine etwas härtere Sanktionspraxis erfahren (Pfeiffer et. al, 2005). Im Sinne

der **Labeling-Theorie** ist also denkbar, dass mit den dadurch verbundenen längeren Gefängnisaufenthalten und den negativen Peer-Einflüssen dort dynamisch ihr weiteres Kriminalitätsrisiko steigt.

2.2 Familiäre Risiken

Elterliche Erziehungsaufgaben gestalten sich für Zuwanderer deutlich anspruchsvoller (und schwieriger zu bewältigen) als für einheimische Eltern: Sie haben auf der einen Seite eine Kontinuität zur (eigenen) Geschichte und Tradition aufrecht zu halten, aber andererseits auch ihren Kindern Fähigkeiten, Kenntnisse und Orientierungen für eine Gesellschaft bieten, die ihnen selbst oft nicht ganz transparent ist. Vielfach führt das unterschiedliche Akkulturationstempo zwischen Kindern und Eltern zur „Parentifizierung“ der Kinder; d. h. sie fungieren ihren Eltern als „Kulturübersetzer“ und müssen diese in der Alltagsbewältigung mit Institutionen, Behörden etc. unterstützen. Folge ist, dass dadurch Kinder ihre Eltern als schwach und hilflos erleben und die Eltern ihrerseits ein Stück erzieherische Autorität verlieren. Dies kann unter Umständen zu einem vermehrtem Generationenkonflikt innerhalb der Familien führen, was wiederum das Risiko innerfamiliärer Gewalt erhöhen kann.

Besonders Zugewanderte aus Ländern mit einer hohen kulturellen Distanz zu Deutschland stehen zu Beginn der Migration vor der Aufgabe, ein hohes Potenzial von Unsicherheit und Ambiguität zu verarbeiten und neue kognitive Schemata ausbilden zu müssen, die dem gegenwärtigen Lebensumfeld angemessen sind (Hänze & Lantermann, 1999).

Was familiäre Einflüsse auf die Entwicklung und Verfestigung jugendlicher Gewalthandlungen betrifft, so können folgende Aspekte generell als gewaltförderlich betrachtet werden: ein elterlicher Erziehungsstil, der sich durch geringe emotionale Nähe und Unterstützung, ein hohes Maß an Inkonsistenz (Unberechenbarkeit/Willkürlichkeit der Eltern) sowie durch Gewaltanwendung in der Erziehung auszeichnet; starke interparentale Konflikte und feindselig ausgetragene Streitereien zwischen den Eltern, ohne dass es zu einer konstruktiven Konfliktlösung kommt (vgl. Uslucan, 2003). Seit langem ist bekannt, dass die Erfahrung von Gewalt im Elternhaus ein eminent bedeutsames Gewaltrisiko für Jugendliche darstellt, auch wenn die plakative Feststellung „Erlittene Gewalt erzeugt wei-

tere Gewalt und geschlagene Kinder werden selber zu Schlägern“ in dieser Verkürzung nicht haltbar ist: Denn Gewalt erfahrende Kinder können später sowohl depressive Verstimmungen und Rückzugsneigungen haben als auch aggressive Tendenzen aufweisen; und zugleich gilt es zu bedenken, dass der überwiegend größere Teil von Gewalterfahrenden selbst später nicht zu Gewalt greift. Dennoch steigt aber das Risiko der Gewaltweitergabe bei selbst erfahrener Gewalt, wie sie die umfangreiche Metaanalyse von Widom (1989) dokumentiert.

Wenn Kinder und Jugendliche also erleben, dass ihre Eltern Konflikte mit Gewalt zu lösen versuchen, imitieren sie die speziellen Muster der Konfliktaustragung und Emotionsregulierung. So lernen Jungen, dass der Mann zur Not auch mit Gewalt Gehorsam und Respekt erzwingen kann; an Mädchen wird über das Beobachten der Mütter indirekt die Opferrolle herangetragen.

Als ein weiteres familiales Risiko ist hinzuzufügen, dass Zuwanderer in deutlich stärker beengten Wohnverhältnissen leben, in denen eine individuelle Entfaltung, das Nachgehen eigener Hobbies, für Jugendliche schwerer möglich ist und deshalb die Straße als Sozialisationsraum eher einen Ausweg bietet, womit höhere Opportunitäten für gewaltträchtiges Verhalten geschaffen und größere Sichtbarkeit gegeben ist. So zeigt ein Bericht der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung, dass der durchschnittliche Wohnraum für einheimische Deutsche rund 43 m² beträgt, bei ausländischen Familien aber nur bei 27 m² liegt (Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 2005). Auch früheren Studien lässt sich ein Zusammenhang zwischen dem Unterstützungsverhalten der Mutter und dem verfügbaren Wohnraum entnehmen: In Familien, die beengt wohnten, war die durchschnittliche mütterliche Zuwendung und Unterstützung geringer (Flade, 1986).

2.3 Kulturspezifische Risiken

Bei einigen Zuwanderern, insbesondere bei türkeistämmigen und arabischen Migranten, lassen sich auch einige kulturell erklärbare Gewalt Risiken für junge Männer berichten. Gemeint sind insbesondere traditionelle Männlichkeitskonzepte, die Maskulinität stark an Dominanz und körperliche Stärke binden, was die Disposition zur Gewalt erhöht. Das wird bei

den sogenannten Ehrkonflikten oder Ehrverletzungen besonders deutlich, in denen nicht die Gewaltvermeidung, sondern die gewalttätige Auseinandersetzung als normativ für den Erhalt der persönlichen Identität erachtet wird (Enzmann, Brettfeld & Wetzels, 2004). Ehrverletzende Beleidigungen werden aus der Sicht des Beleidigten als Herausforderungen wahrgenommen, die unabdingbare, oft gewalttätige Entgegnungen erfordern. Diese Herausforderung nicht anzunehmen, und sich dieser „Logik der Herausforderung“ nicht zu stellen, wird als eine schmachvolle Niederlage und als ein Ausschluss aus dem Kreis der respektablen, ehrenwerten Männer erlebt. Verwerflich ist aus der Perspektive der Akteure also nicht primär das Unterliegen in einer gewaltsamen Auseinandersetzung, sondern vielmehr, sich dem Kampf zu entziehen, der Gewalt abzusagen.

Um Stigmatisierungen vorzubeugen, muss jedoch klar gestellt werden: Die überwiegende Mehrzahl der Jugendlichen mit Migrationshintergrund schafft es – obwohl sie in riskanteren Lebensbedingungen aufwachsen – weder mit Gewalt und Devianz, noch mit Pathologien auffällig zu werden. Und es ist zu unterstreichen, dass ein allein auf ethnische bzw. staatsbürgerliche Unterschiede basierender Vergleich in der Regel im Sinne einer statistischen Verzerrung zu einer höheren Kriminalitätsbelastung von Migrant*innen führt (höhere Rekrutierung aus schlechter gestellten sozialen Schichten und deshalb Konfundierung von Ethnie und Schicht).

3. Intervention und Prävention

Prävention von Gewalt muss dort ansetzen, wo Risiken sich häufen. Riskante Lebenskonstellationen von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte sind sehr vielfältig und lassen sich auch nicht immer ganz klar voneinander abgrenzen. Soziale Risiken wie gesellschaftliche Inakzeptanz und Armut betreffen sowohl die Familie, erhöhen ihre Stressbelastung und ihre Vulnerabilität; zugleich haben sie jedoch auch Wirkung auf das Individuum.

Kritisch ist in diesem Kontext auch die Frage zu stellen, ob Gewaltpräventionsprojekte immer die erwünschten Effekte entfalten. Eine recht prominente Studie von Dishion, McCord und Poulin (1999) unterstreicht bspw., dass in bestimmten Konstellationen Interventionen sogar Gewalt

steigernd sind. So zeigte sich dort, dass insbesondere bei „High-risk youths“, also bei Jugendlichen mit einem hohen Gefährdungspotenzial, Gruppentrainingsmaßnahmen kontraproduktive Effekte entfalteten, wenn diese in einem post-pubertärem Alter waren. Diese Wirkung führen die Autoren auf negative Verstärker zurück, die von Peers ausgehen: Dort war der Einfluss Gleichaltriger etwa neun Mal stärker als bspw. der von Erwachsenen/Trainern/Lehrern und Mentoren. Deutlich wurde also, dass die höhere Dichte von Peer-Einflüssen den von Trainern und Erwachsenen ausgehenden, Gewalt hemmenden Einfluss unterminierte. Die Autoren verweisen darauf, dass bei der Durchsicht mehrerer hunderter Interventionsstudien rund 29 % von diesen auch negative Effekte hatten. Und es kann davon ausgegangen werden, dass diese Rate eher eine Unterschätzung ist; denn vielfach werden Interventionen mit so genannten Null-Effekten (also wirkungslose), aber auch Interventionen, die negative Effekte hervorbringen, kaum berichtet, weil sie sonst das Programm, die Maßnahme, die Ausgaben etc. in Frage stellen.

Universelle Ansätze (also jene, die bspw. wahllos alle Jugendlichen, alle Kinder oder alle Zuwanderer etc.) in den Fokus der Prävention nehmen, scheinen weniger effektiv zu sein als selektive Ansätze. Diese setzen eher bei jenen Gruppen an, die eine hohe Wahrscheinlichkeit haben, das unerwünschte Verhalten auszubilden. Beispielsweise konnten Beelmann und Lösel (2006) für soziale Trainingsprogramme mit unausgelesenen Gruppen eine Effektstärke von lediglich $d = 0.08$ finden, bei indizierten Präventionsprogrammen hingegen mittlere Effektstärken von $d = .52$. Die Autoren unterstreichen, dass die durchschnittliche Wirksamkeit der Maßnahmen oft eher bei kleinen bis mittleren Effekten liegt. Insofern sollten also an Präventionsprogramme keine übermäßigen Erwartungen gestellt werden.

Programme, die jugendliche Gewaltbelastungen eindämmen sollen, scheinen dann eher Erfolg zu haben, wenn sie recht früh beginnen (so bspw. in der Altersphase von der 3. bis 5. Klasse), in einer Phase also, in der sich das problematische Verhalten noch nicht verfestigt hat.

Dann sollte das Training so durchgeführt werden, dass riskante (bzw. gefährdete) und nicht-riskante Jugendliche, also ein „Mix“ von „antisozialen“ und „prosozialen“ Jugendlichen in einer Gruppe zusammen sind, also nicht nur eine „Behandlung“ von „Gefährdeten“ erfolgt. Dies lässt sich sinnvoll-

erweise bspw. in Schulen durchführen. Hintergrund dieses Vorschlags ist die Annahme, dass so Jugendliche mit einer gewaltbegünstigenden Lebens- und Familiengeschichte in Kontexte kommen, wo sie Möglichkeiten haben, auch prosoziale Verhaltensweisen zu lernen (die sie bspw. in Jugendgefängnissen vermutlich weniger hätten). Davon ausgehend ist also ratsam, „treatments“ bzw. Trainings nicht in ethnisch homogenen Kontexten durchzuführen, weil sich dann schnell Solidarisierungseffekte (als „Ausländer“, stigmatisierte Gruppe, als „Türken“ etc.) bilden könnten und sich gegen Trainer und Mentoren Reaktanz entwickeln kann.

3.1 Personenorientierte Präventionsmaßnahmen

In einer eigenen Untersuchung zu Gewaltbelastungen Jugendlicher konnte Uslucan (2008) zeigen, dass die stärksten Unterschiede zwischen deutschen und türkischen Jugendlichen auf der Einstellungsebene (und nicht bei den verübten Gewalttaten) waren; und zwar bei Zustimmung zu Aussagen, die die Akzeptanz von Gewalt betreffen (Gewalt als ein probates Mittel, Konflikte zu lösen und eigene Interessen durchzusetzen). Für die Prävention heißt das folgerichtig, dass bei Zuwanderern Bildung sozialer Kompetenzen sowie Ich-Stärke primärere Ziele sein sollten. Als hilfreich können auch psychologische Programme betrachtet werden, die Selbstkontrolle bzw. Ärgerkontrolle zum Ziel haben, so etwa das Programm „Gewaltfreie Kommunikation“ nach Marshall Rosenberg (2013). Bei diesen geht es darum, in der konkreten Situation die eigene Anspannung, den aufkommenden Ärger, den Auslöser sowie die daran anschließenden negativen und den Ärger bekräftigenden Gedanken zu erkennen, gezielter zu urteilen und schließlich diese Gedanken auch zu ändern. Denkbar ist der Einsatz solcher Projekte bei Jugendlichen, die in häufige Konflikte aufgrund sogenannter „Ehrverletzungen“, persönlichen Beleidigungen etc. verwickelt sind.

Lerner et al. (2005) empfehlen Maßnahmen, die sich der Jugendentwicklung bzw. der psychischen Stärkung Jugendlicher verpflichtet fühlen, sich an den sogenannten „Five Cs: *competence, confidence, connection, character and caring*“ zu orientieren, die er als gewalthemmend bzw. antisoziales Verhalten unterdrückend betrachtet. Demnach sollten in solchen Trainingsmaßnahmen Kompetenzen gestärkt, Vertrauen geschaffen, so-

ziale Verbindungen gestiftet, Netzwerke hergestellt und Jugendliche charakterlich gestärkt werden. Ferner soll ihnen ein Gefühl von Sorge/Kümmern vermittelt werden, und zwar sowohl, dass sich um sie gekümmert wird als auch, dass sie sich als Jugendliche um andere kümmern, also eine Art Etablierung von „Kümmer-Verhältnissen“ hergestellt wird.

Aus der Gesundheitsforschung ist gut dokumentiert, dass es manchmal einfacher ist, ein neues Verhalten zu initiieren als alte, fast routinisierte Gewohnheiten mittels Training etc. wieder abzulegen. Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, dass Programme für Jugendliche in riskanten Lebenskontexten nicht nur explizit auf die Unterdrückung bisheriger, unerwünschter Denk- und Handlungsmuster fokussieren sollten, sondern auch den Erwerb neuer Kompetenzen und Strategien (so etwa prosozialer, hilfreicher Verhaltensformen) fördern sollten.

Mit Blick auf Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte scheint auch eine Fokussierung auf die Förderung von Sprach- und Kommunikationskompetenzen sinnvoll zu sein: In entwicklungspsychologischen Studien wird über den Zusammenhang von fehlenden sprachlichen oder kommunikativen Kompetenzen und höherer Gewaltbelastung vielfach berichtet (Moffitt, 1993). Häufig in delinquente Handlungen verwickelte Kinder und Jugendliche sind in ihren verbalen Fähigkeiten beeinträchtigt. Deshalb könnten also auch die Förderung kommunikativer Kompetenzen/Sprachkompetenzen sowohl in ihrer Erst- oder Muttersprache als auch im Deutschen indirekte gewalthemmende Wirkungen entfalten.

Ferner kann eine Stärkung des Rechtsbewusstseins, eine Verdeutlichung der Normen und der Folgen von Gewalt für die eigene Lebensplanung von Jugendlichen gewaltpräventiv sein. Diese Vermutung ist in der Studie von Brüß (2004) empirisch geprüft worden; er konnte darin über verschiedene Gruppen hinweg (türkische Migranten, Aussiedler und deutsche Jugendliche) konsistent zeigen, dass das Vertrauen in das Rechtssystem sich statistisch signifikant reduzierend auf aggressive antisoziale Aktivitäten auswirkt. Dieser Effekt war sogar bei den türkischstämmigen Jugendlichen noch deutlicher ausgeprägt.

3.2 Präventionsmaßnahmen auf familialer Ebene

Präventionsprogramme, die insbesondere Gewalt im Kindesalter fokussieren, sind wirksam, wenn sie bei den Eltern bzw. an deren Erziehungskompetenz ansetzen. Dies gilt es auch für Familien mit Zuwanderungsgeschichten zu berücksichtigen. So konnte bspw. bei aggressiv-verhaltensauffälligen vierjährigen Kindergartenkindern (also einer selektiven Gruppe) mittels eines Elterntrainings und durch Einsatz von Familienhelfern das auffällige Verhalten substanziell gemindert werden. Die Effekte blieben auch nach einem Jahr stabil (vgl. Lehmkuhl et al., 2002). Jedoch können Elterntrainings allein wenig ausrichten, wenn Familien sich mehrfachen Belastungen und Risiken ausgesetzt sahen, so etwa Partnerprobleme, psychische Auffälligkeiten, soziale Isolation, sozioökonomische Benachteiligung, aber auch durch Gewaltbelastung bzw. Gewaltausübung der Eltern selber gekennzeichnet waren. Hier sind möglicherweise eher therapeutische, aber konkrete Verbesserungen der Lebenslage von Familien herbeizuführen.

Für die bessere Erreichbarkeit und Sensibilisierung für die Folgen von Gewalt in der Erziehung ist hier insbesondere die Zusammenarbeit mit Migrantenselbstorganisationen, aber auch der Einbezug von Migrantemedien (Fernsehen wie Printmedien) wichtig.

3.3 Interventions- und Präventionsmaßnahmen im Wohnumfeld

Nicht nur für Zuwanderer, sondern allgemein gibt es seit Langem Belege dafür, dass eine Verbesserung der Wohnumwelt gewaltpräventive Funktion hat (Flade, 1986). In diesem Kontext ist zu spezifizieren, dass städtebaulich einer ethnischen, wohnräumlichen Segregation, der Bildung von ethnisch geschlossenen Arealen entgegengewirkt und vorgebeugt werden sollte.

3.4 Gesellschaftliche Interventions- und Präventionsmaßnahmen

Nicht zuletzt kann bei jungen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte eine generelle Prävention in der besseren sozialen Integration, in der Angleichung ihrer Chancen im Arbeitsmarkt und im Bildungsmarkt, aber auch in ihrer öffentlichen Wahrnehmung als gleichberechtigte Menschen dieses Landes gesehen werden. Das heißt also, in der Reduktion von Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen. Zwar sind dies gewaltunspecifische, aber sozial sehr wirkungsvolle Maßnahmen. Deshalb sollte bspw. gegenwärtig die Hasskriminalität (nicht nur im Netz und nicht nur gegen Zuwanderer), ein vordringliches Thema der Gewaltprävention sein. So wurden bspw. allein im Jahre 2018 etwa 8.113 Hassgewaltverbrechen von der Polizei im System zur Erfassung Politisch Motivierter Kriminalität (PMK) erfasst (Backes, 2019). Wenn Zuwanderer Opfer solcher Delikte werden, so stachelt sie das möglicherweise ihrerseits zu eigenen Gewalttaten an.

4. Fazit/Ausblick

Gewaltpräventions- und Interventionsprogramme stehen vor methodischen Herausforderungen. Wie alle Interventionen müssen sie sich bewähren und als effektiv erweisen. Von Programmen, die zum Beispiel gezielt Kompetenzen fördern, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Effekte keine natürlichen Veränderungen sind, sondern spezifisch auf Kompetenzzuwächse durch die Intervention zurückzuführen sind. Und die Maßnahmen müssen Evidenz dafür aufbringen, dass die im Programm erlernten Verhaltensweisen einen Transfer zulassen bzw. tatsächlich auch transferiert werden, also nicht nur eine Reduktion der Gewalt während der Maßnahme, sondern auch später im Alltagshandeln vorfindbar wird. Wenn man jedoch davon ausgeht, wie dies Randall Collins (2012) sehr überzeugend darlegt, dass Gewalt sehr stark einer situativen Dynamik geschuldet und weniger personenspezifisch zu fixieren ist, dann wird deutlich, wie anspruchsvoll bzw. wie sehr solche Nachweise dem Scheitern ausgeliefert sind.

Für die Frage der Gewaltprävention sind auch andere Ideen gefragt, so etwa die Nutzung bewährter Erfahrungen und Erkenntnisse aus der soziopsychologischen Einstellungsforschung: Bspw. kann es durchaus sinn-

voll sein, in der Schule gerade mit Gewalttaten aufgefallene Jugendliche aktiv für ein gewaltfreies Miteinander werben zu lassen, wohl wissend, dass diese stark chauvinistischen, gewaltverherrlichenden Überzeugungen anhängen. Dadurch werden die Beteiligten in eine Dissonanzsituation gebracht, die kognitiv unangenehm und spannungsgeladen ist, weil sie sich dabei ihrer Heuchelei bewusst werden. Um die Selbstachtung zu erhalten, so zeigen bspw. ähnlich gelagerte experimentelle Befunde im Gesundheitsverhalten, sind dann Jugendliche eher bereit, das geheuchelte Verhalten auch tatsächlich umzusetzen (Aronson, 2008).

Für den Erziehungskontext ließ sich nachweisen, dass Praktiken, die bspw. das unerwünschte Verhalten (so etwa das Schlagen anderer Kinder) unter (harte) Strafen stellen, langfristig als ungünstig für eine Verhaltensänderung sind: Unter dieser Bedingung ist nämlich eher davon auszugehen, dass die Unterdrückung des Verhaltens auf die Wirksamkeit externer Faktoren (also der Strafe, der das Individuum entgehen möchte) zurückgeführt wird und es keine innere, aus eigener Überzeugung erfolgende Rechtfertigung des gezeigten Verhaltens gibt. Wenn Kinder und Jugendliche jedoch bei nur milden Strafen ihr Verhalten ändern, werden sie eher zu der Überzeugung gelangen, dass nicht allein die Vermeidung dieser nur geringfügigen Strafe sie zu Verhaltensänderung bewogen hat. Dann werden eher andere (innere) Rechtfertigungen bzw. Überzeugungen gebildet, warum ein Verhalten nicht gezeigt werden soll, warum bspw. andere Kinder nicht zu schlagen sind (Aronson, 2008).

Die Unwirksamkeit harter Bestrafungen, um Einstellungswandel zu erzielen, konnte in verschiedenen Experimenten wirkungsvoll demonstriert werden. Aronson fasst diese Ergebnisse wie folgt zusammen: „Aber wenn Sie möchten, dass ein Mensch eine tiefsitzende Einstellung entwickelt, wird schließlich die Einstellungsänderung und damit der dauerhafteste Effekt umso größer sein, je kleiner die Belohnung oder die Bestrafung ist, die kurzfristige Folgsamkeit erfordert. Große Belohnungen und strenge Bestrafungen sind, da sie starke externe Rechtfertigungen darstellen, konsonant mit der Willfährigkeit und verhindern damit eine Einstellungsänderung.“ (Aronson, 2008, S. 204)

Literatur

Aronson, E., Wilson, T. D. & Akert, R. M. (2008). *Sozialpsychologie*. München: Pearson.

Babka von Gostomski, C. (2003). Einflussfaktoren inter- und intraethnischen Gewalthandelns bei männlichen deutschen, türkischen und Aussiedler-Jugendlichen. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 23, 399-415.

Backes, U. (2019). *Hassgewalt und neue Medien in Deutschland: eine aktuelle Bestandsaufnahme*. Expertise im Auftrag der Fachkommission Integrationsfähigkeit der Bundesregierung.

Baier, D., Pfeiffer, C., Rabold, S., Simonson, J. & Kappes, C. (2010). *Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration und Medienkonsum. Zweiter Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2005). *Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland*. Berlin: Bundesregierung.

Beaver, K. M., DeLisi, M., Vaughn, M. G., Wright, J. P. & Boutwell, B. (2008). The relationship between self-control and language: evidence of a shared etiological pathway. *Criminology*, 46, 939-970.

Beelmann, A. & Lösel, F. (2006). Wirksamkeit von Interventionen zur Prävention von Aggression, Gewalt, Delinquenz und Kriminalität: eine kritische Wirksamkeitsbilanz. *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 14, 313-330.

Brüß, J. (2004). *Zwischen Gewaltbereitschaft und Systemvertrauen: eine Analyse zu aggressivem antisozialen Verhalten zwischen deutschen, türkischen und Aussiedler-Jugendlichen*. München: Deutscher Universitäts-Verlag.

Collins, R. (2012). *Dynamik der Gewalt: eine mikrosoziologische Theorie*. Hamburg: Hamburger Edition.

Dishion, T. J., McCord, J. & Poulin, F. (1999). When interventions harm: peer groups and problem behavior. *American Psychologist*, 54, 755-764.

Döpfner, M., Plück, J., Berner, W., Englert, E., Fegert, J. M., Huss, M., Lenz, K., Schmeck, K., Lehmkuhl, G., Lehmkuhl, U. & Poustka, F. (1998). Psychische Auffälligkeiten und psychosoziale Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen in den neuen und alten Bundesländern: Ergebnisse einer bundesweit repräsentativen Studie. *Zeitschrift für Klinische Psychologie*, 27, 9-19.

Enzmann, D., Brettfeld, K. & Wetzels, P. (2004). Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre: empirische Prüfung eines theoretischen Modells zur Erklärung erhöhter Delinquenzraten jugendlicher Migranten. In D. Oberwittler & S. Karstedt (Hrsg.), *Soziologie der Kriminalität: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 43/2003, S. 264-287.

Flade, A. (1986). Prävention von Kriminalität durch Wohnumweltgestaltung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 69, 46-55.

Haug, S. (2010). *Jugendliche Migranten – muslimische Jugendliche: Gewalttätigkeit und geschlechterspezifische Einstellungsmuster*. Kurzexpertise für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin: Bundesregierung.

Hänze, M. & Lantermann, E.-D. (1999). Familiäre, soziale und materielle Ressourcen bei Aussiedlern. In R. K. Silbereisen, E.-D. Lantermann & E. Schmitt-Rodermund (Hrsg.), *Aussiedler in Deutschland: Akkulturation von Persönlichkeit und Verhalten* (S. 143-161.). Opladen: Leske + Budrich.

Jerusalem, M. (1992). Akkulturationsstreß und psychosoziale Befindlichkeit jugendlicher Ausländer. *Report Psychologie*, 2, 16-25.

- Lehmkuhl U., Lehmkuhl G. & Döpfner M. (2002). Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen: frühe Verhaltensindikatoren, Verlauf und Interventionsansätze. *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 45, 984–991.
- Loeber, R. & Farrington, D. P. (Eds.), (1998). *Serious and violent juvenile offenders*. Thousands Oaks, CA: Sage.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen: Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.
- Mansel, J. & Albrecht, G. (2003). Die Ethnie des Täters als Prädiktor für das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen. *Soziale Welt*, 54, 339-372.
- Melzer, W. (2000). Gewaltemergenz: Reflexionen und Untersuchungsergebnisse zur Gewalt in der Schule. *Psychosozial*, 23, 6-15.
- Moffitt, T. (1993). 'Life-course persistent' and 'adolescent-limited' antisocial behaviour: a developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100, 674-701.
- Petermann, F. & Petermann, U. (2000). *Aggressionsdiagnostik*. Göttingen: Hogrefe.
- Pfeiffer, C., Kleimann, M., Schott, T. & Petersen, S. (2005). *Migration und Kriminalität: ein Gutachten für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung*. Baden-Baden: Nomos.
- Rosenberg, M. (2013). *Gewaltfreie Kommunikation*. Paderborn: Junfermann.
- Rutter, M. (Ed.). (1995). *Psychosocial disturbances in young people*. New York: Cambridge University Press.
- Scheithauer, H. & Petermann, F. (2002). Prädiktion aggressiv/dissozialen Verhaltens: Entwicklungsmodelle, Risikobedingungen und Multiple-Gating-Screening. *Zeitschrift für Gesundheitspsychologie*, 10, 121-140.

Uslucan, H.- H. (2003). Soziale Verunsicherung, Familienklima und Gewaltbelastung türkischer Jugendlicher. *Zeitschrift für Türkeistudien*, 15, 1+2, 49-73.

Uslucan, H.- H. & Fuhrer, U. (2003). Motive jugendlichen Gewaltverhaltens: eine empirische Analyse. *Praxis der Rechtspsychologie*, 2, 258-274.

Uslucan, H.-H. (2008). „Man muss zu Gewalt greifen, weil man nur so beachtet wird.“ Antidemokratische Einstellungen deutscher und türkischer Jugendlicher: Gewaltakzeptanz und autoritäre Haltungen. *Zeitschrift für Sozialpädagogik*, 1, 74-99.

Uslucan, H.- H. (2016). Diskriminierungserfahrungen türkeistämmiger Zuwanderer_innen. In K. Fereidooni & M. El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen* (S. 129-141). Wiesbaden: Springer VS.

Widom, C. S. (1989) Does violence beget violence? A critical reexamination of the literature. *Psychological Bulletin*, 106, 3-28.

Zdun, St. (2019). *Kriminalität: Heranwachsende, Migrationsbiografie und Banden*. Expertise im Auftrag der Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit.

Nebeneinander, Miteinander und Auseinander?

Aushandlungsprozesse von sozialer Kontrolle und Ethnisierung in vielfältigen Quartieren

Kaan Atanisev, Rita Haverkamp, Fynn Kunkel

1. Einleitung

Nicht erst seit dem „langen Sommer der Migration“ (Hess et al. 2017, 6) sind vielfältige Quartiere in vielen deutschen (Groß-)Städten eine häufig anzutreffende Realität. In ihnen prallen unterschiedlichste Lebenswelten aufeinander, die sowohl Abwechslung als auch Überforderung für die diejenigen bedeuten können, die dort wohnen. Der Umgang mit dem Anderen und dem Fremden löst unterschiedliche Reaktionen aus: Einige interessieren sich nicht für ihr Umfeld und wünschen urbane Anonymität, manche suchen Kontakt und bringen sich ein, wiederum andere leben für sich oder ziehen sich in ihre Communities zurück. Diese Beschreibung gibt die Einstellungen von in vielfältigen Quartieren lebenden Menschen nur holzschnittartig wieder und vergisst unter anderem die möglicherweise Verunsicherung auslösende Wirkung von heterogenen Lebensstilen und Ethnien. Tatsächliche und gefühlte Sicherheit bewegt die Gemüter in der Gegenwart und bezieht sich auf nahezu alle Lebensbereiche. Das Thema Sicherheit berührt ebenso vielfältige Stadtviertel und erfährt in dem seit Oktober 2018 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF-)geförderten Verbundprojekt „Migration und Sicherheit in der Stadt“ (migsst)¹ aus verschiedenen Perspektiven Aufmerksamkeit.

Dem Teilprojekt, über das in diesem Beitrag berichtet wird, liegt ein qualitatives Forschungsdesign zugrunde, das in acht Quartieren vier deutscher Großstädte angewendet wird. Das empirische Material wurde im Rahmen des Forschungsprojekts „Migration und Sicherheit in der Stadt“

1 Vgl. Projekthomepage: www.migsst.de und Frevel & Howe (2020)

erhoben und wird nach der pragmatisch inspirierten Weiterentwicklung der Grounded Theory nach Anselm Strauss und Juliet Corbin (1996) analysiert und ausgewertet. Im Folgenden werden vorläufige Ergebnisse der ersten Feldphase in zwei Untersuchungsstädten (Stadt A und B)² mit jeweils zwei Quartieren (Aa, Ab und Ba, Bb) vorgestellt. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf sozialer Kontrolle und Ethnisierung auf der Basis von neun Interviews und (teilnehmenden) Beobachtungen. Die Interviews wurden sowohl mit einer in einem der untersuchten Quartiere wohnenden Person als auch mit Experten³ geführt.

2. Zielsetzung, Begriffe und Methode

Vor der Präsentation der ersten Befunde zur sozialen Kontrolle und Ethnisierung geht es um den Forschungskontext, indem die Zielsetzung, zentrale Begrifflichkeiten und die Methode behandelt werden. Übergeordnetes Forschungsziel ist die Generierung von Erkenntnissen zur Lebensqualität, zum Zusammenleben, zum Sicherheitsempfinden und zur Sicherheit in acht Quartieren vier deutscher Großstädte, die mindestens 250.000 Einwohnende haben und in unterschiedlichen Regionen des Bundesgebiets liegen. Alle Untersuchungsstädte weisen eine Tradition der Migration und verschiedene migrantisch geprägte Quartiere auf. Die Feldforschung findet also in vielfältigen Quartieren statt, deren Sozialstruktur gemischt ist: In den meisten Quartieren handelt es sich um Bewohnende in prekären Lebensverhältnissen und in manchen Quartieren um besser situierte Bewohnende.

In diesem Kontext impliziert der Begriff „Quartier“, dass es sich bei den Untersuchungsgebieten um sozial konstruierte und unscharf konturierte Ort handelt, die die wichtigsten Alltagsorte der Bewohnenden umfassen, anhand derer der Raum gegenüber dem Stadtteil an sich abgegrenzt werden kann (Wehrheim 2015, 23). „Vielfältig“ umfasst die Verschiedenheit der Menschen entlang unterschiedlicher Kategorien, wie Kultur, Ethnie, Geschlecht, Alter, Religion oder soziale Kapitalausstattung (Fuchs 2007, 17). Die untersuchten vielfältigen Quartiere zeichnen sich

2 In Absprache mit den beteiligten Untersuchungsstädten erfolgt eine Anonymisierung der jeweiligen Stadt mit den jeweiligen Quartieren.

3 Im Folgenden wird aufgrund besserer Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Das Femininum wird verwendet, wenn es sich um eine interviewte Expertin handelt.

insbesondere durch unterschiedliche Ethnien der dort Lebenden aus. Eine Ethnie wiederum ist eine soziale Konstruktion, die auf dem Glauben an eine gemeinsame Kultur und Abstammung beruht (Weber 1985, 237). Das äußere Erscheinungsbild und Vorstellungen hiervon prägen die Zuordnung zu Ethnien im jeweiligen Quartier. Daher wird die Zuschreibung einer Ethnie aufgrund verschiedener, äußerlich sichtbarer Merkmale, wie Aussehen oder Verhaltensweisen, als Ethnisierung verstanden.⁴ In vielfältigen Quartieren kann sich die soziale Kontrolle anders gestalten als in einheitlicheren Quartieren. Soziale Kontrolle bezeichnet alle sozialen Strukturen, Mechanismen und Prozesse, die abweichendes Verhalten verhindern oder einschränken sollen (Meier 2010, 224); dies kann informell (z. B. Familie) und formell (z. B. Polizei) durch positive oder negative Reaktionen auf konformes oder abweichendes Verhalten geschehen (Lamnek 2018, 317; Kunz & Singelstein 2016, 253).

In der ersten Feldphase, die im Spätsommer und Herbst 2019 stattfand, wurden mehr als 50 Experten und Anwohnende anhand eines Leitfadens in allen Untersuchungsstädten interviewt, von denen in diesem Rahmen neun Interviews in den Städten A und B Berücksichtigung finden. Die Interviews hatten eine Dauer von ein bis zwei Stunden.⁵

Flankierend wurden teilnehmende Beobachtungen und Quartiersbegehungen durchgeführt. Teilweise erfolgten die Begehungen in Begleitung von Experten. Eine einwöchige teilnehmende Beobachtung fand Mitte März 2020 in einer Wohnung von Quartier Ab statt, in dieser Zeit konnten mehrere Gespräche mit den Nachbarn geführt werden. Bei der ersten explorativen Kodierung des bisherigen empirischen Materials stellte sich die Bedeutung der Phänomene „soziale Kontrolle“ und „Ethnisierung“ heraus. Im Folgenden werden die vorläufigen Ergebnisse am Anfang der Auswertung mit Hilfe der Kodierschritte der Grounded Theory vorgestellt (siehe auch Atanisev & Kunkel 2020).⁶

4 Zu den Arbeitsbegriffen im Rahmen des Projektes „migsst“ Frevel (2019).

5 Die Interviews wurden in der Regel gemeinsam mit einer Mitarbeiterin der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW vorgenommen.

6 Für eine ausführliche Darstellung der Methoden siehe Frevel (2020).

3. „Leben und leben lassen“

Die Ausführungen zu sozialer Kontrolle in vielfältigen Quartieren beziehen sich auf sechs bisher ausgewertete Interviews und mehrere Beobachtungen in Untersuchungsstadt A. Dort lässt sich eine Vielzahl von Akteuren und Aktanten sozialer Kontrolle identifizieren, die das Leben im Quartier beeinflussen. Im Folgenden wird auf die als einflussreich wahrgenommenen Akteure und Aktanten⁷ – Kontaktbeamte der Polizei, Quartiersmanagement, Nachbarschaft sowie städtebauliche Gegebenheiten – eingegangen.

Die beiden Untersuchungsgebiete weisen trotz ihrer unterschiedlichen Größe in Fläche und Bevölkerung – Quartier Aa ist größer als Ab – Ähnlichkeiten auf. Gemein ist ihnen nicht nur ihre geografische Lage am Stadtrand, sondern auch ihr hoher Anteil an Bewohnenden mit Migrationshintergrund (rund drei von fünf Personen). Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass beide Quartiere in der Stadt als Wohnorte für Neuhinzukommende (z. B. Geflüchtete seit 2015) und Alteingesessene (z. B. Spätausgesiedelte in den 1990er Jahren) etabliert sind. Bezogen auf diese vielfältige Zusammensetzung der Anwohnenden attestiert ein Interviewter dem Quartier Ab: „Schlecht ist es hier nicht. Also es ist halt wirklich, sage ich mal, wenn ich mit Multikulti kein Problem habe, dann kann ich hier wunderbar leben“. Abgesehen von kleineren Einkaufszentren und Marktplätzen sind beide Quartiere reine Wohngebiete, die jeweils städtebaulich heterogen gestaltet sind: Von Reihenhäusern bis zu Hochhaussiedlungen, von ruhig gelegenen bis zu stark frequentierten Gebieten, von Grün- bis zu nachverdichteten Flächen lässt sich fast alles in den Quartieren finden. Diese Gegebenheiten stellen sich als Aktanten sozialer Kontrolle dar und wirken sich auf die Anwohnenden und das Leben im Quartier aus. So hat das Wohnen in einem Reihenhaus in der Nähe einer großen Grünfläche mit Sitz- und Spielmöglichkeiten eine andere Lebensqualität als das Wohnen in einer Hochhaussiedlung mit wenigen Begegnungsmöglichkeiten. Exemplarisch für letzteres ist in Quartier Ab ein in die Jahre gekommener und in exponierter Lage liegender Hochhauskomplex mit einer ethnisch-kulturell vielfältigen Bewohnerschaft.

7 Laut Latour (1987) können auch nicht-menschlichen Akteuren, z. B. technischen Geräten oder Objekten, Handlungen zugeschrieben werden. Der Begriff Aktant benennt somit sowohl menschliche als auch nicht-menschliche Subjekte (Kneer 2009, 23).

Abgesehen vom größtenteils begrünten Innenhof mit zwei kleineren Spielplätzen gibt es keine weiteren Freiflächen oder Begegnungsräume für die rund 2.000 Anwohnenden in direkter Nähe. Die Wohnhäuser sind um den Innenhof gruppiert, so dass jedenfalls bei Tageslicht ein panoptischer Blick auf den Innenhof, aber auch auf Menschen auf den Balkonen möglich ist. Besonders Jugendlichen und Heranwachsenden, die nicht von Nachbarschaft und Angehörigen beobachtet werden möchten, bietet das Areal keine Freiräume. Durch die geschlossene und hohe Bauweise ist der Innenhof hellhörig, was vor allem nachts auffällt. Bei Dunkelheit ist der Innenhof überdies aufgrund der spärlichen Beleuchtung nicht mehr ganz einsehbar. Die schlechte Sicht im Dunkeln kann jedoch manche Anwohnende beim Überqueren des Innenhofs verunsichern. Noch dazu gibt es in der Hochhaussiedlung kaum Sitzgelegenheiten für die Nachbarschaft. Laut einer interviewten Einrichtungsleiterin ließen die Wohnungsbaugesellschaften der Gesamtanlage das früher vorhandene Sitzmobiliar nach Abnutzung nicht ersetzen oder abmontieren. Die Interviewte brachte dies mit Jugendlichen in Verbindung, die daran gehindert werden sollten, sich dort vor allem abends niederzulassen. Die Wohnungsbaugesellschaften treten somit als Akteure der sozialen Kontrolle durch eine abweisende Raumgestaltung (sog. „hostile architecture“, s. de Fine Licht 2017) auf.

Auch in anderen Teilen des untersuchten Quartiers setzt sich diese städtebauliche Gestaltung fort, die als Einschränkung und damit als soziale Kontrolle interpretiert werden kann. Generationsübergreifend geht es um „Einzelsitzbänke“ ohne Lehnen an zentralen, stark frequentierten Orten und allgemein um einen Mangel an öffentlichen Orten, insbesondere für Jugendliche, zum Verweilen. Diese bewussten Gestaltungen des öffentlichen und privaten Raums bewirken eine gewisse Verhaltenssteuerung der dort lebenden und sich aufhaltenden Menschen und beeinflussen demnach auch die Art und Weise des Umgangs untereinander.

In beiden Untersuchungsquartieren nehmen die Kontaktbereichsbeamten als Akteure formeller sozialer Kontrolle eine zentrale Mittlerrolle zwischen Polizei und (sozialen) Einrichtungen sowie Bewohnenden ein. Die Kontaktbereichsbeamten stehen in regelmäßigen Kontakt mit den Quartiersmanagements, bildenden und sozialen Einrichtungen, führen unter anderem Verkehrsschulungen und Drogenaufklärung mit Kindern und Jugendlichen durch, bieten Bürgersprechstunden an und sind zu Fuß im gesamten Quartier unterwegs. Neben der polizeilichen Aufga-

benerfüllung schätzten mehrere Interviewte das darüber hinaus gehende Engagement der Kontaktbereichsbeamten. Beispielsweise initiierte der Kontaktbereichsbeamte des Quartiers Ab ein Treffen zur „Sicherheit“ eines bestimmten Gebietes im Quartier, indem er sämtliche in diesem Gebiet beteiligten Akteure zusammenbrachte und seither die daraus entstandenen regelmäßigen Treffen und Arbeitsgruppen, die sich um spezifische Problemlagen und Aufgabenbereiche kümmern, koordiniert, obwohl die meisten der dort verhandelten Probleme nicht primär in den Aufgabenbereich der Polizeifallen: „Das sind jetzt alles keine Themen für die Polizei normalerweise. Ja, aber das sind halt Sachen, die die Leute da beschäftigen und wo ich dann auch sage, okay, alles klar, irgendwo muss man da vielleicht eine Regelung hinkriegen. Vielleicht sogar übergreifend, dass man eben sagt, ey Mensch, das betrifft hier nicht nur eine Wohnungsbaugesellschaft, das betrifft ja alle, die da irgendwo involviert sind“. In anderen Quartieren hat diese koordinierende Rolle normalerweise das Quartiersmanagement oder eine andere (soziale) Einrichtung inne, welche die soziale Komponente akzentuieren. Durch die Polizei erfährt die soziale Kontrolle allerdings eine andere Rahmung. Als Repräsentant der Polizei genießt der Kontaktbereichsbeamte eine gewisse Autorität und Akzeptanz, so dass es ihm gelingt, alle im Gebiet beteiligten Akteure, auch die unterschiedlichen Wohnungsbaugesellschaften, einzubeziehen. Da diese Treffen unter polizeilicher Ägide der Gewährleistung von Sicherheit dienen, lässt sich von einer gewissen *Versicherheitlichung*⁸ der Situation in dem entsprechenden Gebiet sprechen, insbesondere wenn es um die Beilegung bzw. Schlichtung von sozialen Konflikten unter dem Schirm der polizeilichen Prävention geht.

Die ethnische und kulturelle Vielfältigkeit des Quartiers Ab erlebte der Kontaktbereichsbeamte als positiv und sprach von einem guten Zusammenleben bzw. Zusammenhalt trotz der Verschiedenheit der Bewohnenden. Quartier Ab ist als ethnisch vielfältiges Wohngebiet in der Stadt anerkannt. Regelmäßig lassen sich neue Einwandernde aus unterschiedlichen Nationen dort nieder, so dass sich die Polizei gelegentlich mit Anwohnenden aufgrund fehlender Deutschkenntnisse nicht verständigen kann: „Man muss natürlich auch gucken, es gibt, sage ich mal, gerade in diesen Bereichen dann eben auch diese Sprachbarrieren.

8 Mit *Versicherheitlichung* ist in diesem Kontext die begriffliche Auffassung der sogenannten Pariser Schule gemeint, nach der Sicherheit ein Prozess bzw. Ergebnis einer sozialen Situation ist, hergestellt durch Alltagsroutinen institutioneller Akteure (Bigo 2008).

Es gibt ganz ganz viele Leute hier, die verstehen noch nicht wirklich gut deutsch. Das wird auch öfter vergessen“. Abgesehen von diesen Sprachbarrieren verwies der Interviewte mit Nachdruck darauf, dass alle im Quartier wahrgenommenen „Probleme“ nicht quartierspezifisch, sondern ubiquitär und demnach überall im Stadtgebiet anzutreffen seien: „Das ist aber allgemein so, dass ist ja nicht nur hier im Stadtteil – das ist überall so“.

Polizeiliche Maßnahmen richten sich nicht auf eine bestimmte Gruppe von Anwohnenden (z. B. in Bezug auf ihre Ethnie), vielmehr an die Gesamtbevölkerung des Quartiers. Zwar liegt im Rahmen des von dem Kontaktbereichsbeamten des Quartiers Ab organisierten Sicherheitstreffens der Fokus auf einem bestimmten Gebiet innerhalb des Quartiers, was eine gewisse Stigmatisierung bzw. negative Herausstellung beinhaltet, jedoch ergibt sich aus dem Interview keine Konzentration auf eine bestimmte ethnische oder kulturelle Herkunft im Sinne eines racial profiling.

Mit dem Quartiersmanagement ist ein weiterer zentraler Akteur in beiden Quartieren zu finden. Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Angebote des Quartiersmanagements sind nicht explizit auf die Prävention abweichenden Verhaltens ausgerichtet, lassen sich aber vielfach so interpretieren. Da ein Quartiersmanagement im Rahmen der Städtebauförderung in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf⁹ befristet mit Verlängerungsoption eingerichtet wird, kommen diesem größtenteils koordinierende und überblickende Funktionen zu. Die Quartiersmanagerin von Quartier Aa sah eine wichtige Aufgabe darin zu beobachten, ob „dieser Stadtteil funktioniert“. Ihres Erachtens habe sich das Quartier positiv entwickelt, allerdings sei die Prävention notwendig, um nicht erst tätig zu werden, „wenn es brennt“. Ein präventives Vorgehen ist auch in der Zusammenarbeit mit den bildenden und sozialen Einrichtungen von Bedeutung. Die verschiedenen Einrichtungen versuchen über unterschiedliche Anreize und Angebote die Anwohnenden

9 Gemäß dem im Jahr 2004 aufgenommenen § 171e BauGB über Maßnahmen der Sozialen Stadt liegt ein besonderer Entwicklungsbedarf nach Abs. 2 S. 3 vor, „wenn es sich um benachteiligte innerstädtische oder innenstadtnah gelegene Gebiete oder verdichtete Wohn- und Mischgebiete handelt, in denen es einer aufeinander abgestimmten Bündelung von investiven und sonstigen Maßnahmen bedarf“. Dieser Entwicklungsbedarf wird bei „sozialen Missständen“ nach Abs. 2 S. 2 gesehen, „wenn ein Gebiet auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt ist

zu aktivieren. Das Beispiel eines Eltern-Kind-Programmes zeigt, dass die erwünschte Aktivierung nicht immer gelingt: „Und dann gibt es ein ganz buntes, gemischtes Programm, mit dem Ziel, Eltern und Kinder gemeinsam an einen Tisch zu bringen und gemeinsam in Aktion zu bringen. Was nicht immer einfach ist, weil es gibt auch Kaffee und Kuchen und Eltern sitzen gern beim Kaffeetisch und die Kinder sollen dann basteln. Und da sind wir aber vermehrt dabei, zu sagen: Nein, bring bitte deine Mama mit, oder deinen Papa. Weil das ist vorrangig das Ziel: Den Familien einen gemeinsamen schönen Nachmittag zu machen und ein Bildungsangebot vorzuhalten“. Die Interviewte führte dies darauf zurück, dass zum einen die Erwartungen der Veranstaltenden nicht an die Verhältnisse der Teilnehmenden angepasst seien und es zum anderen schwierig sei, ein alle ansprechendes Angebot für die vielfältige Bewohnerschaft zu machen. So schieden Angebote, bei denen die Anwesenheit erwartet werde, für kinderreiche Eltern, von denen es einige im Quartier gebe, mangels Betreuung aus. Die zahlreichen Eltern-Kind Angebote zielen auf Verhaltensänderungen der Eltern, indem Bildungsinhalte und erwünschte Verhaltensweisen, z. B. der Umgang mit Müll, nähergebracht werden sollen. Solche Angebote sollen dann langfristig eine präventive Wirkung im Quartier entfalten. Der Adressatenkreis umfasst alle Anwohnenden des Quartiers. Die Veranstaltungen des Quartiersmanagements und anderer (sozialer) Einrichtungen dienen auch als Begegnungsräume. Speziell größere Veranstaltungen, wie Stadtteilstefen, ermöglichen zumindest einmal jährlich im größeren Rahmen die Interaktion untereinander. Diese Funktionen nehmen laut der interviewten Managerin von Quartier Aa auch der Marktplatz mit einem beliebten Café und andere zentrale Orte in dem Gebiet ein. Im Rahmen kleinerer Angebote, wie den Familienachmittagen, kommen „quer Beet“ verschiedene Anwohnende zusammen. Das während der Veranstaltungen bestehende Miteinander löst sich nach deren Ende in ein Nebeneinander auf: „[...] die auch mal zusammensitzen, die aber trotzdem sich dann sobald sie wieder raus sind aus unseren Gefilden auch wieder in ihre eigenen Communities“. Die Interviewte sah das Schaffen eines friedlichen Nebeneinanders als wichtiges Moment für das Leben im Quartier an. Die Beschreibung des Lebens im Quartier Aa als ein „Nebeneinander“ mit gelegentlichen Berührungspunkten spiegelt ebenso die Sicht einer dort interviewten Anwohnenden wider. Diese Anwohnerin, die dort seit sechs Jahren lebt, kannte ihre di-

rekte Nachbarschaft namentlich und verwies auf die gegenseitige Möglichkeit einander zu helfen.¹⁰ Sie hielt sich allerdings aus dem Leben, den Angelegenheiten und Konflikten anderer Anwohnenden heraus. Konflikte würden untereinander ausgetragen bzw. gelöst und im Fall des Scheiterns komme die „Polizei dann im Endeffekt“ und „regelt das“. Ebenso mischte sie sich nicht ein, wenn es um der Hausordnung widersprechende Alltagshandlungen gehe: „Weil die Anderen, wenn die halt ihre Wäsche anders raushängen, das ist denn aber nicht meine Sache, wenn die das so raushängen auf den Balkon, da ist doch der Hausmeister zuständig für. Das ist ja nicht mein Part [...] das ist bei – die sind das ja auch so gewohnt, ne“.

Unter „die Anderen“ meinte die Interviewte als nicht-deutsch zugeordnete Personen. Das Deutschsein zeige sich aber nicht daran, ob „deutsch im Passport“ stehe, sondern an den Verhaltensweisen und Einstellungen. Diese Differenzierung, bezogen auf ihre Sichtweise der Nachbarschaft, wendete sie auch auf sich selber an: „Ich bin ja auch nicht so typisch – meine Tochter sagt immer, Mama, du bist nicht typisch deutsch. Ne, sage ich, bin ich auch nicht. Da hast du Recht“. Die Nachbarschaft sei „multikulti“, womit sie persönlich keine Probleme habe. Das Wohnen in einer vielfältigen Nachbarschaft sei vor allem Gewöhnungssache, wobei sie die rhetorische Frage stellte, wo „multikulti“ heutzutage nicht der Normalfall wäre. Die Interviewte legt Wert auf ein konfliktfreies und oberflächliches Verhältnis zu ihrer Nachbarschaft und übt keine informelle soziale Kontrolle aus, sondern überlässt diese bei sozial auffälligem Verhalten anderen ihres Erachtens zuständigen Akteuren.

Aus den vorliegenden bisher ausgewerteten Interviews und Beobachtungen in den Quartieren Aa und Ab kann vorerst geschlossen werden, dass die Ethnie bei der Ausübung formeller sozialer Kontrolle eine untergeordnete Rolle spielt. Vielmehr versuchen die Interviewten alle Anwohnenden gleichermaßen zu erreichen und einzubinden. Diese Einbindung wird jedoch mit großem Engagement verfolgt. In der Nachbarschaft nimmt eine interviewte Anwohnerin ethnische bzw. kulturelle Differenzen wahr, allerdings sind diese aus ihrer Sicht für die Ausübung informeller sozialer Kontrolle ohne Belang. Als vorläufiges Ergebnis überwiegt aus den Aussagen der Interviewten in der Nachbarschaft ein

10 Hier blitzen Anklänge an den *collective efficacy*-Ansatz auf, nach dem *collective efficacy* als „social cohesion among neighbors combined with their willingness to intervene on behalf of the common good“ (Sampson et al. 1997, 918) bezeichnet wird.

informelles „Nebeneinanderher“ im Sinne der Redewendung „Leben und leben lassen“, so dass die Ausübung der sozialen Kontrolle anderen Akteuren (Polizei, Hausmeister, Wohnungsgesellschaft) überlassen wird.

4. „Die haben halt andere Lebensgewohnheiten“

Prozesse der Ethnisierung und der Relevantmachung ethnischer Differenzen scheinen in Untersuchungsstadt B eine größere Rolle als in Untersuchungsstadt A zu spielen. Bei den drei Interviewten handelt es sich um zwei städtische Mitarbeiter und eine Sozialarbeiterin, deren Arbeitsbereiche und Ausführungen für beide Untersuchungsquartiere gelten. In diesen Ausführungen werden auch Probleme im Zusammenhang mit Migration deutlicher wahrgenommen und thematisiert als in Untersuchungsstadt A. So weist Untersuchungsstadt B eine lange und abwechslungsreiche Migrationsgeschichte auf, die sich in den späten 1960er und 1970er Jahren durch den Zuzug sogenannter Gastarbeiter, vor allem aus der Türkei, auszeichnete. Die in den 1980er Jahren einsetzenden Transformationsprozesse von einer Industriegesellschaft zur Dienstleistungsgesellschaft führten anschließend zu einem massiven Wegfall an Arbeitsplätzen in der Region. Trotz der eingebüßten wirtschaftlichen Attraktivität ist Untersuchungsstadt B seit der Ausweitung der EU-Freizügigkeit auf Rumänien und Bulgarien im Jahr 2014 besonders für Menschen aus diesen beiden Ländern anziehend. Dieser Zuzug spiegelt sich in beiden Untersuchungsquartieren wider: In Quartier Ba besitzt fast jede dritte Person die rumänische Staatsangehörigkeit, in Quartier Bb fast jede fünfte Person. Die Interviewten verwiesen auf diese unterschiedlichen Migrationsbewegungen und städtischen Veränderungsprozesse. So äußerte ein interviewter Mitarbeiter des Referats Sicherheit der Stadt B folgendes: „Die [ersten Zuwanderungsgenerationen] hatten immer ein verbindendes Element, das ist immer das, was die anderen Personen schildern, die auch das historisch mitgemacht haben, und das war die Arbeit. Und die Menschen aus der Türkei, die als Gastarbeiter gekommen sind und so, die haben auch in [dem Unternehmen] zusammengearbeitet und das war das integrierende Element irgendwie: gleicher Arbeitsplatz, dadurch auch eine Art Sprache, auch Kontakt dann. Und die leben mehr so – Bulgaren und Rumänen – die leben mehr so neben dem Rest der Stadtgesellschaft her“. Im Gegensatz zur ersten Gastarbeitergeneration attestierte der Interviewte den bulgarischen und rumänischen Zugewanderten, verstärkt durch den Wegfall der so-

zialintegrativen Kraft der gemeinsamen Arbeit, ein „Nebenherleben“. Das „Nebenherleben“ äußere sich in diesem Fall in einer fehlenden Kommunikation und einem fehlenden Kontakt, was zu einer weiteren Entfremdung der Bewohnerschaft beitrage. Darüber hinaus werden Konflikte in den Quartieren wahrgenommen, deren Aufkommen der Interviewte mit der Fremdheit sowie einem fehlenden Verständnis von Nachbarschaft und von geteilten Regeln verband. Während der Arbeit eine vergemeinschaftende und identitätsstiftende Eigenschaft zugeschrieben wird, hätten die Neuankömmlinge keine Aussicht auf eine Beschäftigung, so dass sie schwer eine Lokalidentität entwickeln könnten und durch ethnische Differenzen negativ auffielen. Insbesondere die jüngst aus Osteuropa Zugewanderten sind hiervon deutlich stärker betroffen, weil sie als Neuhinzugezogene nicht als Teil der dort schon lange lebenden Bevölkerung gesehen werden. Eine Differenzierung zwischen Einheimischen und Neuhinzugezogenen findet sich auch bei einem interviewten städtischen Mitarbeiter wieder, als er sogenannte Beschwerde-Hotspots, die sich durch eine ethnische Durchmischung auszeichnen, beschrieb. Dort treffe das „ärmliche deutsche Ehepaar“, das seit über 30 Jahren im Quartier lebt, auf die neuhinzugezogenen „fünf bulgarisch-rumänischen Familien“. An dieser Stelle tritt die Gegenüberstellung von Etablierten und Außenseitern¹¹ (Elias & Scotson 1993) besonders hervor und erfährt eine Ethnisierung, indem diese Migranten dezidiert von deutschen Quartiersbewohnenden ohne Migrationshintergrund abgegrenzt werden. Beschwerden beim Ordnungsamt und der Polizei kämen auch häufig von den alteingesessenen, überwiegend deutschen Quartiersbewohnenden. Aufgrund dessen gelten die Untersuchungsquartiere in Stadt B als Beschwerde-Hotspots, die der Interviewte auf eine „andere Lebensgewohnheit“ der Migranten durch kulturelle Differenzen und Problemlagen zurückführte.

Diese anderen Lebensgewohnheiten zeichneten sich nach dem städtischen Mitarbeiter dadurch aus, dass das „Leben bei denen auf der Straße stattfindet“, was mit einem Verhalten im öffentlichen Raum einhergehe, das den deutschen Nachbarn „befremdlich“ erscheinen würde. Folglich

11 Die Etablierte-Außenseiter-Figuration verweist auf einen höheren Grad der Kohäsion unter der Gruppe der etablierten Alteingesessenen, die aufgrund der Dauer ihres Zusammenlebens einen gemeinsamen Normen- und Wertekanon entwickelt haben, den Neuzugezogene in der Form zunächst nicht haben und dadurch zu Außenseitern an ihrem neuen Wohnort werden (Elias & Scotson, 37 ff.).

sei auch schlechtes Wetter die beste Polizei, weil sich dann die Neuhinzugezogenen nicht im öffentlichen Raum aufhalten würden. Die anderen Lebensgewohnheiten deuten somit eine Ethnisierung von sozial abweichendem Verhalten und dadurch bedingten Konfliktlagen hin. Im Zusammenhang mit der Problematisierung des „Nebenherlebens“ spielt insbesondere die Sichtbarkeit von Migration eine entscheidende Rolle, wie eine Sozialarbeiterin zum Ausdruck brachte: „Die deutsche Bevölkerung ist unsichtbar geworden.

Also es sind 80, 90 Prozent nicht-deutsche Menschen sichtbar. Da zählen natürlich die türkischen Menschen, die seit 50 Jahren hier leben zu. Denn das sehe ich ja nicht, seit wann jemand hier lebt. Aber zumindest die frischen Flüchtlinge der letzten vier, fünf Jahre und die Zugewanderten aus Südosteuropa ist eine so große Zahl hier, das fällt enorm auf. Und das ist eine Belastung für die Stadt, eine erhebliche. Und vor allem für die Nachbarn, die hier leben, die gar nicht mehr auf die Straße gehen“. Migration wird unter dem Gesichtspunkt der vermehrten Sichtbarkeit von Menschen, die nicht „deutsch“ aussehen ungeachtet ihrer Etablierung betrachtet. Die hieraus konstatierte Belastung für die Stadt und die Nachbarschaft legt nahe, dass bspw. nicht der Grad der Segregation von Migranten problematisch ist, „sondern die Akzeptanz der dadurch sichtbar werdenden Lebensstile seitens der Mehrheit“ (Häußermann & Siebel 2001, 72). Die Sichtbarkeit von Migration und ihre Verknüpfung mit wahrgenommenen Problemlagen wird außerdem perpetuiert durch städtepolitische Förder- und Interventionsansätze, die einem essentialisierenden Kulturverständnis¹² folgend die Quartiersbewohnenden nach kulturellen und ethnischen Merkmalen abgrenzt.

So führt in Stadt B eine „Einsatzgruppe EU-Ost“ in den Wohnungen von Rumänen und Bulgaren regelmäßige Objektprüfungen durch, um die Anzahl der Personen im Haushalt sowie die Einhaltung von Ruhezeiten zu kontrollieren.

12 Eine essentialistische und naturalistische Sichtweise hat zur Folge, dass Ethnien als Schicksalsgemeinschaften begriffen werden und allen Mitgliedern dieser Gruppen eine kollektive Identität zugeschrieben wird. Es wird davon ausgegangen, dass Gemeinschaften und Identitäten auf einer gemeinsamen „Wesenheit“ basieren und es primordiale (ursprüngliche) Beziehungen gibt, die durch die Geburt und Sozialisation gefestigt werden (Sökefeld 2007, 32).

Denn die rumänischen und bulgarischen Zuwanderer werden mit Disorder-Phänomenen¹³ wie Ruhestörungen und Vermüllung in den Quartieren in Verbindung gebracht.

Darüber hinaus fällt auf, dass die migrantische Bevölkerung einerseits als homogen dargestellt wird – besonders dann, wenn damit alle nicht „deutsch“ aussehenden Menschen gemeint sind oder Bulgaren und Rumänen als EU-Ost-Zuwanderer adressiert werden. Andererseits finden Differenzierungen statt, speziell wenn es darum geht, gruppenspezifische Problemzuschreibungen und Maßnahmen zu begründen. So befürwortete die interviewte Sozialarbeiterin, Rumänen von Roma zu unterscheiden, die vielfach „über einen Kamm geschert werden“. Rumänen von Roma zu unterscheiden, die vielfach „über einen Kamm geschert werden“.

Die erforderliche Differenzierung beruhe auf den unterschiedlichen „Lebenssystemen“, die miteinander inkompatibel sind, weil die Roma ein Leben führten, „wo das ganze System sehr, sehr weit weg von unseren Systemen ist“. Ethnische Differenzierungen müssen sich somit keinesfalls ausschließlich in negativen Diskriminierungen erschöpfen, vielmehr finden sie auch bezogen auf ein (unterstelltes) Klienteninteresse statt (Nieswand 2014, 288). Diese Differenzen betonte die Interviewte im weiteren Verlauf ständig, wenn z. B. die Rede vom „Familiensystem“ der Roma oder dem deutschen Müllsystem war. Eine besondere Rolle kommt hierbei der Müllentsorgung zu: Da es nicht ausschließlich um die konkrete Müllproblematik geht, verschränkt sich in ihr die Problematik von Ethnizität und Ordnung. Auf einer symbolischen Ebene wird hier die Vorstellung von sozialer Ordnung und Sauberkeit ausgehandelt, die unter anderem über das Müllnarrativ funktioniert (Gießelmann 2013, 33 f.). So schilderte die Sozialarbeiterin, dass deutsche Nachbarn vielfach von den rumänischen und bulgarischen Zuwanderern erwarten, „den Müll [zu] trennen, die Kinder pünktlich in die Schule [zu] bringen, und um neun Uhr abends leise [zu sein], die Fenster [zu] schließen, sich drinnen auf[zu]halten in ihren winzig kleinen Wohnungen zu zehnt“. Diese Aussagen verweisen auf die diskursiven Aushandlungsprozesse in den Quartieren, indem auf der einen Seite das Eigene (Deutsche) als rücksichtsvolles und positives Verhalten markiert wird und auf der an-

13 Unter Disorder-Phänomenen (Skogan 1990) werden abweichende Verhaltensweisen subsumiert: entweder als social disorder u. a. durch öffentlichen Alkoholkonsum, Betteln und Obdachlosigkeit oder als physical disorder u. a. durch Müll und Graffiti

deren Seite das Fremde (Migrantische) durch das Fehlen dieser Eigenschaften negativ konnotiert ist.

In diesem Zusammenhang werden die kulturellen Differenzen und die Lösung der darauf zurückgeführten Probleme als zentrale Kernaufgabe der Stadt thematisiert, was im Zuge der steigenden Zuwanderungszahlen nach Stadt B und der heterogenen Zusammensetzung der Stadt- und Quartiersbevölkerung als schwierig empfunden wird. Ein städtischer Mitarbeiter äußerte sich bezüglich des Zuzugs wie folgt: „[Stadt], Vorzeigestadt, hat 8.000 [Flüchtlinge] nach Königsteiner Schlüssel, weil ein bisschen größer, die mussten mehr aufnehmen und ich sag jetzt mal 2.000 sind da geblieben, das sind tatsächlich die Ärzte, Ingenieure und so. Und die anderen, die sich [dort] keinen Wohnraum leisten konnten, die sind dann [in unsere Region]. Da wo der Wohnungsmarkt angespannt ist, da haben sich so Menschen halt sehr schwer getan, nachdem sie ja die Flüchtlingsunterkünfte verlassen konnten, auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnraum zu finden. Und wir haben hier ja hohe Leerstandsquoten, da sind die Menschen halt hingezogen. Und neben diesen Flüchtlingen – sieben bis acht Tausend – kommen sieben bis acht Tausend Bulgaren und Rumänen, bei denen der Integrationsaufwand halt höher ist, das muss man wirklich so sagen“. Die Formulierung „so Menschen“ scheint auf sozial schwache, bildungsferne Zugewanderte als Gegenbeispiel zu „Ingenieuren und Ärzten“ in „Vorzeigestädten“ zu verweisen. Die Betonung auf Vorzeigestadt impliziert eine problematische(re) Lage in Stadt B. Im weiteren Verlauf sprach der Interviewte immer wieder die Ambivalenz des Wohnungsleerstandes in Stadt B an: Einerseits ermögliche der Leerstand den notwendigen Zuzug von Zugewanderten, da ansonsten die Bevölkerung in Stadt B schrumpfen würde. Andererseits blieben die gewünschten Personengruppen (keine Ärzte und Ingenieure) aus. Ausschlaggebend für den Zuzug in jüngerer Zeit sei somit der günstige Wohnraum in Stadt B. Dies sei auch das Abgrenzungsmerkmal zwischen „neuen“ und „alten“ Zugewanderten, denn die „Gastarbeitenden“ wären primär wegen der Arbeit gekommen. In Bezug auf die Neuhinzugekommenen gilt der Integrationsaufwand bei bulgarischen und rumänischen Zugewanderten im Vergleich zu Geflüchteten als höher. Dies liege daran, dass die bereits bestehenden sozialen und kulturellen Strukturen der türkischen und arabischen Anwohnenden zu den Geflüchteten aus Syrien und Afghanistan passen würden. Dadurch seien „[die] Menschen aus Syrien oder dem Irak oder so [...] nicht zu unterscheiden von denen, die vorher da waren. Die fallen nicht auf, muss

man wirklich sagen, die sind die gleichen Menschen, die man vorher da auch gesehen hat in dem Bereich.“ Erneut geschieht die Thematisierung von Migration unter dem Gesichtspunkt des Auffallens durch Anderssein. Die konstatierten Integrationsdefizite der Rumänen und Bulgaren machte die Interviewte vor allem an sprachlichen Problemen und fehlenden Strukturen fest, die ihrem Anschluss an die Stadtgesellschaft im Wege ständen. Diese Umstände ließen sie „auffallen“, so dass Migration als sichtbares Problem wahrgenommen wird, das neue Zugewanderte und Einheimische mit Migrationshintergrund gleichermaßen erfasst. Die bisher ausgewerteten Interviews in Stadt B stellen einen Ausschnitt aus den geführten Experteninterviews dar. Dabei handelt es sich um

Experten, die für beide Quartiere sprechen und aus diesem Grund die quartiersspezifischen Entwicklungen im Gesamtkontext der Untersuchungsstadt B betrachten. Die Gesamtentwicklung ist aus der Sicht der Interviewten von einem starken Zuzug osteuropäischer Zugewanderte geprägt, was für die Stadt eine erhebliche Herausforderung darstellen würde. Die in beiden Untersuchungsquartieren vorhandenen sozialen Konflikte und Veränderungsprozesse werden als Folge dieses Zuzuges von Zugewanderten aus Rumänien und Bulgarien gedeutet, die aus der Sicht der Experten in erheblichem Maße zum Unwohlbefinden und zur Verunsicherung der Anwohnenden beitragen und daher von der Stadt als Problem einhergehend mit Handlungsbedarf betrachtet werden müssen. Es gilt das Beschwerdeaufkommen durch die überwiegend deutschstämmige Bevölkerung zu verringern, indem wahrgenommene kulturelle Differenzen möglichst nivelliert werden sollen. Beide Untersuchungsquartiere in Stadt B werden folglich als kulturell differenziert wahrgenommen: Es wird unterschieden zwischen neuen Migranten und alteingesessenen Quartiersbewohnenden, die in Opposition zueinander gesetzt und die neuen Migranten innerhalb der Quartiere zugleich als abweichend charakterisiert werden. Die Ethnisierung sozialer Konflikte trägt so zur Problematisierung kultureller Differenzen und ihrer Reproduktion bei, obwohl gerade die Überwindung kultureller Differenzen als erklärtes Ziel der integrativen Stadtpolitik gesehen wird. Im Versuch, die wahrgenommenen kulturellen Differenzen einzuordnen und mit ihnen umzugehen, werden Migranten politisch und administrativ nach Herkunft, Religion oder Sprache unterteilt und mit Integrationsdefiziten verknüpft. Auf diese Weise verfestigen sich vermeintlich kulturelle Unterschiede zu anderen Gemeinschaften, wobei es sich hierbei häufig um Fremdzuschreibungen durch die Politiken von außen und nicht immer

um Selbstbeschreibungen handelt (F. D. Weber 2013, 268). Gleichwohl gilt es zu beachten, dass Ethnisierungen und der Verweis auf kulturelle Differenzen auch als Anerkennung und Bearbeitung gesellschaftlicher Wirklichkeiten gedeutet werden können (ebd.). Es handelt sich also um einen schmalen Grat zwischen einer sinnvollen Förderung von Migranten und der Gefahr ihrer Essentialisierung und Stigmatisierung.

5. Schlussfolgerung

Das Leben in von Zuwanderung geprägten, urbanen Quartieren variiert erwartungsgemäß beträchtlich in den beiden Untersuchungsstädten, die sich in ihrer Sozial- und Wirtschaftsstruktur erheblich unterscheiden. Während Stadt A wirtschaftlich stabil ist, hat Stadt B nach wie vor mit den Folgen ihres wirtschaftlichen Niedergangs in den letzten Jahrzehnten zu kämpfen. Desgleichen verläuft die Entwicklung der Zuwanderung in den beiden Städten anders: So stellt Stadt A einen Ankunftsort für Menschen verschiedenster Herkunft dar und Stadt B vor allem seit dem Jahr 2014 für rumänische und bulgarische Zugewanderte sowie in den Jahren 2015 und 2016 für Geflüchtete aus Bürgerkriegsländern. Diese Differenzen deuten darauf hin, dass Migration – auch wenn sie für die Konstitution von Stadt und Urbanität seit jeher bedeutsam ist (Yildiz 2017) – auf unterschiedliche Weise mit städtischen und sozialen Entwicklungen in Verbindung gebracht wird. Dies muss auch im Lichte unterschiedlicher Migrationsbewegungen und der damit verbundenen gesellschaftlichen Diskurse rund um diese Prozesse betrachtet werden.

Verunsicherung im Zuge von Migrationsprozessen ist kein ungewöhnliches Phänomen, sondern eine normale Reaktion von Einheimischen mit und ohne Migrationshintergrund auf Unbekannte, was auch das folgende Zitat von Zygmunt Bauman zum Ausdruck bringt: „Fremde bedeuten das Fehlen von Klarheit, man kann nicht sicher sein, was sie tun werden, wie sie auf die eigenen Handlungen reagieren würden; man kann nicht sagen, ob sie Freunde oder Feinde sind – und daher kann man nicht umhin, sie mit Argwohn zu betrachten“ (Bauman 2000, 39). Der Umgang mit dieser subjektiven Unsicherheit wiederum fällt unterschiedlich aus und reicht von freundlicher Aufnahme bis hin zu massiver Ablehnung von Zugewanderten. In ethnisch gemischten Stadtvierteln stellt sich die Frage, wie sich das Leben unterschiedlichster Nationen und Ethnien in beengten Wohnverhältnissen in kleinräumigen Quartieren gestaltet. Den vier Untersuchungsquartieren beider Städte ist sowohl ein hoher Mig-

rantenanteil als auch eine Häufung von sozialen Belastungen der Bewohnerschaft gemein. In Stadt A zeichnen sich die am Stadtrand angesiedelten Untersuchungsquartiere durch ethnische Vielfalt, einfache Lebensverhältnisse, eine gewisse Fluktuation und städtebauliche Heterogenität aus. Demgegenüber fällt in den Untersuchungsquartieren von Stadt B in den letzten Jahren die defizitäre Infrastruktur und die vermehrte Armutszuwanderung von Menschen aus Bulgarien und Rumänien auf, die dort in heruntergekommenen Wohnungen in prekären Lebensverhältnissen hausen. Ein Vergleich zwischen den beiden Städten ist wegen der unterschiedlichen thematischen Schwerpunktsetzung und der unterschiedlichen Sozialstruktur nicht ganz einfach. In Stadt A wurde die „soziale Kontrolle“ aus verschiedenen Perspektiven anhand von sechs Interviews mit fünf Experten aus den jeweiligen Quartieren und einer Bewohnerin beleuchtet. Hingegen wurde der „Ethnisierung“ in Stadt B nachgegangen, indem Interviews mit drei Experten, die sich in beiden Quartieren auskennen und deren Spezifika in den gesamtstädtischen Kontext stellten, herangezogen wurden. Aus den vorläufigen Befunden der Stadt A ergibt sich jedoch implizit, dass die soziale Kontrolle in As Quartieren weitgehend losgelöst von der Ethnie ausgeübt wird und damit die Ethnisierung in den Hintergrund tritt. Im Unterschied hierzu dominiert ersten Erkenntnissen zufolge die Ethnisierung in Bs Quartieren. Die Ethnisierung hängt wiederum mit der sozialen Kontrolle zusammen. Ordnungsbehörden und Polizei fühlen sich zum Einschreiten bei Disorder-Phänomenen infolge der Beschwerden der etablierten deutschen Bewohnerschaft aufgerufen. Diese Beschwerden richten sich insbesondere gegen sozial abweichende Verhaltensweisen osteuropäischer Migranten als neu hinzugekommener Außenseiter. Während in Bs Quartieren die anhaltende Zuwanderung wohl insbesondere Einheimische ohne Migrationshintergrund verunsichert und dies problematisiert wird, wird in As Quartieren die ethnische Vielfalt eher als Bereicherung empfunden. Diese unterschiedlichen Blickwinkel wirken sich auch auf das Leben in den Quartieren der Städte aus. Gemeinsam ist allen Quartieren ein Nebeneinanderleben der Bewohnenden. Die hieraus ersichtliche Haltung „Leben und leben lassen“ kennzeichnet die städtische Lebensweise und ist mit dem Begriff der „Urbanität“ verknüpft, der Individualität, Gleichgültigkeit und Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen beinhaltet (Lampen & Schmidt 2014). In den Quartieren der Stadt A sprachen die Interviewten von einem weitgehend friedlichen Nebeneinanderleben, das von Intervallen des Miteinanders durch gegenseitige

nachbarschaftliche Hilfe oder Quartiersfeste durchsetzt sei. Aber auch das Nebeneinanderher führt im Alltag zu Konflikten, wenn unterschiedliche Lebensweisen nicht immer miteinander kompatibel sind. Eine Anwohnerin erzählte diesbezüglich von zwei Herangehensweisen: Einerseits würden zunächst Konflikte untereinander ausgetragen und die Polizei würde erst im Fall des Scheiterns verständigt, andererseits hätte sich im Auskommen mit der Nachbarschaft eine neutrale Haltung bei sozial abweichendem Verhalten und das Einschreiten hiergegen von den dafür formell Verantwortlichen bewährt. Hieraus ergibt sich, dass das Aufeinanderprallen verschiedener individueller Lebensstile mal mehr und mal weniger Stress erzeugt sowie Überforderung hervorrufen kann. Dies scheint vor allem in Quartieren der Stadt B der Fall zu sein, wo sich das Verhältnis von neuhinzugezogenen Migranten aus Osteuropa und deutschen Alteingesessenen als „Nebenher im Auseinander“ bezeichnen lässt. Eine Kommunikation über wahrgenommene Probleme findet zwischen diesen Teilen der Bewohnerschaft nicht statt, vielmehr sind die Experten als Repräsentanten der Stadt mit den Beschwerden der Etablierten konfrontiert und bemühen sich vor allem um die Beseitigung von Disorder-Phänomenen. Die Konfliktpunkte führten sie auf kulturelle Eigenheiten der Zugewanderten zurück, die als sozial abweichende Verhaltensweisen im traditionellen Nachbarschaftsgefüge empfunden würden, so dass die Interviewten in Stadt B hieraus im Gegensatz zu Stadt A einen integrativen Handlungsbedarf ableiteten. Migration und Segregation betrachteten die Experten unter dem Gesichtspunkt der Verträglichkeit für die alteingesessene deutsche Bevölkerung, die zusätzlich durch die erhöhte Sichtbarkeit und Konzentration von (vermeintlich) Fremden verstärkt Bedrohungsgefühle entwickelt. Das urbane „Leben und leben lassen“ adressiert insbesondere die Etablierten, aber nicht die hinzugekommenen Außenseiter, denen einseitige Integrationsleistungen abverlangt werden. Die geforderte Anpassung mag zwar ihre Berechtigung haben, jedoch handelt es sich gewissermaßen um eine Einbahnstraße, die ein Aufeinander zugehen nicht fördert. Zielsetzung der intendierten Befriedung in den Quartieren der Stadt B ist die Schaffung eines konfliktfreien Nebeneinanders, das ein Miteinander, aber auch ein Auseinander zur Beilegung unweigerlich auftretender zwischenmenschlicher Konflikte vernachlässigt. Unabhängig von der Ethnie bieten unterschiedliche Lebensstile, die wechselseitig als sozial abweichendes Verhalten wahrgenommen werden können, immer wieder Reibungsflächen in der Nachbarschaft, die einer Schlichtung bedürfen.

Literatur

Atanisev, K. & Kunkel, F. (2020). *Kommunale Kriminalprävention im Kontext migrantisch geprägter Quartiere*. Universität Tübingen: Institut für Kriminologie [im Erscheinen].

Bauman, Z. (2000). Vereint in Verschiedenheit. In: Berghold, J., Menasse, E. & Ottomeyer, K. (Hrsg.) *Trennlinien: Imagination des Fremden und Konstruktion des Eigenen* (S. 35-46). Klagenfurt: Drava.

Bigo, D. (2008). International political sociology. In: Williams, P. D. (Hrsg.) *Security studies: an introduction* (S. 116-129). New York: Routledge.

de Fine Licht, K. P. (2017). Hostile urban architecture: a critical discussion of the seemingly offensive art of keeping people away. *Etikk i Praxis: Nordic Journal of Applied Ethics* 11 (2), 27-44.

Elias, N. & Scotson, J. L. (1993). *Etablierte und Außenseiter*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Frevel, B. & Howe, C. (2020). Vulnerabilität in migrantisch geprägten Quartieren: Forschungsprojekt „Migration und Sicherheit in der Stadt – migsst“. In: Groß, H. & Schmidt, P. (Hrsg.) *Empirische Polizeiforschung XXIII: Polizei und Migration* (S. 67-89). Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Fuchs, M. (2007). Diversity und Differenz: konzeptionelle Überlegungen. In: Krell, G., Riedmüller, B., Sieben, B. & Vinz, D. (Hrsg.) *Diversity Studies. Grundlagen und disziplinäre Ansätze* (S. 17-34). Frankfurt a. M.: Campus.

Gießelmann, B. (2013). *Differenzproduktion und Rassismus: diskursive Muster und narrative Strategien in Alltagsdiskursen um Zuwanderung am Beispiel von Duisburg-Hochfeld*. Kiel: Universitätsbibliothek.

Häußermann, H. & Siebel, W. (2001). Integration und Segregation: Überlegungen zu einer alten Debatte. *Deutsche Zeitschrift für Kommunalwissenschaften* 40 (1), 68-79.

Hess, S., Kasperek, B., Kron, S., Rodatz, M., Schwertl, M. & Sotowski, S. (2017). Der lange Sommer der Migration: Krise, Rekonstitution und ungewisse Zukunft des europäischen Grenzregimes. In: Hess, S. (Hrsg.) *Der lange Sommer der Migration: Grenzregime III* (S. 6-24). Berlin: Assoziation A.

Kneer, G. (2009). Akteur-Netzwerk-Theorie. In: Kneer, G. & Schroer, M. (Hrsg.) *Handbuch Soziologische Theorien* (S. 19-39). Wiesbaden: Springer VS.

Kunz, K.-L. & Singelstein, T. (2016). *Kriminologie*. 7. Auflage. Bern: Haupt.

Lamnek, S. (2018). *Theorien abweichenden Verhaltens 1: „klassische“ Ansätze*. 10. Auflage. Paderborn: Fink.

Lampen, A. & Schmidt, C. D. (2014). Stadtbegriff. <http://www.staedtegeschichte.de/einfuehrung/Definitionen.html> [Zugriff am 21.7.2020].

Latour, B. (1987). *Science in action: how to follow scientists and engineers through society*. Cambridge: Harvard University Press.

Meier, B.-D. (2010). *Kriminologie*. 4. Auflage. München: Beck.

Nieswand, B. (2014). Über die Banalität ethnischer Differenzierungen. In: Nieswand, B. & Drotbohm, H. (Hrsg.) *Kultur, Gesellschaft, Migration: die reflexive Wende in der Migrationsforschung* (S. 271-295). Wiesbaden: Springer VS.

Sampson, R. J., Raudenbush, S. W. & Earls, F. (1997): Neighborhoods and violent crime: a multilevel study of collective efficacy. *Science* 277, 918-924.

Skogan, W. G. (1990). *Disorder and decline: crime and the spiral of de-cay in American cities*. New York: Free Press.

Sökefeld, M. (2007). Problematische Begriffe: „Ethnizität“, „Rasse“, „Kultur“, „Minderheit“. In: Schmidt-Lauber, B. (Hrsg.). *Ethnizität und Migration: Einführung in Wissenschaft und Arbeitsfelder* (S. 31-50). Berlin: Reimer.

Strauss, A. & Corbin, J. (1996). *Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Weber, F. D. (2013). *Soziale Stadt – Politique de la Ville – Politische Logiken: (Re-)Produktion kultureller Differenzierungen in quartiersbezogenen Stadtpolitiken in Deutschland und Frankreich*. Wiesbaden: Springer VS.

Weber, M. (1985/1922). *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr.

Wehrheim, J. (2015). Quartier – Stadt – Gesellschaft. In: Knabe, J., van Rießen, A. & Blandow, R. (Hrsg.) *Städtische Quartiere gestalten: kommunale Herausforderungen und Chancen im transformierten Wohlfahrtsstaat* (S. 21-40). Bielefeld: Transcript.

Yildiz, E. (2017). Postmigrantische Perspektiven auf Migration, Stadt und Urbanität. In: Geisen, T., Riegel, C. & Yildiz, E. (Hrsg.) *Migration, Stadt und Urbanität: Perspektiven auf die Heterogenität migrantischer Lebenswelten* (S. 19-33). Wiesbaden: Springer VS.

Migration und Kriminalität

Eine Frage der Integration?

Christian Walburg

Dass das Begehen von Straftaten bei Migrantinnen und Migranten mit dem Grad ihrer Integration zusammenhängt, klingt schlüssig und erscheint auf den ersten Blick vielleicht sogar trivial. Bei näherer Betrachtung ergeben sich indes schnell grundlegende Fragen. Natürlich gibt es Kriminalität – von der Trunkenheitsfahrt über Steuerhinterziehung bis hin zu Kindesmissbrauch, Partnergewalt und Trennungstötungen – auch bei gemeinhin als rundum integriert geltenden Personen „aus der Mitte der Gesellschaft“. Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass manche besonders folgenreichen Kriminalitätsformen wie Straftaten im Wirtschaftsleben oder im Rahmen staatlichen Handelns gar im Regelfall von ansonsten „sozial unauffälligen“, bestens vernetzten Personen mit nicht selten hohem Sozialstatus ausgehen (Schneider 2007).

Verorten wir Kriminalität also nicht allzu schnell und pauschal bei sozialen Randgruppen? Und ist es angemessen, möglicherweise kriminalitätsfördernde „Integrationsdefizite“ allein mit Menschen ausländischer Herkunft in Verbindung zu bringen? Welches Verständnis und welche Dimension von Integration sind zudem eigentlich genau gemeint, wenn von Kriminalität als möglicher Folge mangelnder Integration gesprochen wird? Dieser Beitrag soll, auf Grundlage eines zusammenfassenden Überblicks über zentrale Debatten der Integrationsforschung, einen kritischen Blick auf Annahmen zu Zusammenhängen zwischen Migration, Integration und Kriminalität werfen und die Forschungsbefunde hierzu resümieren.

1. Integration – was (und wer) ist damit gemeint?

Die Migrationsforschung befasst sich nicht nur mit Formen und Ursachen von Wanderungsphänomenen, sondern auch mit damit verknüpften Fragen der sozialen Einbeziehung und Eingliederung von Migrantinnen und Migranten in den Ankunftsgesellschaften. Letzteres wird, jedenfalls in Europa, gemeinhin als *Integration* von Zugewanderten bezeichnet.¹ Ob, wie und in welchen Zeiträumen diese Integration vonstattengeht, woran man sie bemisst, welche Dimensionen, Phasen und Verläufe dabei womöglich zu unterscheiden sind, und welche Faktoren Integrationsprozesse beeinflussen, ist seit Jahrzehnten Gegenstand theoretisch-konzeptioneller Überlegungen und empirischer Studien.

Getragen von der zunehmend akzeptierten Einsicht, dass sich Deutschland längst zur Einwanderungsgesellschaft entwickelt hat, ist die empirische Integrationsforschung auch hierzulande seit der Jahrtausendwende erheblich intensiviert worden. Zugleich mehrten sich zuletzt Stimmen, die das gesamte Konzept der „Integration von Zugewanderten“ und damit auch die unter diesem Schlagwort betriebene Forschung grundlegend hinterfragen – nicht zuletzt aus Sorge, dass damit problematische Grenzbeziehungen und Hierarchien zwischen Alteingesessenen und Migranten(-nachkommen) perpetuiert werden könnten, sowie aus der Überlegung heraus, dass gesellschaftliche Einbeziehung und Teilhabe alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft betreffen.

Hinsichtlich der Sinnhaftigkeit der Befassung mit Fragen der ökonomischen, politischen, kulturellen und sozialen *Teilhabe* (nicht nur, aber auch) von Migrantinnen und Migranten besteht bei alledem gleichwohl weitgehend Einigkeit. Gleiche Teilhabe(-chancen) und die Vermeidung einer ethnischen Schichtung der Gesellschaft (mit einer dauerhaft ausgegrenzten migrantischen Unterschicht) sind zudem auch als politische Zielsetzungen vergleichsweise wenig kontrovers. Hinsichtlich der Konzeption und Relevanz *soziokulturell-identifikativer Orientierungen* gehen die Vorstellungen hingegen sowohl wissenschaftlich-analytisch als auch politisch auseinander. Das in der US-amerikanischen Migrationsforschung im Laufe des 20. Jahrhunderts entwickelte klassische *Assimilationsmodell*

1 In den Vereinigten Staaten dominiert hingegen weiterhin der Oberbegriff der Assimilation; s. zum Ganzen Crul 2015.

geht im Kern von einer fortschreitenden Entwicklung aus, mit der soziale und kulturelle Herkunftsorientierungen und -bezüge nach und nach an Relevanz verlieren (Alba & Nee 2003). Mit der Zeit und über verschiedene Migrantengenerationen hinweg beziehen sich demzufolge soziale Kontakte (z.B. durch Freundschaften, Heiraten, Freizeitaktivitäten), Wert- und Normorientierungen und Lebensstile sowie das Zugehörigkeitsgefühl von Migranten(-nachkommen) immer stärker auf die Aufnahmegesellschaft – mit der Folge, dass auch ethnische Grenzziehungen zwischen Alteingesessenen und Zugewanderten bzw. deren Nachkommen verblassen. In der neueren, differenzierenden Spielart der „segmentierten Assimilation“ wird dabei davon ausgegangen, dass die Annäherung nicht zwangsläufig mit Bezug auf einen (Mittelschichts-)Mainstream erfolgen muss, sondern sich vor dem Hintergrund von Deindustrialisierung, geringen Bildungsressourcen der ersten Einwanderergeneration und (unabhängig von Migration existierender) erheblicher sozialer Ungleichheit in der Aufnahmegesellschaft im ungünstigeren Fall auch als Assimilation in eine ausgegrenzte lokale Unterschicht vollziehen kann (Portes & Zhou 1993).

Die Kritik am Assimilationsmodell bezieht sich vor allem auf Vorstellungen einer einseitigen Anpassung der Migrantinnen und Migranten sowie ihrer Nachkommen an einen angenommenen soziokulturellen Kern der Aufnahmegesellschaft, deren Gelingensbedingungen zudem traditionell vornehmlich bei Handlungsentscheidungen und Präferenzen der Migrantinnen und Migranten und eher sekundär bei Strukturen, Offenheit und Durchlässigkeit der Aufnahmegesellschaft verortet werden.² Auch die Existenz (sowie, als normatives Konzept, die Legitimität) eines solchen Kerns in offenen, pluralistischen Gesellschaften wird bezweifelt, jedenfalls soweit es dabei um eine über grundlegende Verfassungswerte hinausgehende, wie auch immer geartete „Leitkultur“ geht. Dabei wird zum einen auf im Vergleich zu früheren Einwanderungsphasen erheblich intensiviertere transnationale ökonomische, soziale und kulturelle Verflechtungen hingewiesen, die die Relevanz und Alternativlosigkeit nationalstaatlicher Referenzpunkte minderten (Pries 2015). Zum anderen wird hervorgehoben, dass viele nordamerikanische und westeuropäische Großstädte längst durch „Super-Diversität“ gekennzeichnet sind

2 Zu im internationalen Vergleich ungünstigen institutionellen Rahmenbedingungen im deutschen Schulsystem, s. Crul 2015.

(Crul 2015). In diesen Kontexten geht es nicht mehr um einige wenige Migrantengruppen, die sich einer quantitativ erheblich überwiegenden, dominanten Mehrheitsgruppe annähern. Vielmehr hat man es mit einer nach Kriterien wie Herkunft, Aufenthaltsdauer und sozioökonomischem Status immer weiter ausdifferenzierten Bevölkerung mit Migrationsbezügen zu tun, die in vielen Stadtvierteln – und zumal in den Schulen – längst größer ist als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Mittelfristig wird dieser Trend weiter zunehmen: 2018 hatten deutschlandweit 40,6% aller Kinder unter fünf Jahren einen Migrationshintergrund.³

Bei der klassischen Betrachtung von Integrationsprozessen von Migranten besteht ein wesentlicher Streitpunkt darin, in welchem Maße zwischen den beiden Polen der Assimilation (mit ausgeprägten Bezügen zur Aufnahmegesellschaft bei weitgehender Aufgabe von Herkunftsbezügen) und der Segmentation (mit stark aufrechterhaltenen Herkunftsbezügen und geringen Bezügen zur Aufnahmegesellschaft) auch Zwischenformen zu beobachten und zu erwarten sind, und wie diese hinsichtlich ihrer individuellen und gesellschaftlichen Folgen zu bewerten sind. Solche Zwischenformen werden häufig als multiple Inklusion oder auch (Mehrfach-)Integration bezeichnet (s. das unten wiedergegebene, verbreitet rezipierte Schema von Esser (2001)); auch das Konzept der hybriden Identität verweist auf das damit adressierte Phänomen, sich zugleich mehreren kulturellen Räumen zugehörig zu fühlen (Foroutan & Schäfer 2009).

3 S. Statistisches Bundesamt 2019, Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse des Mikrozensus 2018, Fs. 1 R. 2.2.

Schema: Typen der Sozialintegration nach Esser (2001, 19)

		Integration in die Aufnahmegesellschaft	
		ja	nein
Integration in die Herkunftsgesellschaft	ja	Mehrfachintegration	Segmentation
	nein	Assimilation	Marginalität

Einige Autoren halten den Assimilationspfad weiterhin für seiner empirischen Bedeutung nach zentral (Alba & Nee 1997) und vorteilhaft und eine echte Mehrfachintegration im Regelfall nicht für realistisch (Esser 2009). Andere hingegen kritisieren das darin mitschwingende, tendenziell starre „Entweder-oder“ und verweisen auf dynamisch-situative sowie durch verschiedene Ungleichheitskategorien („intersektional“) beeinflusste Identitätskonstruktionen in erheblich durch Migration und internationalen Austausch geprägten und kulturell ohnehin heterogenen modernen Gesellschaften (Pries 2015; Crul 2015). Und während etwa Esser (2009) argumentiert, dass konsequent assimilative Orientierungen mit den größten Teilhabe- und Aufstiegschancen für Migranten einhergehen (und Herkunftsorientierungen hier kaum zusätzlichen Nutzen bringen), kommt Berry (2005) zu dem Befund, dass ein „Sowohl-als-auch“ gesellschaftlich wie auch für das individuelle psychosoziale Wohlbefinden am günstigsten ist.

2. Kriminalitätsbeteiligung von Migranten im Generationenverlauf

Welche Bezüge lassen sich aus alledem zur Forschung über Kriminalität herstellen? Zunächst einmal gilt es festzuhalten: Es ist auch für die Kriminologie höchste Zeit, die Heterogenität der (Migrations-)Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen und daraus Schlüsse zu ziehen. Dies bedeutet zunächst, sich von undifferenzierten Konzepten der „Migrantenkriminalität“ (oder, klassisch, der „Ausländerkriminalität“) zu lösen – es gibt „die

Migranten“ genauso wenig wie „die Kriminalität“. Wenn nach Kriminalitätsrisiken bei Migranten gefragt wird, muss also dringend näher hingesehen werden. So ist es analytisch nicht sinnvoll, neu zugewanderte unbegleitete minderjährige Geflüchtete und jugendliche Arbeitsmigranten nachkommen der dritten oder gar vierten Generation in einer sehr weit gefassten Pauschalkategorie „Jugendliche mit Migrationshintergrund“ zusammenzufassen (und dann „deutschen Jugendlichen“ ohne Migrationshintergrund gegenüberzustellen).

Mit dem Generationenaspekt ist ein wesentliches Differenzierungskriterium angesprochen, das auch ein erster Ausgangspunkt für die Analyse von Zusammenhängen zwischen Migration, Integration und Kriminalität ist. Wenn Kriminalität tatsächlich mehr oder weniger linear mit dem Grad der Einbeziehung in die Aufnahmegesellschaft zusammenhängen würde, wären bei neu Zugewanderten grundsätzlich die höchsten Kriminalitätsraten zu erwarten. Befunde aus früheren wie neueren Einwanderungsphasen, aus Europa und Nordamerika bestätigen dies jedoch allenfalls partiell. Sie deuten alles in allem darauf hin, dass in der ersten Generation *erwachsener* Einwanderer die Kriminalitätsrelevanz problematischer Lebenslagen (und auch sozialer Randständigkeit) eher abgedeckt wird (Geißler 2003; Leerkes et al. 2019) und Kriminalitätsprobleme eher in der zweiten Generation der bereits im Inland geborenen oder dort aufwachsenden Migranten nachkommen zu erwarten sind (Tonry 1997). So fallen die Kriminalitätsraten bei Einwanderern der ersten Generation in den Vereinigten Staaten Studien zufolge eher unterdurchschnittlich aus (s. bspw. Bersani 2014; Ousey & Kubrin 2018). Und auch in Deutschland ist die Kriminalitätsbeteiligung von erwachsenen Einwanderern, etwa von in den 1960er Jahren angeworbenen Arbeitsmigranten oder von in den 1990er Jahren zugezogenen erwachsenen (Spät-)Aussiedlern, gestützt auf polizeiliche Tatverdächtigenstatistiken insgesamt als moderat beschrieben worden (Geißler 2003; Pfeiffer et al. 2005). Gedeutet werden solche Befunde häufig anomie- und straintheoretisch. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass bei im Erwachsenenalter Immigrierten vergleichsweise geringe Erwartungen bzgl. eigener Teilhabemöglichkeiten im Aufnahmeland bestehen, so dass soziale Randständigkeit zu geringer (subjektiver) relativer Deprivation und Frustration führt. Kriminologische Studien, die diese spezifische Annahme – etwa durch einen Vergleich des Ausmaßes und der Effekte relativer Deprivation bei erwachsenen Migranten, bei deren Nachkommen sowie bei Nichtmigranten – explizit untersucht haben, liegen indes nicht

vor. Allgemeine Befunde zur kriminogenen Bedeutung von sozialer Benachteiligung deuten allerdings darauf hin, dass dieser Aspekt eher einer von verschiedenen, allenfalls moderat und indirekt relevanten Hintergrundfaktoren für Delinquenz ist (s. bspw. Wikström & Treiber 2016). Eine zweite Überlegung zu möglicherweise kriminalitätsdämpfenden Einflüssen bei erwachsenen Migranten der ersten Generation setzt bei rationalen Handlungsentscheidungen an und hebt hervor, dass diese Gruppe häufig vieles investiert und damit durch Straftaten und mögliche Konsequenzen auch viel zu verlieren habe.⁴ Inwieweit indes von Migranten tatsächlich ein besonderer Druck empfunden wird, nicht aufzufallen, ist bislang ebenfalls kaum systematisch untersucht worden. Während dies für illegal aufhältige Personen durchaus in gewissem Maße plausibel erscheint (Albrecht 2006), sind mögliche spezifische Abschreckungseffekte von Ausweisungen, die bei Ausländern (auch solchen mit verfestigtem Aufenthalt) im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zu der strafrechtlichen Sanktion hinzutreten können (s. §§ 53 ff. AufenthG), aus verschiedenen Gründen fraglich; etwa weil, soweit überhaupt Kosten kalkuliert werden, die Entdeckungswahrscheinlichkeit auch hier relevanter sein dürfte als die nur sehr bedingt antizipierte Sanktionsart und -höhe (s. zu empirischen Befunden Butcher & Piehl 2007; Beckley 2015).

Eine dritte Überlegung bezieht sich auf das Lebensalter im Zeitpunkt der Migration und mögliche Selektionseffekte. Aus der kriminologischen Verlaufsforschung ist bekannt, dass ein später Einstieg in die Kriminalität, etwa erst in der dritten oder gar vierten Lebensdekade, generell selten ist (s. im Überblick Boers 2019). Angesichts von bis dahin stärker verfestigten Persönlichkeitsmerkmalen, Wert- und Normorientierungen und Identitäten erscheint es plausibel, dass auch mitunter einschneidende Lebensereignisse wie die Migration einen solchen späten Beginn nicht wesentlich begünstigen. Umgekehrt wäre mit höheren Kriminalitätsraten zu rechnen, soweit – aus welchen Gründen auch immer – im Rahmen bestimmter Migrationsprozesse mit Delinquenz vorbelastete Personen überproportional vertreten sind. Der Zuzug junger Menschen aus nordafrikanischen Staaten nach Deutschland in den 2010er Jahren könnte ein Beispiel für solche Selektionseffekte sein (s. hierzu insbesondere die Befunde von Bannenberg et al. 2019). Insgesamt ist bei alledem

4 Ein Bezug ergibt sich hier auch zu Hirschi's Bindungstheorie (Hirschi 1969).

aber darauf hinzuweisen, dass hierzulande bislang zu wenige Daten zu Kriminalitätsrisiken im Generationenvergleich vorliegen. Dies mag angesichts der Relevanz dieses Aspekts überraschen, es hat aber verschiedene handfeste Gründe, die zum Teil nicht ganz leicht zu beseitigen sind. In offiziellen Kriminalstatistiken von Polizei und Justiz sind die Merkmale der Migration und der Generationenzugehörigkeit (anders als die Staatsangehörigkeit) nicht enthalten. Sonderauswertungen des Hellfeldes unter dem Gesichtspunkt der Generationenzugehörigkeit wären jedoch zumindest grundsätzlich denkbar. Voraussetzung hierfür ist aber, dass entsprechende Informationen aus anderen behördlichen (z.B. Bevölkerungs- oder Schul-)Registern gewonnen werden könnten. Studien aus skandinavischen Ländern, bei denen solche Analysen möglich waren, deuten darauf hin, dass das Bild einer im Vergleich zur zweiten Generation geringeren Belastung der ersten Migrantengeneration zum Teil zu relativieren ist (Danmarks Statistik 2019; Kardell & Martens 2013). So hat sich in einer schwedischen Hellfeldstudie gezeigt, dass dort männliche Einwanderer der ersten Generation bei bestimmten Formen schwerer Gewalt höher belastet waren als Migrantennachkommen. Hier können sich besonders belastende Lebensumstände bemerkbar machen. Die Autoren halten aber auch kulturelle Einflüsse (einer partiell geringeren Ächtung gewaltsamer Reaktionsmuster in manchen durch schwache staatliche Strukturen geprägten Herkunftsgesellschaften) für plausibel (Kardell & Martens 2013, 181; zu sogenannten Ehrenmorden, s. auch Oberwittler & Kasselt 2011).

Repräsentative kriminologische Selbstberichtstudien, die auch offiziell nicht erfasstes strafbares Verhalten in den Blick nehmen können, und in deren Rahmen regelmäßig auch differenzierte Angaben zur eigenen sowie familiären Migrationsgeschichte erhoben werden, werden primär bei über die Schulen gut erreichbaren und vergleichsweise auskunftsfreudigen Jugendlichen durchgeführt. Solche Untersuchungen können daher über erwachsene Migranten der ersten Generation gerade keine Aussagen treffen. Hinzu kommen speziell bei Neuankömmlingen seit jeher besondere Hürden der Erreichbarkeit und wohl auch der Bereitschaft zur Teilnahme an Befragungen zu sensiblen Themen wie eigenem strafbarem Verhalten. Gewisse Schlüsse lassen sich aus wiederholten Befragungen unter Jugendlichen aber immerhin für die Entwicklung der Delinquenz von der zweiten zur dritten und, soweit man diese dann noch identifizieren kann, ggf. auch zur vierten Migrantengeneration ziehen. In der Zusammenschau verschiedener im Laufe der Zeit durchgeführter

Studien spricht danach insgesamt vieles dafür, dass die Delinquenzbelastung von jungen Menschen aus (ehemaligen) Arbeitsmigrantenfamilien (etwa aus der Türkei), aber wohl auch von Jugendlichen aus (Spät-)Aussiedlerfamilien, seit den 1990er Jahren (und damit von der anderthalbten bzw. zweiten bis zur heute vielfach dritten oder vierten Generation) merklich abgenommen hat (s. etwa Pfeiffer et al. 2018, 16; Walburg 2018).

3. Zusammenhänge mit Akkulturationsprozessen

Ergibt sich daraus ein Gesamtbild, wonach die größten Delinquenzrisiken tendenziell in der anderthalbten Generation der im Kindes- oder Jugendalter „mitgenommenen“ Migranten sowie in der bereits im Inland geborenen zweiten Migrantengeneration bestehen, so könnte dies für die Überlegung sprechen, dass dabei nicht eine „geringe Integration“ als solche (verstanden als schwach ausgeprägte soziokulturell-identifikative Bezüge zur Aufnahmegesellschaft) oder segmentative Orientierungen (mit festen Herkunftsbindungen) zentral sind, sondern dass eher der Übergangsprozess der zunehmenden Hinwendung zur Aufnahmegesellschaft (zumal in der Phase der Adoleszenz) kriminologisch unter bestimmten Bedingungen mit spezifischen Risiken behaftet sein kann. Geht man davon aus, dass eine kriminologische Höherbelastung der anderthalbten und zweiten Migrantengeneration zwar teilweise, jedoch nicht allein und vollständig durch besondere sozioökonomische und Bildungsnachteile zu erklären ist (s. bspw. Baier 2015; anders dagegen z.B. Leerkes et al. 2019), richtet sich der Blick auf mögliche Besonderheiten des Akkulturationsprozesses (El-Mafaalani & Toprak 2017; Uslucan 2012).

Dabei wird zum einen mit übergangsbedingten (und auch auf Erfahrungen der Ablehnung durch die Aufnahmegesellschaft zurückzuführenden) besonderen Schwierigkeiten der Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung sowie der Herausbildung eines Zugehörigkeitsgefühls bei jungen Menschen aus Migrantenfamilien argumentiert (Bucerius 2014; s. auch die Diskussion bei Schmitt-Rodermund & Silbereisen 2008; Uysal 2016). Zum anderen werden Herausforderungen des Umgangs mit möglichen divergierenden Verhaltenserwartungen zwischen Familie und Aufnahmegesellschaft thematisiert, und es wird angeführt, dass im Vergleich zu den Eltern dissonante (eher auf die Aufnahmegesellschaft gerichtete) soziokulturell-identifikative Orientierungen die Ressourcen

der Eltern zur Erziehung und Aufsicht ihrer Kinder stärker beeinträchtigen können. Speziell in den Vereinigten Staaten wird in diesem Zusammenhang diskutiert, inwieweit all dies bei manchen Migrantennachkommen zu einer auch kriminologisch ungünstigen „Abwärtsassimilation“ an bereits bestehende benachteiligte Milieus in der Aufnahmegesellschaft beiträgt (Morenoff & Astor 2006). Stark ausgeprägte soziale und kulturell-identifikative Herkunftsbezüge, wie sie gegenwärtig weiterhin bei manchen Nachkommen aus ehemaligen „Gastarbeiter“-Familien zu beobachten sind (Walburg 2018), werden hierzulande häufig als risikoreich eingeschätzt, etwa weil angenommen wird, dass dies Aufstiegsprozesse verlangsamt und die Aufrechterhaltung traditioneller (und potenziell gewaltbegünstigender) Männlichkeitsverständnisse (und ggf. auch gewaltsamer Erziehungsstile) wahrscheinlicher mache. Nach dem vor allem in den Vereinigten Staaten viel diskutierten Ansatz der „selektiven Akkulturation“ (Portes & Rumbaut 2001) kann das Beibehalten von soziokulturellen Herkunftsbezügen Risiken des Eingliederungsprozesses hingegen eher abmildern, weil dadurch familiäre Bindungen weniger geschwächt werden und die Wahrscheinlichkeit der Anpassung an ein risikobehaftetes individualistisch-hedonistisches Freizeitverhalten möglicherweise geringer ausfällt (s. zur Diskussion Kroneberg 2018; Walburg 2018).

Empirische Untersuchungen zu unterschiedlichen Akkulturationspfaden und -orientierungen und Delinquenz ergeben bislang kein ganz eindeutiges Bild, lassen aber doch einige Schlussfolgerungen zu. So zeigte sich beispielsweise bei Rabold & Baier (2011), dass ein zunehmender Anteil an Gleichaltrigen ohne Migrationshintergrund im eigenen Freundeskreis bei Migrantengleichaltrigen mit einem Rückgang der Gewalthäufigkeit einherging; die Studienverfasser führten dies auf ein stärker gewaltablehnendes Lernumfeld unter nichtmigrantischen Jugendlichen zurück. Auch in einer Vergleichsuntersuchung zur Integration von Migrantennachkommen mit Stichproben aus vier europäischen Ländern zeigte sich bei Kroneberg (2018), dass mit steigendem Anteil von nichtmigrantischen Freunden die Gewaltbelastung tendenziell abnimmt.

Hingegen waren bei wiederholten Befragungen unter gut 600 Jugendlichen türkischer Herkunft im Rahmen der in Duisburg durchgeführten

Studie „Kriminalität in der modernen Stadt“⁵ allenfalls geringe Zusammenhänge zwischen der ethnischen Zusammensetzung der Freundeskreise und eigenem delinquenten Verhalten zu erkennen (Walburg 2018). Rein eigenethnische (d.h. nur aus Jugendlichen derselben ausländischen Herkunft bestehende) Cliques wiesen danach keine erhöhten Delinquenzrisiken auf. Umgekehrt fanden sich in diesem städtischen Kontext aber überwiegend auch keine Anzeichen eines kriminogenen Effektes des Kontaktes zu nichtmigrantischen Jugendlichen. Ein ähnliches Muster ergab sich hier auch für die Bedeutung von Wertorientierungen: Jugendliche ausländischer Herkunft mit stark ausgeprägten traditionell-familienbezogenen und religiösen Überzeugungen waren weder besonders stark noch besonders niedrig gewaltbelastet; die tendenziell höchsten Delinquentenanteile fanden sich herkunftsübergreifend bei (auch) hedonistisch eingestellten Jugendlichen. Die (auch nach anderen europäischen Studien zum Teil beobachtbare) unterdurchschnittliche Delinquenzbelastung von Mädchen aus muslimisch geprägten Familien konnte weitgehend mit einem weniger risikobehafteten Freizeitverhalten (Ausgehen, Alkoholkonsum) erklärt werden.

Was die ethnische Identifikation betrifft, so ergaben sich auch diesbezüglich keine wesentlichen Unterschiede zwischen denjenigen, die sich selbst nur als „türkisch“ empfanden, und denjenigen, die sich als „sowohl deutsch als auch türkisch“ beschrieben. Ähnlich wie bei Kroneberg (2018) war schließlich auch der Gebrauch der Herkunftssprache in der Familie nicht mit erhöhten Delinquenzraten verbunden. Der Umstand, dass Gewaltrisiken tendenziell umso höher ausfielen, je eher die Jugendlichen sich als „Ausländer“ fühlten, könnte ein Hinweis darauf sein, dass es bei alledem weniger um eine bestimmte „ethnische“ Identifikation als vor allem um ein allgemeineres Gefühl des (Nicht-)Dazugehörens geht (s. hierzu insbesondere Bucerius 2014).

Die Befunde aus den verschiedenen Studien sprechen insoweit eher gegen eine Übertragbarkeit der Theorie der „selektiven Akkulturation“ sowie der „Abwärtsassimilation“ auf den hiesigen Kontext, als dass von stärkeren soziokulturellen Bezügen zur Aufnahmegesellschaft (gemessen an Freundschaften, Sprachpräferenzen, Wertorientierungen und der ethnischen Identifikation) jedenfalls keine verstärkenden Effekte auf

5 S. hierzu Boers & Reinecke 2019.

Delinquenz und auf die im Jugendalter wesentlichen, herkunftsübergreifend gültigen⁶ direkten Bedingungsfaktoren wie Normakzeptanz, Selbstkontrolle und unstrukturiertes sowie unkontrolliertes Peer-Freizeitverhalten auszugehen scheinen. Umgekehrt erweist sich danach aber auch das Aufrechterhalten von Herkunftsbezügen nicht durchweg und *per se* als kriminologisch ungünstig. Was Wertorientierungen betrifft, zeichnen sich unter sich selbst als traditionell und religiös bekennenden migrantischen Jugendlichen besondere Risiken dann ab, wenn dies mit einer gleichzeitigen Befürwortung hedonistischer Werte und einer spaß- und konsumorientierten Jugendkultur (mit entsprechenden Freizeitstilrisiken) einhergeht (Walburg 2014, 200 ff.; Carol et al. 2020; ähnlich bereits Junger-Tas 2001, 26). Offenkundig geht es bei alledem um komplexe wechselseitige Zusammenhänge, bei denen nicht zuletzt eine genauere Betrachtung lokaler Aufnahmekontexte aufschlussreich sein könnte, die sich zum Teil erheblich anhand von Merkmalen wie sozioökonomischen Ressourcen, ethnischer Zusammensetzung und sozialem Kapital unterscheiden (Morenoff & Astor 2006, 57) – und sich in westeuropäischen Großstädten heutzutage häufig als „super-divers“ darstellen (Crul 2015).

4. Fazit und Ausblick

Wissenschaftliche Debatten und Untersuchungen zur Integration von Zugewanderten finden naturgemäß nicht im luftleeren Raum statt, sondern stehen in einem Wechselwirkungsverhältnis mit sich wandelnden politischen Vorstellungen von Gesellschaft und gesellschaftlichem Zusammenleben. Es erscheint gleichwohl wichtig, empirische und normative Perspektiven auseinanderzuhalten. So lassen sich Assimilationsprozesse, Segmentations- und Segregationstendenzen sowie Zwischenformen auf ihre Auswirkungen hin untersuchen, ohne sie damit jeweils zugleich als politische Leitlinie (oder gar als Zwangsprogramm) zu befürworten.

Unterschiedliche klassische kriminologische Konzepte (grundlegend bspw. Hirschis Bindungstheorie) legen es nahe, das Ausmaß und die Qualität der Bezüge von Migranten und deren Nachkommen zur Aufnahmegesellschaft als Hintergrundfaktoren für Risiken des Straffällig-

6 S. hierzu Naplava 2005; Schmitt-Rodermund & Silbereisen 2008.

werdens in den Blick zu nehmen (Junger-Tas 2001). Während in der US-amerikanischen kriminologischen Migrationsforschung derzeit häufig mögliche Nebenwirkungen einer zunehmenden (und zuweilen ungünstig verlaufenden) Hinwendung von Migrantennachkommen zur dortigen Gesellschaft betont werden, wird hierzulande klassischerweise tendenziell eher das Aufrechterhalten von soziokulturell-identikativen Herkunftsbindungen als problematisch wahrgenommen. Die bislang vorliegenden Befunde stützen den Eindruck, dass eine Zunahme an Bindungen an die Aufnahmegesellschaft im hiesigen Kontext kriminologisch jedenfalls nicht nachteilig ist und häufig tatsächlich eher günstige Auswirkungen hat. Eine Ausnahme dürfte aber die Hinwendung zu hedonistischen Orientierungen und Freizeitpräferenzen bilden. Bei alledem lohnt es indes, genau hinzusehen und die zuweilen risikobehafteten, heterogenen Akkulturationsprozesse von Migranten(-nachkommen) vertiefend in ihrem komplexen Zusammenspiel mit sozioökonomischen, sozialräumlichen und familiären Rahmenbedingungen zu untersuchen.

Literatur

Alba, R. & Nee, V. (1997). Rethinking assimilation theory for a new era of immigration. *International Migration Review* 31, 826-874.

Alba, R. & Nee V. (2003). *Remaking the American mainstream: assimilation and contemporary immigration*. Cambridge, MA: Harvard University Press.

Albrecht, H.-J. (2006). Illegalität, Kriminalität und Sicherheit. In: J. Alt & M. Bommers (Hrsg.), *Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 60-80.

Baier, D. (2015). Migration und Kriminalität. *Die Polizei* 106, 75-82.

Bannenberg, B., Eifert, C. & Herden, F. (2019). Kriminalität von Zuwanderern. Strafgefangene und Untersuchungsgefangene nach Jugendstrafrecht in Hessen. *Kriminalistik* 73, 23-30.

Beckley, A. (2015). Deterrence versus marginalization: evidence from immigrant offending. *Race and Justice* 5, 278-300.

Berry, J. W. (2005). Acculturation: living successfully in two cultures. *International Journal of Intercultural Relations* 29, 697-712.

Bersani, B. E. (2014). A game of catch-up? The offending experience of second-generation immigrants. *Crime and Delinquency* 60, 60-84.

Boers, K. (2019). Delinquenz im Altersverlauf: Befunde der kriminologischen Verlaufsforchung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 102, 3-42.

Bucerius, S. (2014). *Unwanted: Muslim immigrants, dignity and drug dealing*. Oxford: Oxford University Press.

Butcher, K. F. & Piehl, A. M. (2007). Why are immigrants' incarceration rates so low? Evidence on selective immigration, deterrence, and deportation. Cambridge, MA: National Bureau of Economic Research.

Carol, S., Peez, F. & Wagner, M. (2020). Delinquency among majority and minority youths in Cologne, Mannheim and Brussels: the role of religion. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 46, 3603-3629.

Crul, M. (2015). Super-diversity vs. assimilation: how complex diversity in majority-minority cities challenges the assumptions of assimilation. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 42, 54-68.

Danmarks Statistik (Hrsg.) (2019). *Indvandrere i Danmark 2019*. Kopenhagen: Danmarks Statistik.

El-Mafaalani, A. & Toprak, A. (2017). *Muslimische Kinder und Jugendliche in Deutschland: Lebenswelten - Denkmuster - Herausforderungen*. 3. Aufl. Sankt Augustin: Konrad-Adenauer-Stiftung.

Esser, H. (2001). *Integration und ethnische Schichtung*. Mannheim: Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung.

Esser, H. (2009). Pluralisierung oder Assimilation? Effekte der multiplen Inklusion auf die Integration von Migranten. *Zeitschrift für Soziologie* 38, 358-378.

Foroutan, N. & Schäfer, I. (2009). Hybride Identitäten: muslimische Migrantinnen und Migranten in Deutschland und Europa. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 59 (5), 11-18.

Geißler, R. (2003). Gesetzestreue Arbeitsmigranten. *Soziale Welt* 54, 373-381.

Junger-Tas, J. (2001). Ethnic minorities, social integration and crime. *European Journal on Criminal Policy and Research* 9, 5-29.

Kardell, J. & Martens, P. L. (2013). Are children of immigrants born in Sweden more law-abiding than immigrants? A reconsideration. *Race and Justice* 3, 167-189.

Kroneberg, C. (2018). Reconsidering the immigration-crime nexus in Europe: ethnic differences in juvenile delinquency. In F. Kalter, J. O.

Jonsson, F. van Tubergen & A. F. Heath (eds.), *Growing up in diverse societies: the integration of children of immigrants in England, Germany, the Netherlands and Sweden*. Oxford: Oxford University Press, pp. 335-368.

Leerkes, A., Martinez, R. & Groenevold, P. (2019). Minority paradoxes: ethnic differences in self-reported offending and official crime statistics. *British Journal of Criminology* 59, 166-187.

Morenoff, J. D. & Astor, A. (2006). Immigrant assimilation and crime: generational differences in youth violence in Chicago. In R. Martinez Jr. & A. Valenzuela Jr. (eds.), *Immigration and crime. race, ethnicity, and violence*. New York: New York University Press, pp. 36-63.

Naplava, T. (2005). *Jugenddelinquenz im interethnischen Vergleich: Erklärungsmöglichkeiten delinquenten Verhaltens einheimischer und immigrierter Jugendlicher*. Bielefeld: Universität Bielefeld.

Oberwittler, D. & Kasselt, J. (2011). *Ehrenmorde in Deutschland 1996 bis 2005: eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten*. Köln: Wolters Kluwer.

Ousey, G. C., Kubrin, C. E. (2018). Immigration and crime: assessing a contentious issue. *Annual Review of Criminology* 1, 63-84.

Pfeiffer, C., Kleimann, M., Petersen, S. & Schott, T. (2005). *Migration und Kriminalität: ein Gutachten für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung*. Baden-Baden: Nomos.

Pfeiffer, C., Baier, D. & Kliem, S. (2018). *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer*. Zürich: ZHAW.

Portes, A. & Zhou, M. (1993). The new second generation: segmented assimilation and its variants. *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 530, 74-96.

Portes, A. & Rumbaut, R. G. (2001). *Legacies: the story of the immigrant second generation*. Berkeley: University of California Press.

Pries, L. (2015). Teilhabe in der Migrationsgesellschaft: zwischen Assimilation und Abschaffung des Integrationsbegriffs. *IMIS-Beiträge* 47, 7-35.

Rabold, S. & Baier, D. (2011). Why are some ethnic groups more violent than others? The role of friendship network's ethnic composition. *Journal of Interpersonal Violence* 26, 3127-3156.

Schmitt-Rodermund, E. & Silbereisen, R. K. (2008). The prediction of delinquency among immigrant and non-immigrant youth: unwrapping the package of culture. *International Journal of Comparative Sociology* 49 (2-3), 87-109.

Schneider, H. (2007). Das Leipziger Verlaufsmodell wirtschaftskriminellen Handelns: ein integrativer Ansatz zur Erklärung von Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 27, 555-562.

Tonry, M. (1997). Ethnicity, crime, and immigration. In ders. (ed.), *Ethnicity, crime, and immigration: comparative and cross-national perspectives*. Chicago: University of Chicago Press, pp. 1-29.

Uslucan, H.-H. (2012). Kriminogene Entwicklungsrisiken von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte und Möglichkeiten der Prävention und Intervention. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 6, 102-110.

Uysal, B. (2016). *Interkulturelle Spezifika bei antisozialem Verhalten männlicher Jugendlicher: längsschnittliche Auswirkungen der Diskriminierung auf Gewalt- und Delinquenzverhalten*. Wiesbaden: Springer.

Walburg, C. (2014). *Migration und Jugenddelinquenz: eine Analyse anhand eines sozialstrukturellen Delinquenzmodells*. Münster: Waxmann.

Walburg, C. (2018). Angekommen und zugehörig? Migration, Integration und Jugenddelinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 101, 16-45.

Wikström, P.-O. & Treiber, K. (2016). Social disadvantage: a criminological puzzle. *American Behavioral Scientist* 60, 1232-1259.

„In der Gruppe bin ich wer...“ Psychosoziale Aspekte von Radikalität und Extremismus

Winnie Plha & Rebecca Friedmann

Die Diskussion über Radikalität und Extremismus zeichnet sich nicht nur durch Emotionalisierung aus, sondern auch durch die Unschärfe der Diskussionsgegenstände, deren Definitionen bislang ebenso uneinheitlich sind wie die Annahmen über die Ursachen und Verläufe (u.a. Aslan et al. 2018, De Jongh et al. 2018). Radikalisierungsprozesse lassen sich vor allem in der krisenhaften Phase der Adoleszenz beobachten (u.a. Glaser 2016, 6 f.; Herding & Langner 2015, 14; Herding 2013, 24; Benslama 2017, 32).

Die pädagogische Praxis reagiert darauf mit unterschiedlichen Ansätzen. Während 83 Prozent staatlicher Träger eher phänomenspezifische Angebote machen, sich phänomenologisch also mit nur einem Feld auseinandersetzen (bspw. dem Rechtsextremismus) und 14 Prozent phänomenübergreifend arbeiten, das heißt sich mit mindestens zwei Phänomenfeldern beschäftigen, bieten nur drei Prozent phänomenunspezifische Maßnahmen an (Gruber et al. 2016, 12 f.).¹ Damit sind Ansätze gemeint, die die Prävention von Extremismus zum Ziel haben, ohne ein spezifisches Phänomen zu adressieren. Unserer Einschätzung nach sind es aber gerade diese, meist ideologieunabhängigen Angebote, die junge Menschen befähigen, sich von radikalen Gruppen abwenden zu können (z.B. im Programm Blickwechsel der gemeinnützigen Denkzeit-Gesellschaft e.V., siehe dazu www.denkzeit.com).

1 Dieser Beitrag erschien zuerst im „Infodienst Radikalisierungsprävention“ der Bundeszentrale für politische Bildung. Der Text wurde dort unter der Creative Commons Lizenz [CC BY-NC-ND 3.0 DE](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/) veröffentlicht und ist wie viele andere Beiträge zu diesem Thema hier abrufbar:
<https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/>.

1. Extremistische Gruppen „helfen“ bei der Bewältigung intrapsychischer und interpersoneller Konflikte

Den meisten der phänomenübergreifenden Programme liegt das Wissen zugrunde, dass demokratie- und menschenfeindliche Überzeugungen vor allem der Entlastung von massiven innerpsychischen Spannungszuständen dienen und angstreduzierend wirken können. Welcher Weltanschauung beziehungsweise instrumentalisierten (pseudo-)religiösen oder völkisch-rassistischen Überzeugung sich ein Mensch letztlich anschließt, scheint dabei eher in seiner individuellen Biografie begründet zu sein sowie von Verfügbarkeiten und Gelegenheiten abzuhängen.

Die Angebote der verschiedenen extremistischen Gruppen unterscheiden sich auf intrapsychischer und interpersoneller Ebene kaum. Ihnen ist gemein, dass sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, sowohl in ihnen selbst liegende (intrapsychische) Konflikte als auch in der Beziehung zu anderen liegende (interpersonelle) Konflikte zu kompensieren (jedoch ohne sie tatsächlich zu bewältigen, so dass die Gruppe zur Stabilität unbedingt benötigt wird). Als Teil einer elitären Gruppe gelingt es ein instabiles Selbstwertgefühl zu stabilisieren, im Angesicht der konstruierten Feindgruppe können destruktive innere Dialoge projiziert und niedergekämpft werden, affektive Durchbrüche werden mitunter positiv bestätigt, eine unverständliche Umwelt wird durch Ideologie einfach strukturiert und verstehbar. Dies sind nur einige Aspekte, an denen sich Übereinstimmungen in Angebot der Gruppe und den psychosozialen Bedürfnissen ihrer Mitglieder verdeutlichen lassen (Friedmann & Plha 2017, 227).

In der Fachdebatte herrscht weitestgehend Einigkeit darüber, dass die meisten Menschen, die sich radikalieren, nicht psychisch krank sind (u.a. Crenshaw 1981, 390; Sageman 2004, 97), dass sie aber häufig bereits im Vorfeld der Radikalisierung ein „antisoziales Verhalten“ (Venhaus 2010, 4) zeigen. Nicht selten geht dem Anschluss an eine radikale Gruppierung eine kriminelle Vergangenheit voran (Bundeskriminalamt et al. 2016, 18 f.). Aus einer psychiatrischen Perspektive konstatiert unter anderem Saimeh (2017), dass es insbesondere narzisstische, dissoziale und paranoide Züge sind, die als Risikofaktoren für eine Radikalisierung in Frage kommen können. In der pädagogischen Praxis ist die Einteilung in „gesund“ und „krank“ nicht hilfreich. Um entwicklungsför-

derlich intervenieren zu können, müssen vor allem die alltäglichen Auswirkungen intrapsychischer und interpersoneller Einschränkungen im Selbsterleben und der Beziehungsgestaltung verstanden werden (Friedmann 2015, 13 f.; Streeck 2012). Häufig deuten „Störungen des Sozialen“ (Streeck 2012) auf negative Beziehungsentwürfe (sog. „Arbeitsmodelle“; vgl. Bowlby 1969; Stern 1986) von Klient/-innen hin, die als maladaptive Bewältigungsleistungen frühkindlicher traumatisierender oder vernachlässigender Erfahrungen zu verstehen sind (Friedmann 2015, 142 nach Seiffge-Krenke 2006, 178). Diese frühen (und zunächst hilfreichen) Anpassungen des Kindes an beschädigende Beziehungserfahrungen können ohne pädagogische oder psychotherapeutische Bearbeitung zu persistierenden psychosozialen Einschränkungen führen und fortan Wahrnehmung und Erleben prägen (gegebenenfalls auch weit unterhalb der Krankheitsdiagnose). So passt sich ein Kind vielleicht an, indem es sich gerade *nicht* in den willkürlich schlagenden Vater einfühlt, dem das Kind immer wieder hilflos ausgeliefert ist. Die Fähigkeit der empathischen Einfühlung wird also suspendiert, um sich vor den destruktiven Gefühlen des Vaters zu schützen. Das Kind distanziert sich dann ggf. auch im Lebensverlauf innerlich von anderen Personen in ähnlicher Weise, weil die damit verbundene potentielle Gefahr größer ist, als der psychische Nutzen.

Einige der psychischen und interpersonellen Phänomene, die sich in der pädagogischen Praxis häufig beobachten lassen, prädestinieren Menschen geradezu, sich radikalen Gruppen anzuschließen, die unter anderem durch ihre Struktur, Sinngabung und Übersichtlichkeit von (teilweise unaushaltbarer) innerer Spannung entlasten. Im Grunde muss es eher erstaunen, wie viele Menschen psychisch stabil genug sind, um eine pluralistische, diverse, demokratische und damit völlig uneindeutige Welt voller Ambivalenz zu ertragen. Vor dem Hintergrund bestimmter psychosozialer Problematiken entfaltet der Anschluss an eine radikale oder extremistische Gruppierung für diese Klient/-innen also eine entlastende Wirkung (dazu ausführlich Friedmann & Plha 2017). Verhaltensweisen, die außerhalb als problematisch wahrgenommen werden können, gelten innerhalb der Gruppe mitunter sogar als Ressource.

2. Einschränkungen der Selbst- und Beziehungsregulationsfunktionen, die Radikalisierungsprozesse begünstigen können

Die Klient/-innen, von denen hier und im Folgenden die Rede ist, sind junge Menschen, die im Kontext von Radikalisierung, Devianz und Delinquenz in sozialpädagogischen Angeboten betreut werden. Der Zugang kann freiwillig, auf richterliche Weisung hin oder über eine stationäre Maßnahme (z.B. in Haft) erfolgen. Einige von ihnen geraten durch bewusst oder unbewusst erlebte Frustration, Beschämung oder Hilflosigkeit in eine hohe affektive Spannung, die manchmal über Tage hinweg gehalten werden kann und sich dann vermeintlich spontan in Gewalt-handlungen „entlädt“. Die eigenen inneren Dialoge werden auf vermeintliche Angehörige abgelehnter Gruppen projiziert und dort (externalisiert) bekämpft. Gelingt es, diese aggressiven Impulse auf die als „Feindgruppe“ definierten „Anderen“ zu lenken, wird das von der Gruppe anerkennend wahrgenommen und positiv verstärkt (»intrinsisches Gewaltmotiv« bei Friedmann 2015). Aus dem inneren Dialog „Ich bin nur Dreck!“ wird, auf die homogenisierte Feindgruppe projiziert, „Die sind nur Dreck!“. Der „Andere“ wird als Teil einer Gruppe gesehen, entmenschlicht und „angemessen“ bestraft. Der affektive Durchbruch kann so gerechtfertigt werden und rückt ins Zeichen einer guten Sache und eines höheren Ziels (dazu ausführlich z.B. Friedmann 2015, Friedmann & Plha 2017). Allen radikalen Gruppen ist die „wir/die“-Dichotomie inhärent. Sie wird genutzt, um Feindbilder zu konstruieren. Durch die Gruppe werden dichotome Erklärungsmuster angeboten, die komplexe Zusammenhänge vereinfachen und verstehbar machen. Menschen, die Ambivalenzen und Uneindeutigkeiten nicht gut aushalten können, haben daher ein höheres Risiko, sich zu radikalisieren. Das gleichzeitige Vorhandensein widersprüchlicher Gedanken oder Gefühle ist für sie nicht möglich, was dazu führt, dass die Welt in „gut/böse“, in „wir/die“ oder in „richtig/falsch“ gespalten werden muss. Eine dichotome Teilung der Welt und damit einhergehende simplifizierende Erklärungen sind elementare Bestandteile radikaler Überzeugung. Hasstaten (die „das Böse“ vernichten und „das Gute“ schützen) werden in der Gruppe legitimiert, und Täter erhalten moralische Absolution (Friedmann & Plha 2017).

Viele der Klient/-innen leiden unter unaushaltbaren (und deshalb oft vom bewussten Erleben ferngehalten) Schuldgefühlen, die sich durch projizierte Rache- oder Hassimpulse zeigen können. Dabei wird die

eigene überstrenge innere Stimme (z. B. „Ich darf keine Fehler machen. Sollte das doch passieren, verdiene ich dafür eine erbarmungslose Strafe.“) auf andere Menschen projiziert und externalisiert bekämpft (z. B.: „Der hat einen Fehler gemacht, das darf der nicht, der muss dafür hart bestraft werden.“). Durch die kollektiv konstruierten, depersonalisierten Feindbilder können Rache- und Hassphantasien offen ausgelebt werden und finden Bestätigung in der ideologischen Überzeugung der Gruppe. Die aus überstarkem Schuldgefühl entstehenden Rachephantasien werden agiert (also unbewusst in Handlung gebracht), damit das Böse, Schlechte und Fehlerhafte bekämpft wird. Insofern kann die extremistische Ideologie dabei helfen, Schuldgefühle abzuwehren.

Häufig haben radikalisierte junge Menschen kein sicheres Gefühl dafür, wer sie sind, und können keinen stabilen, krisenfesten Identitätswurf entwickeln. Damit einher geht meist das unerträgliche Gefühl innerer Wertlosigkeit, das durch den Wunsch nach Übereinstimmung mit wichtigen Personen oder durch Grandiositätsphantasien gelindert wird. Wer sich der Gruppe zuwendet und bereit ist, die jeweiligen Überzeugungen zu vertreten, erfährt (vorerst bedingungslose) Wertschätzung und Anerkennung. Untereinander wird vollständige Übereinstimmung hergestellt, die Individualität des Einzelnen weicht dem Kollektiv und dem gemeinsamen höheren Ziel. Durch die stetige positive Rückmeldung der Gruppe und die Überhöhung der Mitglieder werden Wünsche nach Verschmelzung und Bedeutung erfüllt. Eine besondere Relevanz haben zudem idealisierte, charismatische Anführer, die zu Identifikationsobjekten werden und deren Glanz auf die Gruppenmitglieder abfärbt. Ein instabiles Selbstwertgefühl wird durch das Beziehungsangebot der Gruppe extern reguliert (dazu ausführlich bei Friedmann & Plha 2017).

3. Psychosoziale Kompetenz ist die Grundlage für Distanzierung

Obwohl hier nur wenige Aspekte dargestellt werden konnten, die Radikalisierungsprozesse begünstigen können, ist offenkundig, dass diese Einschränkungen im (Beziehungs-)Angebot der Gruppe ihre reziproke Entsprechung finden. Sind Radikalisierungsprozesse auf intrapsychische und interpersonelle Einschränkungen zurückzuführen, kann der Anschluss an eine radikale oder extremistische Gruppe der Kompensation innerer Spannungszustände dienen. In diesen Fällen wird die Arbeit an der ideologischen Überzeugung nicht zum Erfolg führen.

Ein Beispiel aus der Praxis (dies ist eine stark simplifizierte Zusammenfassung eines achtmonatigen Trainings mit 40 Einzelsitzungen):

Herr D. wurde wegen diverser schwerer Körperverletzungsdelikte zu einer Teilnahme am pädagogischen „Blickwechsel-Training“ verurteilt. In früher Kindheit war er massiven Übergriffen eines strengen Vaters ausgesetzt. Seine Straftaten legitimierte er nachträglich immer damit, dass es sich bei seinen Opfern ja schließlich nicht um Menschen, sondern „kuffar“ (Ungläubige) handele. Auch im Training beharrte Herr D. zunächst auf der gruppenbezogen menschenfeindlichen Legitimation seiner Taten. Im Verlauf der ersten Sitzungen zeigte sich, dass der Klient auch in anderen Beziehungen und Situationen penibel darauf achtete, dass keine „heiligen“ Regeln verletzt werden. Passierte dies doch, reagierte er mit unbändigem Zorn und dem Wunsch nach Vergeltung für die ungeheuerliche Tat. Sein vermeintlich religiös begründetes überstrenges Regelverständnis war der alleinige Maßstab. Kontextvariablen oder abweichende Motive des „Regelbrechers“ konnte er nicht mit einbeziehen. Er verstand sich als „Wächter“ und sah sich in der Pflicht, bei wahrgenommenen Regelbrüchen auch Gewalt anzuwenden, um die „Ordnung wiederherzustellen“.

Auf Grundlage einer pädagogischen Interaktionsdiagnostik (Streeck 2015; Friedmann & Plha 2017) konnte der Blickwechsel-Trainer mit Herrn D. vereinbaren, dass die beiden zunächst an der unerbittlichen Strenge des Klienten arbeiten würden und außerdem gemeinsam überlegen, wie es gelingen kann, dass der Hass nicht in Handlung „schwappt“. Die Schuldthematik galt es zuerst zu fokussieren, da Herr D. immer wieder mit Gewalt auf wahrgenommene Regelbrüche reagierte. Es zeigte sich schnell, dass der Klient sich selbst in ein Korsett der Regeln und Verbote zu zwängen versuchte, die er niemals einzuhalten vermochte. Sein Selbsthass dafür wurde im Training zunehmend spürbar. Der Trainer brachte seine eigene (milde) Haltung immer wieder mit ein, überlegte mit dem Klienten zusammen, wie man Situationen anders bewerten könnte. Herr D. reagierte zunehmend entlastet auf diese Haltung und fing an, sich kleinere Fehler zu verzeihen. Er war nach und nach immer öfter verunsichert über die eine „richtige“ Haltung/Entscheidung/Meinung und dachte angestrengt darüber nach, warum sein geschätzter Trainer eine Situation so völlig anders sehen konnte. Im

Verlauf der letzten Trainingsphase steigerte Herr D. u.a. seine Fehlertoleranz anderen gegenüber und entwickelte effektive, sozial angemessene Wege, seinem Missfallen Ausdruck zu verleihen. Diese zunehmend differenzierte Haltung strengte Herrn D. zwar mehr an als früher, aber entlastete ihn auch, da sich in einem Alltag auf wunderbare Weise sehr viel weniger Regelkonflikte ereigneten, denen er zu begegnen hatte.

Radikalisierung findet durch ein spezifisches Beziehungsangebot statt, das solche Gruppen immer in vergleichbarer Weise anbieten: Autorität, Sinn, Bedeutung, Eindeutigkeit, Struktur und Überlegenheit. Die Distanzierung oder „Deradikalisierung“ (»De-Radikalisierung« ist aus unserer Sicht ein etwas unglücklich gewählter Terminus, legt er doch nahe, jemand könne durch ein Programm, einer Gehirnwäsche gleich, dazu gebracht werden, seine Überzeugungen einer vorgegebenen Meinung entsprechend anzupassen) kann dann nur durch eine korrigierende Beziehungserfahrung erfolgen, die innerpsychische Stabilität zur Folge hat. Dazu braucht es unserer Ansicht nach ein Verständnis über die Innenwelten der Klient/-innen und eine sichere Einschätzung der innerpsychischen und interpersonellen Funktionen, die einen Einfluss auf die Radikalisierung hatten. Mit diesem Wissen und einer wertschätzenden, zugewandten und klaren professionellen Haltung der pädagogischen Fachkraft kann individuell und gezielt entwicklungsförderlich gearbeitet werden. Ziel ist die Stabilisierung des jungen Menschen, welche ihn/sie in die Lage versetzt, sich von radikalen Gruppen abzuwenden.

Literatur

Aslan, E.; Akkılıç, E. E. & Hämmerle, M. (2018). *Islamistische Radikalisierung: biografische Verläufe im Kontext der religiösen Sozialisation und des radikalen Milieu*. Wiesbaden: Springer VS.

Benslama, F. (2017): *Der Übermuslim: was junge Menschen zur Radikalisierung treibt*. Berlin: Matthes & Seitz.

Bowlby, J. (1969): *Bindung: eine Analyse der Mutter-Kind-Beziehung*. Frankfurt/M.: S. Fischer.

Bundeskriminalamt; Bundesamt für Verfassungsschutz & Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2016): *Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind: Fortschreibung 2016*. Wiesbaden: BKA. Verfügbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsrhen/Forschungsergebnisse/2016AnalyseRadikalisierungsgruende/SyrienIrakAusreisende.html>

Crenshaw, M. (1981): The causes of terrorism. *Comparative Politics* 13, 379–399.

De Jongh, L. A.; García Guilabert, N.; Jiménez, R.; Kordaczuk-Was, M.; Legaz Cervantes, F. & Moore, M. (2018): *Prävention der Radikalisierung Jugendlicher: ein Handbuch für Fachleute*. Bruxelles: International Juvenile Justice Observatory. Verfügbar unter <https://www.oijj.org/sites/default/files/archivospaginas/pralt-manual-de.pdf>

Friedmann, R. (2015): *Praxisrelevante Differenzierung der Handlungsmotive von Gewalttätern*. Diss. Berlin: Humboldt Universität. Verfügbar unter <https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/17949>

Friedmann, R.; Plha, W. (2017): Auf der Suche nach Orientierung: Risikofaktoren für Radikalisierung aus psychodynamisch-pädagogischer Perspektive. In: B. Traxl (Hg.): *Aggression, Gewalt und Radikalisierung: psychodynamisches Verständnis und therapeutisches Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen*. Frankfurt/M.: Brandes & Apsel, S. 219–243.

Glaser, M. (2016): *Was ist übertragbar, was ist spezifisch?* Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/239365/rechtsextremismus-und-islamistischer-extremismus-im-jugendalter>

Gruber, F.; Lützing, S.; Kemmesies, U. E. (2016): *Extremismusprävention in Deutschland: Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft. Schwerpunktdarstellung Präventionsprojekte in staatlicher Trägerschaft (2014/2015)*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. Verfügbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016ExtremismuspraeventionInDeutschland.html>

Herding, M. (2013): Forschungslandschaft und zentrale Befunde zu radikalem Islam im Jugendalter. In: M. Herding (Hg.): *Radikaler Islam im Jugendalter: Erscheinungsform, Ursachen, Kontexte*. Halle/Saale: Deutsches Jugendinstitut, S. 21–39.

Herding, M. & Langner, J. (2015): Wie Jugendliche zu Islamisten werden. *DJI Impulse* 109, 14-17.

Sageman, M. (2004): *Understanding terror networks*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.

Saimh, N. (2017): *Radikalisierung aus forensisch-psychiatrischer Perspektive*. Interdisziplinäres Wissenschaftliches Kompetenznetzwerk Deradikalisierung. Berlin: Denkzeit-Gesellschaft, 28.8.2017.

Stern, D. N. (1986): *Die Lebenserfahrung des Säuglings*. Stuttgart: Klett-Cotta.

Streeck, U. (2012): Braucht soziale Arbeit mit dissozialen Jugendlichen psychotherapeutisches Wissen? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 23, 57–60.

Streeck, U. (2015): *Instrument zur Diagnostik von Funktionen der Selbst- und der Beziehungsregulierung*. Berlin: Denkzeit-Gesellschaft.

Teil 2
Zuwanderungsgeschichten,
Strafvollzug und
psychiatrischer Maßregelvollzug

Der Strafvollzug als „Integrationseinrichtung“

Michael Kubink & Carolin Springub

1. Einleitung

Rund 36 % aller Inhaftierten in den nordrhein-westfälischen Gefängnissen sind mittlerweile Ausländer.¹ Dies wirft zahlreiche Fragen zum Umgang mit dieser Klientel, aber auch im Sinne eines neuen Systemverständnisses des Strafvollzuges auf. Welche Rolle kommt den Gefängnissen zu, wenn allgemeiner Integrationsbedarf und Kriminalprävention zusammenfallen? Wie reagiert das System auf die neuen Herausforderungen? Und in welche Sozialität sollen Ausländer eigentlich integriert werden, sofern sie kein dauerhaftes Bleiberecht haben?

Der nachfolgende Beitrag befasst sich nach einer empirischen Kurzanalyse mit einem Integrationsbegriff, der in erster Linie als Normintegration bezogen auf strafrechtlich geschützte Rechtsgüter interpretiert wird. Näher skizziert wird das Modell von „Integrationsbeauftragten“, das seit dem Jahre 2016 in den Anstalten hierzulande eingeführt wurde. Medien- und diskurstheoretisch fragen wir überdies danach, in welchem Kontext über diese Strukturbildung diskutiert wird bzw. umgekehrt, warum entsprechende Diskussionen bisher weitgehend ausgeblieben sind.

Während beispielsweise das Thema „Migration und Kriminalität“ in den vergangenen Jahren wieder Konjunktur hat², wird über Funktion und Bedeutung des Strafvollzuges im gesellschaftlichen Verantwortungskontext

-
- 1 Der Leser mag sich wundern, dass wir nachfolgend anscheinend undifferenziert die Begriffe Ausländer, Migrant oder Zuwanderer verwenden. „Ausländer“ verstehen wir formal-rechtlich im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts. Demgegenüber werden mit den Begriffen „Migrant“ und „Zuwanderer“ üblicherweise zugleich auch soziologisch reflektierte Einbettungen verbunden. Die Tür zur Interpretation begrifflicher Deutungshoheiten wollten wir hingegen nicht weiter öffnen.
 - 2 Siehe zuletzt das gesamte Heft NK 2/2019 mit dem Schwerpunkt „Migration, Kriminalisierung und Kriminalität“; siehe auch Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber, NK 2015, S. 325 ff.; Kreuzer, Kriminalistik 2016, S. 445 ff.; Walburg, Migration und Kriminalität – Kontinuitäten und Perspektiven, in: Neubacher/Bögelein (Hrsg.), Neue Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 116, 2016, S. 53 ff.; Pfeiffer et al., Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland, Schwerpunkt: Flüchtlinge als Täter und Opfer, 2018.

für Integrationsfragen selten einmal laut nachgedacht.³ Dies verwundert, weil der Strafvollzug doch am Ende der Filterung durch das Kriminaljustizsystem und dort gleichsam als Auffangbecken für soziale Probleme und damit einhergehende Subsumtionsprozesse steht.

2. Migranten im Vollzug

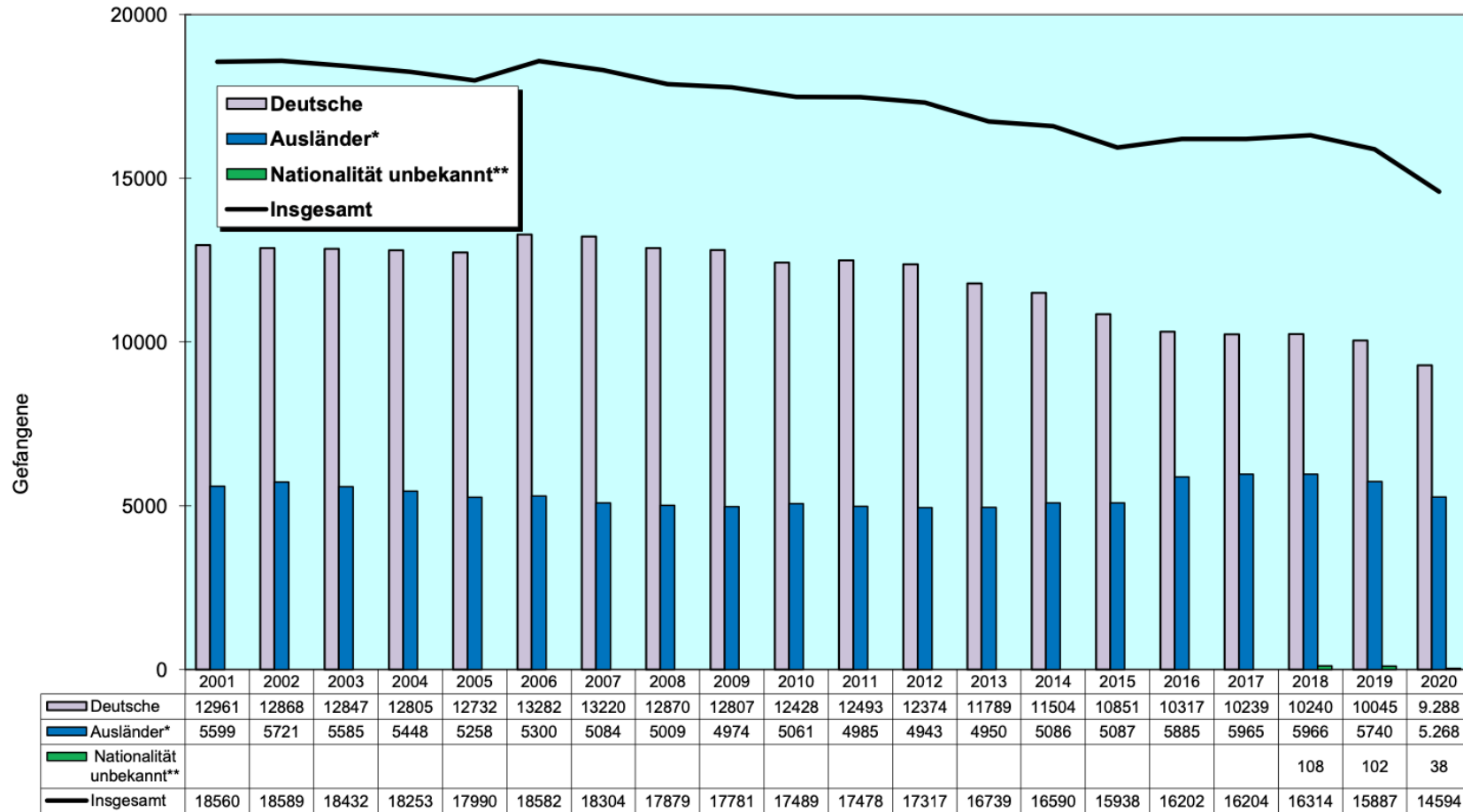
2.1 Die landesweite Statistik

Ausweislich Abb. 1 sind in den letzten Jahren nicht unerhebliche Schwankungen beim Ausländeranteil unter den Gefangenen festzustellen. Jenseits soziologischer Unterscheidungen nach Migrationstatbeständen und -szenarien differenziert diese Übersicht schlicht nach der Staatsangehörigkeit, also ob die betreffende Person über einen deutschen Pass verfügt oder nicht. Schwankungen sind dabei sowohl auf der Ebene der Belegungsdaten als auch bei den absoluten Zahlen der ausländischen Gefangenen zu erkennen, was dann die jeweils unterschiedlichen Prozentanteile bewirkt.

In einer 20-Jahre-Bilanz zeigen sich schon in den Jahren 1999 bis 2003 Ausländerquoten von über 30 % unter den Häftlingen. Nach absoluten Daten lagen diese teilweise (1999: 6.074 und 2000: 5.998) sogar über der im Jahre 2020 registrierten Zahl von 5.268 ausländischen Gefangenen in den nordrhein-westfälischen Haftanstalten. Demgegenüber waren in den Jahren 2004 bis 2013 jeweils Werte von teilweise deutlich unter 30 % zu verzeichnen, die ihr Minimum mit 27,8 % im Jahre 2007 aufwiesen. Im Lichte von kontinuierlich rückläufigen Belegungszahlen zwischen den Jahren 2000 und 2015 (Ausnahme waren die Jahre 2006 und 2007) und überproportionalen Zuwächsen in den Jahren 2015 bis 2018 bei der Teilgruppe der Ausländer ist seither eine neue Konzentrationswirkung festzustellen, welche nunmehr auf einen bisherigen Höchstanteil von 36,6 % ausländischen Gefangenen im Jahr 2018 hinausläuft. Die Werte haben sich seither bei rund 36% stabilisiert.

3 Zum Thema Migranten im Vollzug sind die Veröffentlichungen durchaus reduziert, vgl. u. a. zu Muslimen im Jugendstrafvollzug, Stelly/Bartsch, ZJJ 2017, S. 68 ff. Siehe auch das Heft FS 2/2017 „Fremde Kulturen in Haft – schaffen wir das?“

Belegungsentwicklung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen der letzten 20 Jahre nach Staatsangehörigkeit



Quelle: Ministerium der Justiz des Landes NRW
Stichtagsdaten zum 31. März eines jeden Jahres

*einschl. ohne Staatsangehörigkeit
**Aufgliederung seit 2018

DAZ Justiz NRW

Diese Entwicklungen der vergangenen Jahre bilden vor allem Begleiteffekte von Einwanderungsprozessen ab, die neue Straftätergruppen für die Strafhaft, aber vor allem auch im Bereich der Untersuchungshaft produziert haben. Strafvollzug veranschaulicht demographischen Wandel.

2.2 Eigene Befunde

Um sich dem Thema anzunähern, hat das Team des Justizvollzugsbeauftragten begonnen, die Staatsbürgerschaft der Eingabeverfasser zu ermitteln und ihre Anliegen zu kategorisieren. Eine erste Auswertung von Eingaben Inhaftierter der nordrhein-westfälischen Strafvollzugsanstalten aus dem Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 01.03.2019 (N = 255) zeigte, dass fast ein Drittel von Ausländern stammt. Diese Quote deckt sich weitgehend mit der Zahl der zurzeit tatsächlich inhaftierten Ausländer. Auch ihre Begehrlichkeiten entsprechen im Wesentlichen denen der deutschen Inhaftierten. So handelt es sich zumeist um Alltagsprobleme, Fragen zur psychologischen oder medizinischen Versorgung und zum Kontakt zu Familie und Freunden. Selten hingegen ging es in den Eingaben um spezifisch ausländerbezogene Thematiken, wie Ausweisung oder Abschiebung, Sprach- und Kommunikationsprobleme und kulturelle oder religiöse Belange. Wir halten diese Befunde u. a. aufgrund von Informationen aus persönlichen Gesprächen mit ausländischen Gefangenen für nur begrenzt aussagekräftig und vermuten insbesondere für Ausländer ohne klare Bleibeperspektive vermehrte Problemlagen. Dass einige Anliegen von Ausländern im Strafvollzug nicht an den Justizvollzugsbeauftragten herangetragen werden, mag zum einen an der fehlenden Kenntnis der Institution liegen, manche mögen damit auch keine konkrete Verbesserung ihrer Lage verbinden. In Zukunft wird die hiesige Eingabenauswertung weiter verfeinert, um die betreffenden Befunde genauer überprüfen und interpretieren zu können. Bis dato lassen sich daraus jedenfalls keine konkreten Handlungsanforderungen ableiten.

3. Der Integrationsbegriff: Anforderungen und Statusfragen

Im Lichte der Migrationsbewegungen der vergangenen Jahre sind Rechtsfragen von allgemeinen gesellschaftspolitischen Diskussionen teilweise überlagert worden. Wir möchten uns bemühen, einiges von dem, was zuletzt gleichsam verschüttet wurde, gedanklich freizulegen. Am Anfang steht der hochabstrakte Begriff der Integration, an dem sich keiner „die Hände verbrennen will“, weil er politisch kontaminiert ist.

Jede Profession hat ihr eigenes Integrationsverständnis, seien es Migrationsforscher, Sozialpsychologen oder Pädagogen, die klären, wann eine Person zu einer Gesellschaft „dazugehört“. Für den Straf- bzw. Strafvollzugsrechtler dominiert das rechtliche Begriffsverständnis.

Integration ist zunächst einmal ein Kommunikationsprozess, der durch Kriminalität gleichsam gestört ist. Der hohe Ausländeranteil im Justizvollzug und dem vorgelagert hohe Kriminalitätsanteile sind aus dieser Perspektive ein Seismograph und zugleich auch Alarmsignal für die Gesellschaft, dass Integration nur begrenzt funktioniert und sozusagen im Vollzug nachgeholt werden muss. Der Strafvollzug wird damit selbst zum integrativen – konsensfördernden – Bestandteil gesellschaftlicher (Sicherheits-)Interessen.

3.1 Strafrecht als Integrationsmaßstab

Wenn wir heute über Integrationsziele nachdenken, wird gerne auf unsere Verfassung als Richtmaß und Leitsystem verwiesen, denn dort ist kodifiziert, was man – eingeteilt nach bestimmten Schutzbereichen und Schutzräumen – tun darf. Diese Räume nennt man dann Grund- oder sogar Menschenrechte. Doch dies ist ein Zerrbild. Das eigentliche Leitsystem entfaltet sich an den Grenzen und Schranken dieser Räume, also dort, wo festgelegt wird, was man nicht darf, wenn also Rechte miteinander kollidieren und daraus sanktionsbewehrte Tabuzonen entstehen. Dies ist der Anwendungsfall des Strafrechts. Auf dieser negativen Seite der Grundrechte wird jenes Wertesystem etabliert, das uns allen hierzulande (vgl. §§ 3 ff. StGB) Leitlinien unserer Handlungsfreiheiten und für deren Beschränkungen vorgibt. Nichts anderes ist gemeint, wenn man in strafrechtlichen Lehrbüchern liest, dass das Strafrecht dem Rechtsgüterschutz dient. Denn jene Rechtsgüter sind ja nichts anderes als ein gesellschaftlicher Minimalkonsens über besonders schutzwürdige Werte. Sie

umschreiben die Mindestanforderungen an sozialverträgliches Verhalten und legen zugleich fest, wo Unrecht über bloße Lästigkeiten hinaus grundlegende Gefährdungen unseres Zusammenlebens hervorruft. Das Strafrecht oder besser die Strafrechtsordnung ist folglich per definitionem ein sozio-kulturelles Regelwerk, auf dessen Verletzung mit staatlichem Zwang reagiert wird. Dieses umreißt jene Leitkultur, die vielen von uns im allgemeinen integrationspolitischen Diskurs als verpönt erscheint.

Integration im Vollzug zielt in der Konsequenz dieses Gedankens – wie selbstverständlich bei jedem deutschen Gefangenen auch – auf die Verhinderung weiterer Straftaten und die Aufarbeitung der Gründe und Entstehungszusammenhänge für die begangenen Delikte ab. Mit seinem Resozialisierungsziel der Legalbewährung (vgl. § 1 StVollzG NRW) sichert das Vollzugsrecht die Werte des Strafrechts ab und macht Strafrecht sozusagen real (spürbar). Vollzugsrecht ist damit „Strafrechts-Integrationsrecht“.

3.2 Resozialisierung von Migranten und gesetzliche Zielkonflikte

Auf den ersten Blick mag dies als Zirkelschluss erscheinen, gemäß dem Motto: „Integriert ist, wer keine Straftaten begeht“. Bei näherer Betrachtung beschreibt diese Abhängigkeit lediglich ein Grundmuster des gesellschaftlichen Zusammenhalts hierzulande und zugleich ein rechtsstaatlich reduziertes Verständnis davon, was man im Design des staatlichen Zwangssystems Strafvollzug abverlangen kann. Das Vollzugsziel der Straffreiheit ist für ausländische und deutsche Strafgefangene gleich, nur der Weg dorthin unterscheidet sich. Unter diesem Aspekt lohnt zunächst ein näherer Blick auf die Frage, was man unter Resozialisierung versteht und ob in diesem Prinzip personale Beschränkungen angelegt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit Hinweis auf die individuelle Menschenwürde und das mehr systemisch geprägte Sozialstaatsprinzip (Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 1 GG) stets für einen resozialisierungsorientierten Strafvollzug ausgesprochen und zugleich einem bloßen Verwahr-vollzug versagt. Dabei hat es in seinen Entscheidungen auf jede Beschränkung nach Personengruppen verzichtet.⁴ Das gilt auch für den Gesetzgeber des Strafvollzugsrechts, der zwar bei den Gestaltungsgrund-

4 Schon BVerfGE 45, 187 (238), BVerfG StV 1998, 438 (439).

sätzen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW) den Zuwanderungshintergrund unter dem Aspekt der unterschiedlichen Lebenslagen und der unterschiedlichen Bedürfnisse reflektiert. In den Zielsetzungen tauchen derartige Differenzierungen freilich nicht mehr auf. Das „soft law“ der Europäischen Vollzugsgrundsätze (2006, Nr. 82) „verbietet“ überdies Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Hautfarbe und nationaler Herkunft.

Resozialisierung bezieht sich auf einen Ausgangssachverhalt einer gelungenen Sozialisation, was umgangssprachlich wohl dahingehend formuliert werden kann, seinen Platz in der Gesellschaft gefunden zu haben und mit deren Regeln und Anforderungen sozusagen etwas anfangen zu können. Dieser Prozess kann auf Abwege geraten und muss dann gewissermaßen eine Kurskorrektur erfahren, er kann aber auch von vornherein misslungen oder sogar ausgefallen sein. Und schaut man unmittelbar auf das Vollzugsziel, so wird die Strafrechtstreue (Legalbewährung) mit einem künftigen Leben „in sozialer Verantwortung“ verwoben. In diesem Sinne meint Resozialisierung einen Prozess⁵ der Wertbildung, der eben gerade auch als Eingliederung in das spezifische Sozialgefüge zu verstehen ist.

Ketzerisch mag man mit Blick auf Migranten Fragen sowohl nach der Resozialisierungsfähigkeit als auch nach dem Resozialisierungsbedarf stellen. Die betreffenden Fähigkeiten könnten beispielsweise im Kontextpsychischer Auffälligkeiten fehlen; dies freilich nur, wenn damit ein Grad erreicht ist, der für den Bereich der Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB relevant wird. In die Beantwortung dieser Frage müssen spezielle Aspekte wie Traumatisierungen etc. einfließen, die im Einzelfall auch von der jeweiligen Vita als Zuwanderer geprägt sein können. Grundsätzlich wird man aber feststellen, dass ein verfahrensrechtlich Schuldfähiger im Sinne einer Ansprechbarkeit für Prozesse der Normverdeutlichung auch resozialisierungsfähig ist – alles andere wäre ein systemischer Widerspruch in sich. Wir alle wissen, dass Übergänge hin zum Maßregelbereich des § 63 StGB dabei fließend sind.

Komplexer stellt sich die Frage nach dem Resozialisierungsbedarf vor allem in rechtlicher Hinsicht, weil wir hier in ein Konkurrenzverhältnis mit dem Ausländerrecht gelangen, insbesondere dem Aufenthaltsgesetz mit seiner Abwägung von Bleibe- und Ausweisungsinteressen (zu vgl. §§ 53 bis 55 AufenthG). Wie weit geht denn ein Resozialisierungs- respektive Integrationsauftrag, der unter dem Vorbehalt drohender Ausweisungs-

5 Cornel, in: Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen, Resozialisierung, 2017, S. 31.

entscheidungen und von Abschiebungsmaßnahmen steht? Wollen wir aus unserer Sicht „gebesserte Menschen“ in ihre Heimatländer zurückschicken? Oder umgekehrt: Soll der Justizvollzug sich denn überhaupt die Mühe machen, diejenigen zu behandeln, die ohnehin bald das Land verlassen müssen? Teilweise wird ein solches Verständnis als unzweckdienlich angesehen, da Migranten ohne Bleiberecht vom Behandlungsvollzug nicht erreicht⁶ werden könnten und letztlich nur anders nutzbare Haftplätze belegten.⁷

Nehmen wir uns ein Beispiel an der Sichtweise des Maßregelvollzuges, der seine schuldunfähigen Probanden als Patienten ansieht. Dieser rückt aufgrund anderer Sozialisationsbedingungen seiner Klientel von der Legalbewährung – also der Normbezogenheit – als Gegenstand der Resozialisierung ab und setzt sich und dem Patienten „ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben“ zum Ziel (§ 1 MRVollzG NRW). Aus dortiger ärztlicher Sicht ist deren Heilung ein Wert an und für sich, der nicht auf bestimmte Sozialitäten ausgerichtet ist. In dieser Logik spricht vieles dafür, dass sich ein selbstbewusster (Re-)Sozialisierungsvollzug von Verbleibeperspektiven seiner Klientel unabhängig macht und die Idee einer Werteverinnerlichung als Legitimation im behandlerischen Umgang mit Menschen ausreichen lässt. Nun – diese Fragen werden sich an dieser Stelle nicht abschließend beantworten lassen. Zu bedenken ist freilich, dass im Falle kollidierenden Rechts Auslegungsbedarf in beide Richtungen wechselseitig erforderlich wird. Ebenso wie sich der Vollzugler über seine Gestaltungsbeschränkungen im Lichte des Ausländerrechts Gedanken machen muss, sollten Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte sich fragen, welche Bedeutung sozialisatorisch erfolgreiches Handeln in den Haftanstalten für die Bleibeperspektiven des Inhaftierten haben kann.

6 Vgl. Boese, *Ausländer im Vollzug*, 2003, S. 231, 245; skeptisch aber auch OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2001, 93 (94) und OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 1996, 93, im Kontext bereits anhängiger Abschiebungsverfahren.

7 In diesem Sinne Rosenfeld, *KrimPäd* 36/1997, S. 9 (10 f.).

3.3 Integration und Kriminologie

Unter kriminologischen Gesichtspunkten geraten insbesondere Zusammenhänge über die Entstehung und umgekehrt über die Vermeidung von Kriminalität in den Blick, die uns materielle Bezugspunkte für eine Integrationsprogrammatik im Strafvollzug bieten können.

Die anschaulich titulierte Kulturkonflikttheorie fragt beispielsweise danach, ob hinter dem Verstoß gegen den strafrechtlichen Minimalkonsens ein grundsätzlich unterschiedliches Werteverständnis hervorscheint. Kriminologisch werden dabei unter anderem stärker betonte Männlichkeitsvorstellungen und damit verbundene Präferenzen für sog. gewaltlegitimierende Normen bei bestimmten Migrantengruppen benannt. Behandlungsmaßnahmen von Migranten im Vollzug hätten dann diese Diskrepanzen zu rekonstruieren und das hiesige Verständnis von sozialer Werthaftigkeit (= Rechtsgüterschutz) zu vermitteln.

Eindrucksvoll werden diese abstrakten Zusammenhänge von einer Lehrkraft der JVA Attendorn umschrieben, die dort für die Abhaltung von Integrationskursen zuständig ist. *Herr Rabou* vermittelt in seinen Lehrstunden – an denen Gefangene vieler verschiedener Nationalitäten teilnehmen – Kenntnisse über Bürgerrechte und -pflichten in Deutschland. Es handele sich um einen konstanten Prozess des Umdenkens und Aufklärens. Fortwährend seien Veränderungen im Verhaltenskodex der Migranten festzustellen. Diese hingen freilich maßgeblich davon ab, ob es gelinge, eine Vertrauensbeziehung zum einzelnen Gefangenen aufzubauen und dabei Gleichbehandlung erlebbar zu machen. Aus einem heterogenen Gefüge könne so Schritt für Schritt eine „homogene Gemeinschaft“ entstehen.⁸

Demgegenüber sind die ältere Anomietheorie und ihre neue Lesart, die „Drucktheorie“, daran interessiert, ob Ausländer in der Selbstwahrnehmung sozialer und ökonomischer Randständigkeit strafrechtlich auffällig geworden sind. Kriminalität dient also der Kompensation von Defiziten. Kriminalität von Zuwanderern wäre in dieser Logik ein Akt mangelnder (normativer) Widerstandskraft in lebensweltlichen Belastungssituationen. Vollzugliche Reaktionsarbeit müsste daran arbeiten, eine innere Stabilität gegen diese Risiken aufzubauen.

8 Rabou, Referat anlässlich einer am 8. November 2018 vom Justizvollzugsbeauftragten in Köln ausgerichteten Veranstaltung zur Weiterentwicklung des offenen Justizvollzuges in NRW, dazu Kubink/Winkler, FS 2019, S. 158 (161).

Ganz anders sehen dies hingegen einige Vertreter der kritischen Kriminologie, die nach dem Labeling-Ansatz Verhaltensauffälligkeiten von Ausländern als Produkt eines sozialen Zuschreibungsprozesses verstehen. So gesehen sind Integrationsziele – und wohl auch strafrechtliche Normen generell – Überforderungstatbestände, welche Migranten geradewegs in die Illegalität drängen.⁹

Eine solche Argumentation entzieht freilich sowohl dem Integrationsgedanken (zumindest als aktivem Gestaltungsmodus) als auch dem Kriminaljustizsystem jegliche Legitimation und damit einhergehend dem Strafvollzug gleichsam die Geschäftsgrundlage. Ziel des Strafvollzuges im Umgang mit Migranten wäre dann allenfalls noch die Selbstbeschränkung, vorhandene Identitäten zu respektieren, auf jegliche Kategorisierungen (nach Schutz- und Risikofaktoren bzw. nach Gefahrengraden) zu verzichten und insoweit eben keine „Etiketten“ zu verteilen. Eine solche politisch korrekte Statik wäre das Ende jedes zukunftsorientierten Behandlungsvollzuges für Migranten und würde Rollenbilder „des Anderen“ erst recht festschreiben.

3.4 Integration im Strafvollzug: ein ausstehender Diskurs

Daran anknüpfend gilt folglich nicht nur die Erkenntnis, dass soziale Probleme konstruiert werden können, sondern umgekehrt wird auch das Label des „Unproblematischen“ verliehen. Probleme können definiert, sie können aber auch wegdefiniert werden; auch das ist offenkundig ein Prozess des Labeling. Man gewinnt fast den Eindruck, der Vollzug folge der Strategie der drei Affen: Nichts sehen, nichts hören und nichts sagen. Gemeint sind Tendenzen der inneren und äußeren Abschottung gegenüber neuen Herausforderungen. Natürlich geht es dabei auch um Selbsteinschätzungen und Prognosen darüber, in öffentlichen Debatten überzeugende Standpunkte einnehmen zu können und welche Interpretationen von Resozialisierung mehrheitsfähig sind.

Medientheoretisch könnte man von einem Non-Diskurs oder von einem negativen Agenda-Setting (durch Unterlassen) sprechen. Dahinter dürften zum einen aus der Populismusperspektive vermutete Gefahren stehen, dass sich Hardliner auf das Trittbrett einer Fachdiskussion stellen. Zum anderen offenbart sich das vertraute Beharren, an dem eigenen

9 In diesem Sinne J. Walter, NK 2007, S. 127 (129, 132).

Selbstbild nicht rütteln zu wollen. Dies ist das Bild eines großen Tankers, der nach einem festen Fahrplan stabil auf einer festgelegten Route fährt, dem es aber schwerfällt, umzusteuern und den einen oder anderen neuen Hafen anzusteuern.

Wir glauben, dies ist der falsche Weg. Die Diskussion über „Integration im Vollzug“ muss alltagspraktisch gestaltet, nicht ideologisch ausgetragen werden. Es gibt nichts zu dramatisieren, aber auch nichts schönzureden. Wir sollten uns daher von diesen uns allen vertrauten Schwarz-weiß-Mustern lösen, die entweder dem Motto „Migranten müssen sich anpassen“ folgen oder floskelhaft verkünden, „man darf sie nicht überfordern“. Selbstverständlich gilt beides: Sie müssen sich – im Sinne der Akzeptanz der geschützten Gesellschaftswerte – anpassen, bedürfen dabei aber der Hilfestellung.

Das Integrationsthema muss seitens des Strafvollzugs in eine neue Aufmerksamkeit überführt werden, sowohl im Sinne eines konzeptionellen Innovationsinteresses als auch externer Sprachfähigkeit und Diskussionsbereitschaft in Ausdeutung eigener Zielsetzungen. Wir benötigen ein zeitgemäßes Bild einer solchen Problemwahrnehmungs- und Problemlösungsbereitschaft.

In diesem Sinne sollte Integration im Strafvollzug für alle Beteiligten als Herausforderung und zugleich als Gestaltungschance verstanden werden. In der Diktion des Vollzugsrechts könnte man auch von einer speziellen Ausgestaltung des Angleichungsgrundsatzes sprechen. Denn es geht darum, zunächst die Grundbedingungen herzustellen, damit Behandlungsmaßnahmen überhaupt erst greifen können, dass diese im buchstäblichen Sinne des Wortes verstanden, aber danach auch intellektuell akzeptiert und nachvollzogen werden.

4. Der Justizvollzug als spezielle Integrationseinrichtung

Integration im Vollzug ist eine Querschnittsaufgabe, von der man auch auf Seiten der Gestalter zunächst nicht so genau weiß, wen man einbinden soll. Sie ist zugleich aber auch eine Längsschnittsaufgabe, bei der unklar ist, wo man anfangen muss und wo es enden soll – z. B., wenn Ausweisungen drohen. Wer dem Justizvollzug im Lichte stetig wachsender Ausländeranteile eine weitrahmige gesellschaftspolitische Mitverantwortung übertragen will, wird sich weiter fragen müssen, ob dieser nicht dazu ten-

diert, eine Art „spezielle Integrationseinrichtung“ zu werden. Einer solchen schleichenden – Umfunktionierung kann begegnet werden, indem man Aufgaben bündelt und dafür neue Zuständigkeiten kreiert.

4.1 Das Modell der Integrationsbeauftragten

Die Einrichtung von sog. Integrationsbeauftragten in Nordrhein-Westfalen beruht auf einer Initiative des Justizministeriums¹⁰, die vom Justizvollzugsbeauftragten¹¹ wesentlich mit angeschoben wurde. Im Jahre 2016 wurden dem Vollzugssystem insgesamt 45 Planstellen zur Verfügung gestellt, um die neue Position in jeder Justizvollzugsanstalt zu etablieren. Allerdings wurde dieser ministerielle Gestaltungsakt erst mit einer zweijährigen Verspätung konzeptionell grundiert.¹²

Nach unserer Einschätzung hat man das Modell des Integrationsbeauftragten – neben den systemischen Gründen – ursprünglich auch als politische Reaktion auf „problematische Situationen“ im Umgang mit jüngeren nordafrikanischen Häftlingen ins Leben gerufen. Damals wie heute wurde die „aktive Vermittlung von Verhaltensregeln“ als Zielsetzung formuliert, die anfangs vor allem auf Respektlosigkeiten gegenüber dem weiblichen Vollzugspersonal reagieren wollte, aber auch auf einzelne Verhaltensexzesse. Wenn beispielsweise Gefangene zur Durchsetzung ihrer Ziele mit den eigenen Exkrementen um sich werfen, kann man durchaus von einem „gegenseitigen Kulturschock“ sprechen – sowohl auf Seiten des Gefangenen, der sich offenbar nicht anders zu helfen weiß, als auch aus der Sicht des Bediensteten, dem derartige Verhaltensmuster bisher unvertraut waren. Zugleich offenbaren solche Exzesse Schnittmengen zum ebenfalls hochkomplexen Thema „psychisch Auffällige im Justizvollzug“; dies verdeutlicht die Ansprüche an das Problemmanagement der Integrationsbeauftragten.

10 Gemeinsinn stärken – entschlossen gegen Radikalisierung. Konzept zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen, Bericht des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24.06.2016, Vorlage 16/4050.

11 Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2015, S. 153 f. (169).

12 Richtlinien für die Integrationsbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, RV d. JM vom 08.06.2018 (4453 – IV. 12).

4.2 Anforderungen an die Integrationsbeauftragten

Aus unserer Sicht ist das Modell des Integrationsbeauftragten besonders Erfolg versprechend. Es dient der Verbesserung des praktischen Haftalltags im Vermittlungsprozess zwischen verschiedenen Probandengruppen. In diesem Sinne beinhalten die nachfolgenden Ausführungen – auch auf der Grundlage zahlreicher vor Ort geführter Gespräche – eine Rasterung der wesentlichen Anforderungen an diese spezielle Profession.

a) „Frühwarnsystem“ für einen „Klimawandel“ im Vollzug

In jüngerer Zeit wird oft das sog. Vollzugsklima als „weiches Thema“ diskutiert. Es geht dabei um zahlreiche Fragen, die eine neue Aufmerksamkeit im Umgang von Bediensteten und Gefangenen miteinander anstreben. Ein insoweit modern gedachter Strafvollzug soll für die Gefangenen transparenter gestaltet sein, er soll ihnen gewisse Mitsprachemöglichkeiten (z.B. in Form der Gefangenenmitverantwortung) gewähren und das Paradigma von Distanz und Nähe ein Stück weit neu ordnen. Der Vollzug soll sich selbst weniger hierarchisch-disziplinierend, sondern kooperativ-motivierend verstehen. Am langen Ende dieser Logik werden sogar gewaltpräventive Effekte gesehen.¹³

Dieses „Klimaziel“ wird man unschwer auch auf das Profil der Integrationsbeauftragten in den Anstalten übertragen können. Sie müssen ihre Sensoren darauf ausrichten, ob es bei einzelnen Gefangenen oder bei bestimmten Gruppierungen Anzeichen für „integrationshemmende Klimaschwankungen“ gibt, ob z.B. Hinweise auf Radikalisierungsprozesse einzelner Gefangener erkennbar sind oder unerfüllte Begehren der religiösen Betreuung zu Unstimmigkeiten führen. Insoweit kommt den Integrationsbeauftragten durchaus auch die Funktion eines personalen Frühwarnsystems zu, das in den einschlägigen Bereichen eine entsprechende Sensibilität entwickeln muss.

13 Neubacher, Gewalt unter jungen Gefangenen – Ergebnisse einer Längsschnittstudie, in: DVJJ (Hrsg.), Jugend ohne Rettungsschirm – Herausforderungen annehmen! 2015, S. 77 ff.

b) Kurzer Draht zur Leitung – keine *pro forma* Einsetzung

Die Position darf nicht nur „auf dem Papier“ besetzt werden. Nach unseren Informationen ist die Besetzungspraxis in den 36 Justizvollzugsanstalten des Landes durchaus unterschiedlich. Während teilweise eine enge Abstimmung und ein entsprechender thematischer Zugang zur Anstaltsleitung gegeben ist, schwimmt andernorts das Profil weitgehend in den allgemeinen Aufgaben der für zuständig erklärten Bediensteten. Akzeptanz kann eine solche Aufgabenstellung freilich nur erfahren, wenn ihr das notwendige Durchsetzungsvermögen und auch eine gewisse Nachhaltigkeit im Sinne einer Daueraufgabe beigemessen werden.

c) Netzwerke einrichten und Rechtsstatus verdeutlichen

Integrationsbeauftragte sollen Vermittler in einer Vielzahl unbenannter Belange von Ausländern sein. Sie müssen Kontakte zu ausländischen Einrichtungen und Vertretungen pflegen, zu Imamen und Dolmetschern, aber auch ganz bodenständig Außenkontakte im Kontext des Übergangsmanagements verfügbar machen. Integrationsbeauftragte haben sich stets mit dem Dilemma im Spannungsverhältnis von Strafrecht bzw. Strafvollzugsrecht und Ausländerrecht auseinanderzusetzen. Für Ausländer ohne dauerhaftes Bleiberecht müssen allein schon mit Blick auf die beiderseitige Behandlungsmotivation Zukunftsperspektiven geklärt werden.

Integrationsbeauftragte sind hier also auch Mittler in rechtlichen Fragen und damit konfrontiert, die zuvor beschriebenen Friktionen zwischen Resozialisierungsbedarf und Bleibeperspektive möglichst reibungslos zu koordinieren. In dieser Hinsicht sind Integrationsbeauftragte so etwas wie Konfliktmanager im Umgang mit inhomogenen Rechtsstrukturen hierzulande.¹⁴

Gerade auch im Umgang mit straffälligen Flüchtlingen zeigt sich, dass den Betroffenen ihr Rechtsstatus nicht vertraut ist. Dies führt nicht selten zu unrealistischen Erwartungshaltungen gegenüber dem Vollzugssystem als Repräsentant der Zugangsgesellschaft, zugleich aber häufig auch zu Abwehrhaltungen gegenüber dieser Einrichtung und ihren Bediensteten.

14 Die Komplexität dieser Aufgabenstellung wurde durch den Beitrag von Henderson (in diesem Band) verdeutlicht. Siehe insoweit auch das für den hessischen Maßregelvollzug erstellte Kompendium von Henderson/Born/Rohner, *Ausländische Patienten im Maßregelvollzug* (§ 63 StGB), 2019.

Deshalb ist es im Sinne der beschriebenen Normintegration gleichermaßen wichtig, den ausländischen Gefangenen ihren Rechts- und Sozialstatus zu verdeutlichen. Dies wiederum erfordert entsprechende Kenntnisse des Personals.

d) Grundausbildung in Kulturvermittlung

Schließlich sollte dieses Personal nicht allein in der Logik von *learning by doing* zu seiner Erfahrung und Kompetenz gelangen. Die betreffenden Inhalte müssen ihrerseits vermittelt werden. Sie sollten künftig verstärkt Gegenstand der Aus- und auch der Fortbildung sein.

5. Ausblick

Wir maßen uns keineswegs an, in dem sehr undurchsichtigen Aufgabenbereich der Integration im Justizvollzug die Praxis zu bevormunden. Aber gerade aufgrund seiner Unvertrautheit („Fremdheit“) und Intransparenz muss dieses Themenfeld zukünftig mehr und mehr konturiert und aus dem Dunkel mangelnder Problemwahrnehmung herausgeholt werden. Wir gehen von einer großen Grauzone von Problem- und Fragestellungen aus. Diese reichen von der Identifizierung unterschiedlicher kultureller Wertvorstellungen bis hin zu gesetzlichen Zielkonflikten, die Integration unter den Vorbehalt einer – gerade in die andere Richtung zielenden – sozialen Herausnahme (Aus-Weisung) stellen.

Der Justizvollzugsbeauftragte wird sich auch künftig durch eine weiter differenzierte Eingabeanalyse, durch Gespräche mit ausländischen Gefangenen vor Ort und durch konzeptionelle Überlegungen in diesem Bereich einbringen. Derzeit führen wir beispielsweise Gespräche mit Anbietern (die ihrerseits einen Migrationshintergrund aufweisen) hinsichtlich einer speziellen Nachsorge¹⁵ und der Gestaltung von geeigneten Empfangsräumen für (vornehmlich junge) ausländische Gefangene. Auch dies ist ein Beispiel, bei dem Spezifika der Klientel bisher noch zu wenig berücksichtigt werden. In der politischen Lesart ist gerade mit solchen Konzepten stets auch ein Präventionspotenzial gegen Radikalisierungen verbunden – also ein Bezug hergestellt zur wohl bedrohlichsten Komponente des Themas „Umgang mit Ausländern im Strafvollzug“.

15 Diese ist derzeit überwiegend auf die Arbeitsvermittlung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative B5 konzentriert.

Literatur

Boese, S. (2003). *Ausländer im Strafvollzug: die Auswirkungen ausländerrechtlicher Maßnahmen auf die Realisierung des Vollzugszieles*. Hamburg: Kovač.

Cornel, H., Dünkel, F., Pruin, I., Sonnen, B. & Weber, J. (2015). Die Integration von Flüchtlingen als kriminalpräventive Aufgabe: ein kriminologischer Zwischenruf. *Neue Kriminalpolitik*, 27, 325-330.

Cornel, H. (2017). Zum Begriff der Resozialisierung. In: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G. & Sonnen, B. R., *Resozialisierung: Handbuch* (S. 31-62). 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Henderson, M., Born, P. & Rohner, A. (2019). *Ausländische Patienten im Maßregelvollzug (§ 63 StGB): Aufenthalt und Rückführung. Ein Leitfaden für die Praxis*. Haina: Institut für forensische Psychiatrie.

Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen (2015). *Tätigkeitsbericht*. Köln: Justizvollzugsbeauftragter.

Kreuzer, A. (2016). Flüchtlinge und Kriminalität: Ängste - Vorurteile - Fakten. *Kriminalistik*, 70, 445-451.

Kubink, M. & Winkler, L. (2019). Warum wir heute über den offenen Justizvollzug nachdenken sollten. *Forum Strafvollzug*, 68, 158-163.

Neubacher, F. (2015). Gewalt unter jungen Gefangenen: Ergebnisse einer Längsschnittstudie. In: DVJJ (Hrsg.), *Jugend ohne Rettungsschirm: Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg* (S. 77-89). Mönchengladbach: Forum.

Pfeiffer, C., Baier, D., Kliem, S., Mößle, T., Beckmann, L. & Mecklenburg, E. (2018). *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer*. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Rosenfeld, G. (1997). Schlanker Vollzug: geht das? *Kriminalpädagogische Praxis*, 36, 9-11.

Stelly, W. & Bartsch, T. (2017). Muslime im Jugendstrafvollzug: dargestellt am Beispiel der JVA Adelsheim. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28, 68-74.

Walburg, C. (2016). Migration und Kriminalität: Kontinuitäten und neue Perspektiven. In: Neubacher, F. & Bögelein, N. (Hrsg.), *Krise - Kriminalität - Kriminologie* (S. 53-66). Mönchengladbach: Forum.

Walter, J. (2007). Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug, *Neue Kriminalpolitik*, 19, 127-133.

Zuwanderer im Jugendstrafvollzug und in der Untersuchungshaft

Bericht aus einer laufenden empirischen Untersuchung in Hessen

Christian Eifert

1. Einleitung

Das Thema „Flüchtlingskriminalität“ ist seit der Zuwanderungswelle 2015 verstärkt in den Fokus der Medien und in den Blick der Öffentlichkeit gerückt. Dabei sind schwerwiegende Einzeltaten, wie Tötungsdelikte, Vergewaltigungen oder Raubüberfälle, die von „Geflüchteten“ begangen werden, ebenso aufmerksamkeitsstark wie Gruppentaten, die mit Flüchtlingen in Verbindung gebracht werden – wie beispielsweise die Ereignisse in der Kölner Silvesternacht 2015/16. Auch Terrorataten, insbesondere der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016 mit 11 Toten und Dutzenden Verletzten, sind im Gedächtnis geblieben. Was solchen Geschehnissen folgt, sind meist hitzige Debatten innerhalb der Gesellschaft über die Kriminalitätsbelastung von Flüchtlingen. Ein sachlich geführter Diskurs findet häufig nicht statt. Auf politischer Ebene halten sich die etablierten Parteien mit einer ausführlichen Debatte – wohl angesichts der Brisanz des Themas – bislang weitgehend zurück; überlassen damit das Feld jedoch politischen Agitatoren.

Seit Beginn der Flüchtlingskrise konnte die Alternative für Deutschland (AfD) erheblich an Einfluss gewinnen, indem sie die Auswirkungen der verstärkten Zuwanderung negativ betont und dies zum zentralen Bestandteil ihrer Politik gemacht hat. Diese Entwicklung zeigt vor allem, dass es ein Bedürfnis innerhalb der Gesellschaft gibt, die Konsequenzen der Flüchtlingsbewegung, und damit auch die Frage nach der Kriminalitätsbelastung von Zuwanderern, offen anzusprechen und zu thematisieren. Aus diesem Grund ist es wichtig, empirisch belastbare Erkenntnisse

zu gewinnen, die zu einer Annäherung und insbesondere auch Versachlichung der Diskussion beitragen.

2. Entwicklung in den Jahren 2015-2020

Innerhalb der letzten fünf Jahre reisten etwa 1,5 Millionen Menschen nach Deutschland und stellten hierzulande einen Asylantrag.¹ Wie viele Personen sich darüber hinaus in der Bundesrepublik aufgehalten haben, ohne jemals registriert worden zu sein, kann nicht gesagt werden. Ebenso ist unklar, wie viele Personen das Land nach ihrer Einreise wieder verließen.

Zeitgleich mit der Zuwanderung hat ein Anstieg der (registrierten) Kriminalität stattgefunden. Während in den Jahren 2010 bis 2014 laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) noch rund 6 Mio. Straftaten pro Jahr erfasst wurden, stieg die registrierte Gesamtkriminalität in den Jahren 2015 bis 2016 auf über 6,3 Mio. Straftaten an.² Dies ist ein Anstieg um ca. 5 %. Hierzu muss gesagt werden, dass sich ein Großteil dieses Anstiegs auf die vermehrte Registrierung von ausländerrechtlichen Verstößen zurückführen lässt (rd. 400.000 Delikte).³ Dabei handelt es sich insbesondere um Straftaten wie „unerlaubte Einreise“, die im Zuge der unerlaubten Grenzüberschreitung begangen wurden.⁴ Um ein weniger verzerrtes Kriminalitätsbild zu schaffen, weist die PKS Straftaten seit 2015 mit und ohne ausländerrechtliche Verstöße aus.⁵ Lässt man die ausländerrechtlichen Verstöße außer Betracht, besteht in den Jahren 2015 und 2016 ein ähnliches Kriminalitätsniveau wie in den vergangenen Jahren.⁶ Seit 2017 nimmt die registrierte Gesamtkriminalität deutlich ab.⁷ Um detailliertere Angaben machen zu können, wurde ab dem

1 BAMF 2020, S. 5.

2 BMI, IMK-Bericht PKS 2016, S. 24.

3 ebd.

4 BKA, PKS 2016, S. 14.

5 BMI, IMK-Bericht PKS 2015, S. 2.

6 BMI, IMK-Bericht PKS 2016, S. 24.

7 BMI, IMK-Bericht PKS 2018, S. 26 f.

Berichtsjahr 2015 die Kategorie „Zuwanderer“ neu in die PKS eingeführt. Hierunter wurden tatverdächtige Personen mit Aufenthaltsstatus Asylbewerber, Duldung, Kontingentflüchtling/Bürgerkriegsflüchtling und unerlaubt gefasst.⁸ Diese Definition hat sich im Laufe der Zeit mehrfach verändert. Seit Einführung der Zuwanderer-Kategorie veröffentlicht das BKA zudem jährlich das Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“. Diese Differenzierung ermöglicht eine gesonderte Betrachtung der polizeilich registrierten Kriminalität von (und gegen) Zuwanderern. Hierbei fällt auf, dass Zuwanderer – auch ohne ausländerrechtliche Verstöße – gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil deutlich überrepräsentiert sind. Seit 2015 machen Zuwanderer knapp 9 % der Tatverdächtigen aus⁹, bei einem offiziellen Bevölkerungsanteil von gerade einmal ca. 1,7 %.¹⁰

3. Stand der Forschung und eigenes Vorhaben

Erstaunlich ist, dass trotz dieser Entwicklung wissenschaftliche Publikationen zum Thema Kriminalität im Kontext der aktuellen Zuwanderung eher selten sind. Die vorhandenen Untersuchungen befassen sich vornehmlich mit Analysen von Hellfeld- und Strukturdaten.¹¹ Hieraus erschließt sich jedoch nur unzureichend, welche Personen aus welchen Gründen bestimmte Delikte begehen; auch die Phänomenologie der Taten erklärt sich nicht aus nackten Zahlen. Einzelfallanalysen, um besondere Auffälligkeiten darlegen zu können, fehlen bislang. Auch auf dem Gebiet der Wissenschaft scheint das Thema daher nach wie vor ein „Minenfeld“ zu sein.¹² Die Professur für Kriminologie in Gießen versuchte bereits im Herbst 2016 eine empirische Untersuchung zu Kriminalitätsrisiken von Geflüchteten durchzuführen. Hierzu sollten in allen hessi-

8 BMI, IMK-Bericht PKS 2015, S. 68.

9 Vgl. BKA, Bundeslagebilder Zuwanderung, 2015 bis 2018.

10 Bei diesem Wert wurden auch Zuwanderer mit Aufenthaltsstatus „unerlaubt“ berücksichtigt.

11 Siehe hierzu beispielsweise Glaubitz/Bliesener (2018); Walburg (2016); Pfeiffer/Baier/Kliem (2018).

12 So auch schon Eisner NK 1998, S 11; Bannenberg (2009), S. 156 (155).

schen Erstaufnahmeeinrichtungen sogenannte „Vorfallsberichte“ eingesehen und systematisch ausgewertet werden. Zusätzlich sollten Interviews mit unterschiedlichen Akteuren in den Einrichtungen geführt werden. Nachdem zunächst von Verantwortlichen vor Ort großes Interesse an einer solchen Untersuchung bekundet wurde, kam ein Forschungsprojekt mangels Genehmigung durch das zuständige Ministerium allerdings nicht zustande.

Im Februar 2017 stellte das Forscherteam schließlich einen Antrag an das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) auf Genehmigung einer breit angelegten empirischen Untersuchung im hessischen Jugendstrafvollzug zur Erforschung spezieller Fragen zur Kriminalität von Zuwanderern. Nach einzelnen Vorgesprächen mit dem Kriminologischen Dienst in Wiesbaden zur Projektabstimmung und Konkretisierung sowie den Anstaltsleitern der betreffenden Vollzugsanstalten erfolgte im Oktober 2017 die Genehmigung durch das HMdJ.

Bei dem zugrundeliegenden Forschungsprojekt handelt es sich um eine kriminologische Untersuchung von (männlichen) Zuwanderern im hessischen Jugendstrafvollzug und in der Untersuchungshaft.¹³ Ziel der Untersuchung ist es, möglichst umfassende empirische Erkenntnisse zu Zuwanderern im hessischen Jugendvollzug zu gewinnen. Schwerpunktmäßig sollen spezifische Kriminalitätsrisiken durch Einzelfallbetrachtungen herausgearbeitet werden. Dazu sollen Besonderheiten bei der Anwendung von Resozialisierungs- bzw. Erziehungsmaßnahmen bestimmt werden. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse soll schließlich eine Einschätzung legaler Perspektiven bzw. eine Bestimmung von Schutz- und Risikofaktoren erfolgen.¹⁴

Als Ausgangspunkt für die Untersuchung wurden die Gefangenenjahrgänge 2016 und 2017 ausgewählt. Nach Möglichkeit sollten alle (männlichen) Zuwanderer, die sich innerhalb dieses Zeitraums in einer der beiden hessischen Jugendstrafvollzugsanstalten (JVA Wiesbaden und JVA Rockenberg) in Untersuchungs- oder Strafhaft befunden haben, erfasst

13 Besonderer Dank gilt an dieser Stelle vor allem Franziska Kemperdiek für ihre Unterstützung und Mitarbeit im gesamten Projekt.

14 Vgl. schon einen ersten Bericht von Bannenberg/Eifert/Herden *Kriminalistik* 1/2019, S. 23 ff.

werden (Totalerhebung). Hierfür haben grundsätzlich die Datenverarbeitungssysteme der Anstalten (insb. BasisWeb) sowie Statistiken der Vollzugsgeschäftsstellen zur Verfügung gestanden. Auf Grundlage dieser quantitativen Erhebung sollten verschiedene grundlegende Kriterien erfasst werden, die anschließend deskriptiv dargestellt werden können.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Untersuchung ein besonderer Schwerpunkt auf die zu einer Jugendstrafe verurteilten Gefangenen gelegt worden. Anhand qualitativer Einzelfallbetrachtungen sollten die kriminologischen Besonderheiten dieser Gruppe herausgearbeitet werden. Um den Anonymitätsgrundsatz zu wahren, wurden den einzelnen Gefangenen Fallidentifikationsnummern zugeteilt. Zur Auswertung der vorliegenden Gefangenenpersonalakten (GPA) wurde ein Erhebungsbogen entwickelt, der durch eine qualitative Fallbeschreibung ergänzt wird.

Sofern der Gefangene zum Erhebungszeitpunkt noch inhaftiert gewesen ist, ist versucht worden, ein Interview mit ihm zu führen. Darüber hinaus haben zahlreiche Gespräche mit Bediensteten der JVA und anderen Experten stattgefunden, die nicht systematisch erfasst worden sind.

4. Definition der Untersuchungsgruppe und Erhebungsgrundlage

Zu Beginn der Untersuchung war es wichtig, die Untersuchungsgruppe bestimmen zu können. Hierbei ergaben sich Schwierigkeiten im Hinblick auf die Abgrenzung:

In einem ersten Ansatz wurde überlegt, den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention zugrunde zu legen. Gemäß Artikel 1 wird demnach ein Flüchtling als eine Person definiert, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann. Allerdings wäre diese Definition als Arbeitsgrundlage für die eigene Untersuchung zu eng gefasst, da Personen, die im Zuge der aktu-

ellen Zuwanderung nach Deutschland gekommen sind, nicht alle Flüchtlinge im Sinne dieser Definition sind. Manche der Zugereisten bekommen keinen Flüchtlingsstatus zuerkannt oder halten sich unerlaubt im Land auf. Diese Personen sollten jedoch im Rahmen der Untersuchung unbedingt miterfasst werden.

Daher bestand die Überlegung, die polizeiliche Zuwanderer-Definition zu übernehmen. Demnach werden grundsätzlich alle Personen als Zuwanderer verstanden, die als Angehörige eines Nicht-EU-Staates einzeln oder in Gruppen in das Bundesgebiet eingereist sind, um sich hier vorübergehend oder dauerhaft aufzuhalten. Dabei werden seit dem Berichtsjahr 2018 Zuwanderer in der PKS mit Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“, und „unerlaubter Aufenthalt“ registriert.¹⁵ Diese Definition ist für die eigene Erhebung ebenfalls nicht präzise genug, da u.a. auch Touristen mit abgelaufenem Visum oder auch anerkannte Asylbewerber, die vor 2014 nach Deutschland gekommen sind, miterfasst wären. Als eine weitere Möglichkeit ergab sich, eine Untersuchungsgruppe auf Grundlage der Erhebung der Vollzugsanstalten zu bilden. Die Vollzugsanstalten in Hessen sind seit Dezember 2015 angehalten, inhaftierte Flüchtlinge gesondert zu registrieren und in einer monatlichen Statistik an das Justizministerium zu melden. Dabei werden Personen erfasst, bei denen „seit 2014 ein Fluchthintergrund besteht“. Auch diese Definition gestaltete sich allerdings als zu weitläufig, da beispielsweise auch EU-Bürger teilweise miterfasst wurden.

Aus diesem Grund war es nötig, eine eigene Arbeitsdefinition zu bilden, um anschließend die Untersuchungsgruppe bestimmen zu können:

Zuwanderer ist demnach jeder Gefangene, der ab 2014 nach Deutschland eingereist ist und einen (beschränkten) Asylantrag gestellt oder zumindest ein Asylbegehren geäußert hat, ohne EU-Ausländer zu sein, oder sich unerlaubt im Land aufhält. Dies gilt nicht, wenn der unerlaubte Aufenthalt aus dem Ablauf einer Aufenthaltsgestattung herrührt, die nicht auf einer Schutzsuche beruht (z. B. Visum), es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Missbrauch vor. Auf Grundlage dieser Definition wurde die Untersuchungsgruppe erstellt. Da die Erfassung von „Flüchtlingen“ durch die JVA weiter gefasst ist als die eigene Arbeitsdefinition, sollte diese zugrunde

15 BKA, PKS 2018, S. 149.

gelegt werden und anschließend nach der eigenen Definition gefiltert werden. Dabei wurden beispielsweise EU-Ausländer und solche Personen, die vor 2014 eingereist sind, aussortiert.

Dieses Vorgehen ist freilich nicht ganz unproblematisch. So konnte beispielsweise nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Gefangene, die unter die eigene Zuwandererdefinition fallen würden, von der JVA nicht erfasst wurden. Im Rahmen der Untersuchung war es allerdings nicht leistbar, den gesamten Gefangenenbestand zweier Jahrgänge auf die eigene Definition hin zu überprüfen. Stichproben deuten allerdings darauf hin, dass die unter die eigene Zuwanderer-Definition fallenden Gefangenen mit der Registrierung von Flüchtlingen durch die JVA zuverlässig erfasst wurden.

Innerhalb des Betrachtungszeitraums (Jahrgänge 2016 und 2017) konnten insgesamt 462 Inhaftierungen von Zuwanderern in den Vollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden gezählt werden. Dabei handelt es sich um einen „Netto-Bestand“ von 366 Personen. Die Differenz zwischen diesen Angaben bedeutet nicht zwingend, dass 96 Personen im Untersuchungszeitraum mehrfach inhaftiert waren. Teilweise wurden auch im Laufe einer Inhaftierung neue Buchnummern vergeben, zum Beispiel wenn ein Gefangener im Laufe seiner Inhaftierung von einer der beiden betrachteten Vollzugsanstalten in die jeweils andere verlegt wurde, oder aus einer anderen JVA zurückverlegt wurde. Gleichwohl gibt es unter den registrierten Zuwanderern auch Personen, die innerhalb des Betrachtungszeitraum mehrfach inhaftiert wurden.

Von den 366 gefangenen Zuwanderern befanden sich 264 ausschließlich in Untersuchungshaft, 102 befanden sich in Strafhaft (teilweise mit vorangegangener Untersuchungshaft). Unter den Strafgefangenen verbüßten 72 eine Jugendstrafe, 30 waren wegen einer Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert. Dieser Fallbestand (366 Personen) ist Ausgangspunkt für die Untersuchung.

5. Aktueller Stand der Erhebung

Im November 2018 konnte der quantitative Erhebungsteil abgeschlossen werden. Anhand der verfügbaren BasisWeb-Daten wurden verschiedene Kriterien systematisch erfasst. Auf Grundlage dieser Erhebung ist es möglich, Angaben zu Zuwanderern im hessischen Jugendvollzug auf Längs- und Querschnittsebene zu machen. Erfasst wurden Angaben zu Nationalität, Alter und Geschlecht. Ebenso ist es möglich, Aussagen über den Grund der Inhaftierung (Delikt bzw. Deliktsvorwurf) zu treffen. Darüber hinaus können der Inhaftierungszeitpunkt sowie verschiedene Verknüpfungen mit anderen Daten, z.B. Alter bei (Erst-)Inhaftierung, dargestellt werden. Ebenso sind Angaben zum Urteil (Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe etc.) und Strafmaß (bei Strafgefangenen) möglich. Außerdem kann die Art und Dauer der jeweiligen Inhaftierung (Verbüßungszeitraum in Untersuchungs- bzw. Strafhaft) dargestellt werden. Nicht zuletzt sind Aussagen zu verschiedenen Entlassungsmodalitäten (Strafende, vorzeitige Entlassung, Abschiebung, Entlassung nach § 456a StPO, ...) möglich.

Der qualitative Teil der Erhebung ist zurzeit noch in Arbeit. Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallanalyse aller (72) Zuwanderer, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden und in den Jahren 2016 oder 2017 in der JVA Rockenberg oder JVA Wiesbaden inhaftiert waren. Dieser Teil des Forschungsprojekts ist besonders aufwendig, da alle Fälle einzeln betrachtet und analysiert werden. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich anhand der jeweiligen GPA.

Der eingesetzte Erhebungsbogen erfasst neben allgemeinen sozialbiografischen Daten auch Informationen zur bisherigen Lebensgeschichte des Gefangenen. Besonderer Schwerpunkt wurde dabei auf Fragestellungen gelegt, die speziell Geflüchtete betreffen. Ermittelt werden sollen in diesem Zusammenhang weitergehende Informationen zur

- Lebensphase des Gefangenen im Heimatland;
- zur Fluchtgeschichte und
- zum Lebensabschnitt zwischen Einreise in Deutschland und Inhaftierung.

Erfasst werden soll beispielsweise, wie seine Sozialisationsbedingungen im Heimatland waren, was ihn zur Ausreise bewogen hat und unter welchen Umständen er nach Deutschland gekommen ist. Des Weiteren interessiert u.a., wie sich der Gefangene in Deutschland zurechtgefunden hat bzw. wie seine Lebensgestaltung bis zum Zeitpunkt der Inhaftierung aussah.

Weiterhin werden Informationen zu(r) Anlasstat(en), zur Haft und – sofern relevant – zur Entlassungssituation dokumentiert. Abschließend erfolgt eine Einschätzung über die Legalbewährung unter Berücksichtigung von Risiko- und Schutzfaktoren – sofern davon ausgegangen werden kann, dass der Gefangene nach seiner Haftentlassung in Deutschland verbleibt.

Darüber hinaus wird anhand der jeweiligen Akte eine Fallbeschreibung angefertigt, in der vorrangig Besonderheiten festgehalten werden sollen, die sonst in der standardisierten Erfassung nicht berücksichtigt würden.

Die Kombination dieser Erhebungen, ergänzt durch die Interviews, dienen als Grundlage für die wissenschaftliche Analyse. Bislang konnten alle Gefangenen, die zum Erhebungszeitpunkt „aktiv“ (also noch inhaftiert) waren, befragt werden. Dabei handelt es sich um 17 Personen. Von den „Passiven“ (also solche Gefangene, die zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr inhaftiert waren) wurden bislang 20 von 55 erhoben. Von 19 möglichen Interviews¹⁶ wurden bisher 14 geführt. Lediglich ein Gefangener verweigerte das Interview.

Geplant ist, den qualitativen Erhebungsteil bis zum Sommer 2020 abschließen zu können. Bis dahin sollen die Erfassung aller noch ausstehenden und verfügbaren GPA stattgefunden haben sowie die letzten Interviews geführt werden. Außerdem sind weitere Expertengespräche sowie die Teilnahme an Wohngruppenfreizeiten und an unterschiedlichen Maßnahmen geplant. Eine Fertigstellung des Gesamtprojekts ist bis Sommer 2021 geplant. Bis dahin sollen alle Erhebungsdaten zusammengeführt und ausgewertet werden.

16 17 Gefangene in der JVA Rockenberg bzw. JVA Wiesbaden und 2 Gefangene, die in eine andere JVA verlegt wurden.

6. Bestandsentwicklung im hessischen Jugendvollzug 2014-2018

Zwischen 2014 und 2017 kamen etwa 124.000 Asylsuchende nach Hessen, wovon zahlenmäßig der größte Anteil im Jahr 2015 einreiste (ca. 80.000).¹⁷ Etwa 2/3 der Asylsuchenden kamen aus den Ländern Syrien, Irak und Afghanistan. Einen Großteil der Zuwanderer machten junge Männer aus; 2016 waren beispielsweise 36 % aller Asylantragsteller unter 18 Jahre und 60 % unter 25 Jahre alt.¹⁸ Ein nicht unbeachtlicher Teil waren Kinder und Jugendliche, die ohne Sorgeberechtigte eingereist sind. Im März 2018 befanden sich über 5.000 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) in der Zuständigkeit der hessischen Jugendhilfe.¹⁹ Wie bereits ausgeführt, existieren für junge männliche Gefangene in Hessen zwei Jugendanstalten. Gemäß Vollstreckungsplan für das Land Hessen ist die JVA Rockenberg zuständig für den Vollzug der Untersuchungshaft von Jugendlichen (14-17-Jährige), den Vollzug einer Jugendstrafe von 14 - 19-Jährigen Straftätern und für den Vollzug einer Freiheitsstrafe mit einer Vollstreckungsdauer bis zu 24 Monaten von 18-19-Jährigen. Insgesamt weist die JVA Rockenberg 172 Haftplätze auf.

Die JVA Wiesbaden ist zuständig für den Vollzug der Untersuchungshaft von Heranwachsenden (18-20-Jährige) und den Vollzug der Jugendstrafe bei Verurteilten ab dem vollendeten 20. Lebensjahr sowie den Vollzug der Freiheitsstrafe von 20-23-Jährigen, sofern hierfür die Voraussetzungen des § 114 JGG (Eignung für den Jugendvollzug) erfüllt sind. In der JVA Wiesbaden bestehen 280 Haftplätze.

Betrachtet man die allgemeine Bestandsentwicklung im hessischen Jugendvollzug, fällt auf, dass die Gefangenenpopulation bis etwa Mitte 2015 kontinuierlich abgenommen hat (siehe Abb. 1). Bis zum Jahresbeginn 2016 stieg sie hingegen wieder an und blieb danach für ca. ein Jahr auf einem konstanten Niveau. Anfang 2018 sanken die Zahlen wieder bis

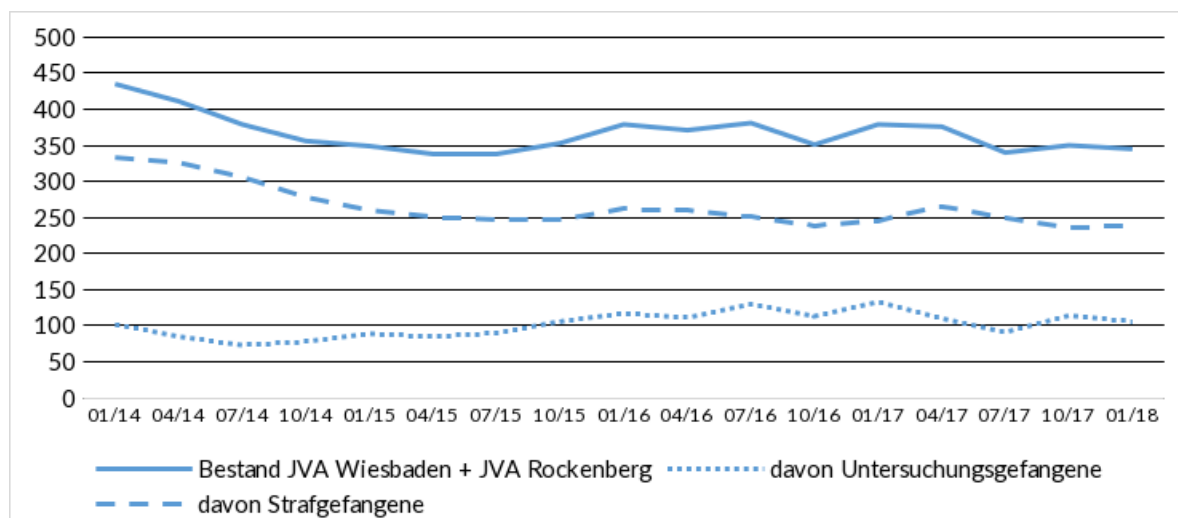
17 HLKA, PKS 2016, S. 51.

18 BAMF 2017, S. 20 f.

19 LT-Drs. HE 19/6090.

auf annähernd den gleichen Stand wie zu Beginn des Jahres 2015. Diese Entwicklung zeigt, dass die verstärkte Zuwanderung der letzten Jahre zumindest zu keiner dauerhaften Höherbelegung im hessischen Jugendvollzug geführt hat.

Abb. 1: Bestandsentwicklung im hessischen Jugendvollzug 2014-2018



Die Anzahl Strafgefangener hat zwischen 2014 und 2018 insgesamt abgenommen, wobei es zwischenzeitlich (zu Beginn der Jahre 2016 und 2017) zu leichten Anstiegen kam. Die Anzahl Untersuchungsgefangener stieg seit Mitte 2014 bis zu Beginn des Jahres 2017 an und ging danach wieder leicht zurück. Zu Beginn des Jahres 2014 lag der Anteil Strafgefangener mithin noch bei rund 80 % der Gefangenen insgesamt, wohingegen der Anteil Strafgefangener zum Jahreswechsel 2017/2018 nur noch bei etwa 68 % lag.

Die absolute Anzahl ausländischer Gefangener ist über den Betrachtungszeitraum nahezu gleich geblieben. Da der Gesamtbestand jedoch insgesamt zurückging, stieg der Anteil von Ausländern an allen Gefangenen von 38 % auf 47 % an. Auffällig ist hier insbesondere der Anstieg des Ausländeranteils an den Untersuchungsgefangenen von etwa 50 % in 2015 auf über 70 % in den Jahren 2016 und 2017. Interessant sind insbesondere Verschiebungen innerhalb der Gruppe der ausländischen Ge-

fangenen. Stellten zu Beginn des Jahres 2014 noch türkische Staatsangehörige den größten Anteil unter den ausländischer Gefangener dar (rd. 30 %), sind dies in den Jahren 2016 und 2017 Gefangene aus dem Raum Maghreb (Marokko, Algerien, Tunesien) (über 25 %). Der Anteil türkischer Gefangener an allen ausländischen Gefangenen ging von 2015 bis 2018 auf 10 % zurück. Zu Beginn des Jahres 2018 stellten Afghanen mit rd. 18 % den größten Anteil ausländischer Gefangenen; 2017 lag ihr Anteil noch bei rd. 3 %.

Im hessischen Jugendvollzug ist diese Entwicklung auf die Migrationsbewegungen der letzten Jahre zurückzuführen.

7. Erste Erkenntnisse aus der quantitativen Erhebung

7.1 Zuwanderer im hessischen Jugendvollzug

Zu Beginn des Betrachtungszeitraums (Januar 2016) befanden sich 56 Zuwanderer im hessischen Jugendvollzug. Unter den insgesamt 389 Gefangenen machten sie damit einen Anteil von rd. 14 % aus. 50 der inhaftierten Zuwanderer befanden sich in Untersuchungshaft. Damit machten Zuwanderer zu dieser Zeit fast die Hälfte (!) aller Untersuchungsgefangenen im hessischen Jugendvollzug aus²⁰.

Zum Ende des Betrachtungszeitraums (Dezember 2017) waren 70 Zuwanderer in den Vollzugsanstalten Wiesbaden und Rockenberg inhaftiert. Ihr Anteil an allen Gefangenen betrug rd. 20 %. Die Verteilung auf Straf- und Untersuchungsgefangene fiel ausgeglichener aus (39 Untersuchungsgefangene und 31 Strafgefangene) als zuvor. Im Mittel lag der Anteil von Zuwanderern an der Gesamtgefangenenzahl während des Betrachtungszeitraums bei rd. 17 %.²¹ Besonders hoch war der Anteil an den Untersuchungsgefangenen, dieser lag durchschnittlich bei 37 % in der JVA Wiesbaden und 41 % in der JVA Rockenberg.

20 Die hohe Anzahl erklärt sich teilweise aus der Tatsache, dass bei Zuwanderern auch häufiger der Haftgrund des § 112 II Nr. 2 StPO vorliegt.

21 Zum Vergleich: Im Herbst 2019 lag der Anteil von Zuwanderern im hessischen Jugendvollzug bei rd. 21 %.

Abb. 2: Zuwanderer in der JVA Wiesbaden nach Haftart (Januar 2016 – Dezember 2017)

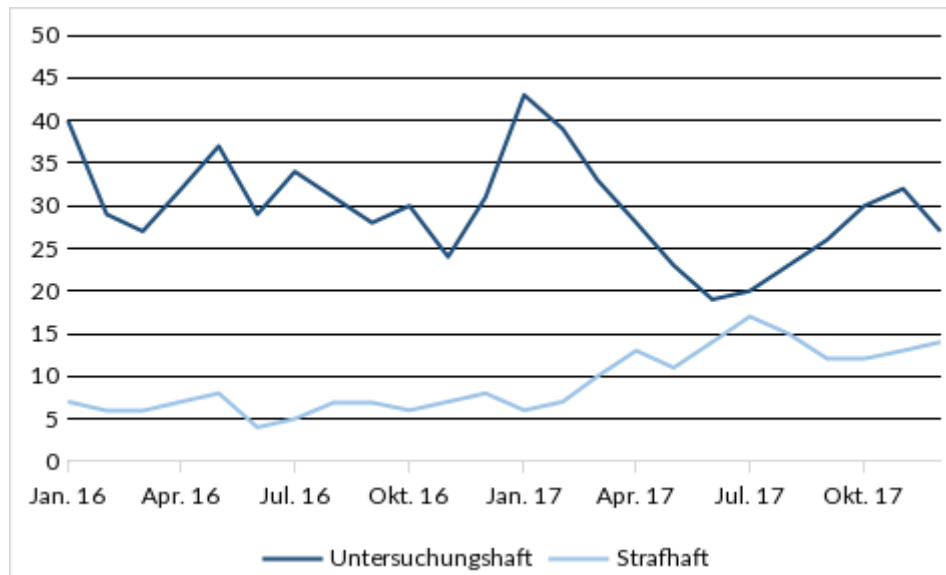
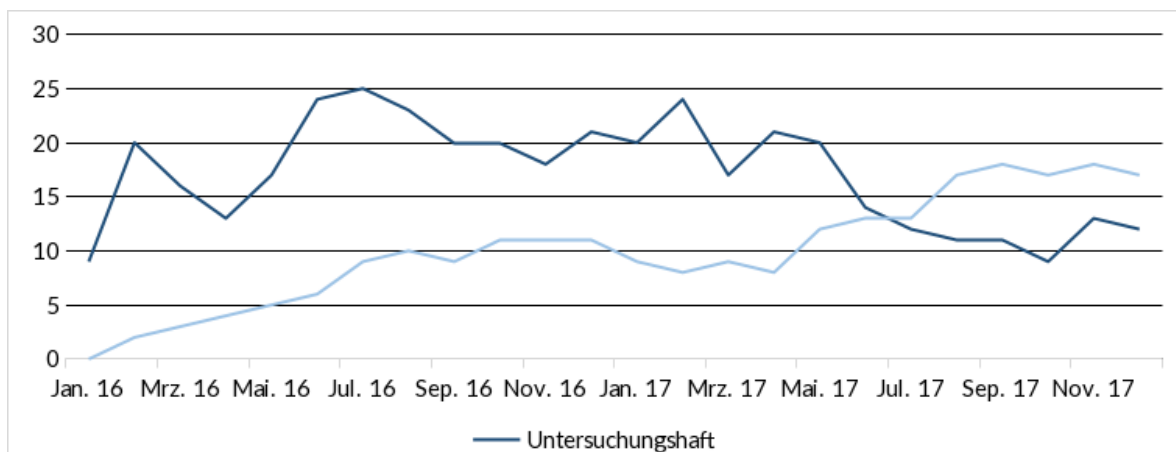
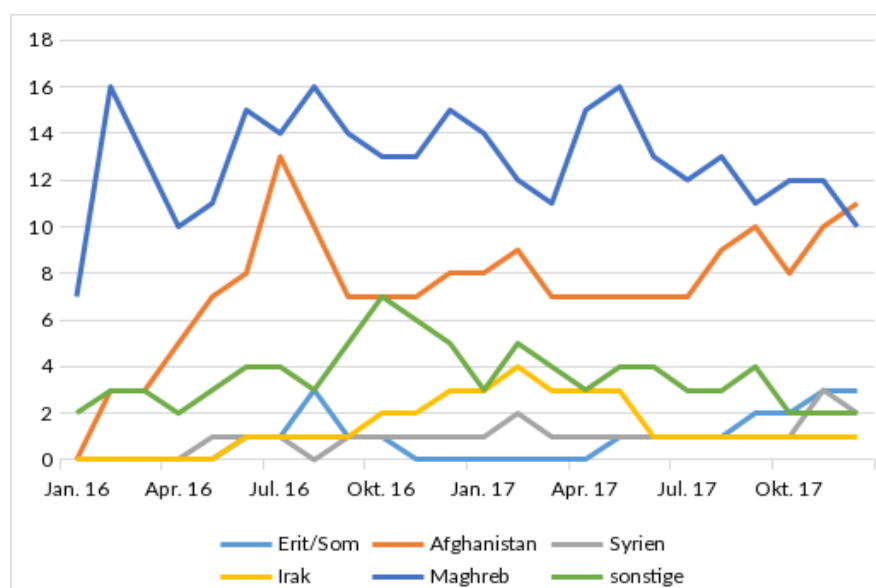


Abb. 3: Zuwanderer in der JVA Rockenberg nach Haftart (Januar 2016 – Dezember 2017)



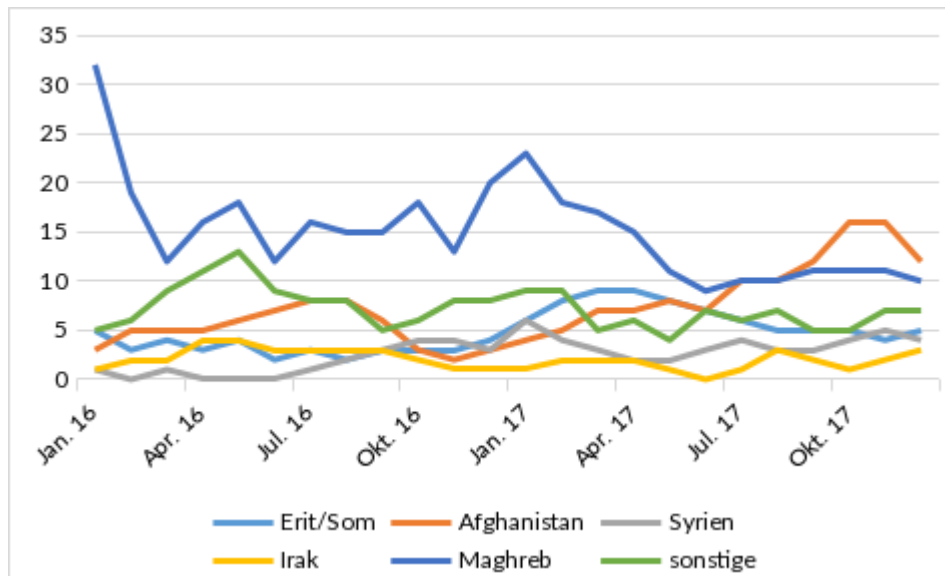
Betrachtet man die Bestandsentwicklung von Zuwanderern für jede JVA gesondert, fällt auf, dass der Anteil von Untersuchungsgefangenen in beiden Vollzugsanstalten zunächst deutlich höher liegt als der von Strafgefangenen (Abb. 2 und 3). Der Anteil Strafgefangener stieg seit Beginn der Erfassung allerdings deutlich an. In der JVA Rockenberg liegt dieser seit Sommer 2017 über dem von Untersuchungsgefangenen.

Abb. 4: Flüchtlinge in der JVA Rockenberg nach Herkunftsstaaten (Januar 2016-Dezember 2017)



In der JVA Rockenberg stieg die Anzahl inhaftierter Zuwanderer seit Beginn des Jahres 2016 deutlich an (Abb. 4). Im Januar 2016 haben sich lediglich 9 Zuwanderer in der JVA befunden, im Juli 2016 waren es schon über 30. Ebenso auffällig ist der durchweg besonders hohe Anteil von Zuwanderern aus dem Maghreb. Seit Dezember 2017 stellen junge Afghanen den höchsten Anteil unter den inhaftierten Zuwanderern in der JVA Rockenberg dar. Interessant ist, dass Zuwanderer aus den Hauptherkunftsstaaten Syrien und dem Irak kaum vertreten sind.

Abb. 5: Flüchtlinge in der JVA Wiesbaden nach Herkunftsstaaten (Januar 2016 – Dezember 2017)



Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Betrachtung der JVA Wiesbaden (Abb. 5). Allerdings befanden sich hier bereits zu Beginn der Erfassung Anfang 2016 eine höhere Anzahl von Zuwanderern in Haft. Die Anzahl inhaftierter Zuwanderer in der JVA Wiesbaden schwankte in den Jahren 2016 und 2017 zwischen 31 und 49. Auch hier ist der besonders hohe Anteil von Personen aus dem Maghreb auffällig. Ebenso wie in der JVA Rockenberg sind Zuwanderer aus den Hauptherkunftsstaaten Syrien und Irak unter den Gefangenen in der JVA Wiesbaden stark unterrepräsentiert. Auch hier stellen Afghanen zum Ende des Betrachtungszeitraums den höchsten Anteil unter den Zuwanderern dar.

7.2 Deliktsverteilung bei Inhaftierungen von Zuwanderern im hessischen Jugendvollzug

Anhand der quantitativen Erhebung lässt sich ebenfalls darstellen, welche Delikte wie häufig Anlass für die Inhaftierung waren (Tabelle 1).

Untersuchungsgefangene aus der Zuwanderergruppe wurden demnach am häufigsten wegen des Verdachts des Diebstahls (37 %) und Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetzes (20 %) inhaftiert. Bei den

rechtskräftig zu einer Jugendstrafe verurteilten Zuwanderern dominieren Diebstahl, Körperverletzung und Raubdelikte. Anteilig weniger häufig sind Sexual- und Tötungsdelikte.

Tabelle 1: Zuwanderer in Untersuchungs- und Jugendstrafhaft nach Deliktsgruppen

Deliktstruktur	Junge Zuwanderer in Untersuchungshaft (schwerster Tatverdacht)		Rechtskräftig zu einer Jugendstrafe verurteilte Zuwanderer in Haft (schwerstes Delikt)	
	absolut	in %	absolut	in %
Verstoß BtMG	53	20%	8	11%
Diebstahl	97	37%	17	24%
Körperverletzung	34	13%	17	24%
Raub	38	14%	16	22%
Tötungsdelikt	12	5%	3	4%
Sexualdelikt	9	3%	6	8%
Sonstiges	21	8%	5	7%
Gesamt	264	100%	72	100%

Betrachtet man die unterschiedlichen Delikte im Hinblick auf einzelne Nationalitäten genauer, fällt auf, dass Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und Diebstähle bei Zuwanderern aus dem Maghreb besonders häufig Grund für die Inhaftierung waren. (Schwere) Gewaltkriminalität war dagegen häufiger bei Afghanen bzw. Gefangenen aus den Hauptherkunftsländern Grund für die Inhaftierung. Dies ist insofern interessant, da sich diese Angaben mit Hellfelddaten, beispielsweise aus der PKS, decken. Anhand der veröffentlichten Polizeidaten lässt sich feststellen, dass Tatverdächtige aus dem Maghreb und aus den Balkanstaaten überproportional häufig mit Diebstahls- und Drogendelikten auffallen. Tatverdächtige aus den Hauptherkunftsländern begehen dagegen häufiger Gewaltstraftaten. Interessant ist, dass auch hier Syrer gemessen an ihrem Zuwandereranteil deutlich unterrepräsentiert erscheinen.²²Allerdings ist es nicht möglich, die inhaftierten Zuwanderer im hessischen Jugendvollzug mit anderen Hellfeldangaben zu verglei-

²² BKA, Bundeslagebild Zuwanderung 2017, S. 33 ff.

chen, da keine vergleichbaren Zahlen von jungen Zuwanderern, die nach Hessen gekommen sind, vorliegen.

7.3 Weitere Ergebnisse

Von den 366 inhaftierten Zuwanderern sind in 117 Fällen Alias-Identitäten in BasisWeb vermerkt worden; in 37 Fällen in der JVA Rockenberg und in 80 Fällen in der JVA Wiesbaden. Dabei handelt es sich teilweise um eine offensichtlich fehlerhafte Erfassung, bei der leicht abweichende Namensschreibweisen dokumentiert wurden. In anderen Fällen sind deutlich abweichende Identitäten (Name + Geburtsdatum) vorhanden. Dabei handelt es sich um bis zu 8 Aliasnamen und Altersangaben mit bis zu 17 (!) Jahren Abweichung. Genauere Auswertungen sind der qualitativen Analyse vorbehalten. Anhand der quantitativen Analyse ließ sich feststellen, dass innerhalb des Betrachtungszeitraums 25 der inhaftierten Zuwanderer aus Sicherheitsgründen verlegt werden mussten; dies betraf insbesondere Untersuchungsgefangene zu Beginn des Jahres 2016. Eine Sicherheitsverlegung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Gefangener aufgrund seines Verhaltens oder seines Zustandes eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt. Inwiefern dieser Anteil als besonders beachtlich zu bewerten ist, kann mangels vergleichbarer Daten nicht gesagt werden. Fest steht aber, dass manche der inhaftierten Zuwanderer in erheblicher Weise den Haftalltag negativ beeinträchtigt haben.²³

Insgesamt wurde bei 17 von 366 Gefangenen nach § 456a StPO von der weiteren Strafvollstreckung zum Zwecke der Abschiebung abgesehen. Inwiefern eine Abschiebung tatsächlich gelingen konnte, lässt sich den Datensystemen der JVA nicht entnehmen. In einem Fall ist bekannt, dass die Abschiebung gescheitert ist, da der Pilot des vorgesehenen Fluges sich weigerte, den Gefangenen zu transportieren. Darüber hinaus fällt auf, dass die Gefangenen kaum vorzeitig entlassen werden und in der Regel erst zum Strafende die Haftanstalt verlassen. Teilweise lässt sich der quantitativen Erhebung entnehmen, an welchen Maßnahmen der

23 Siehe auch: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/kriminelle-fluechtlinge-zu-aggressiv-fuers-jugendgefaengnis-14219680.html>.

Gefangene während des Vollzugaufenthalts teilgenommen hat. Dies kann beispielsweise Arbeit sein oder auch die Teilnahme an Bildungsangeboten wie beispielsweise einem Deutschkurs (in der Regel „Deutsch als Fremdsprache“). Die Frage, mit welchem Erfolg der Gefangene teilgenommen hat und ob es Schwierigkeiten gab, ist wiederum der qualitativen Einzelfallanalyse vorbehalten.

8. Erste Erkenntnisse aus der qualitativen Erhebung

Auch aus der qualitativen Erhebung lassen sich bereits Erkenntnisse ableiten. Dabei muss deutlich gesagt werden, dass es sich nicht um verallgemeinerbare Aussagen handelt. Es handelt sich um Auffälligkeiten, die sich in den bisherigen Fallerhebungen einzeln oder mehrfach gezeigt haben. Inwiefern diese im Betrachtungszeitraum festgestellten Auffälligkeiten auch auf andere (junge) Zuwanderer in Justizvollzugsanstalten übertragbar sind, muss in jedem Fall gesondert überprüft werden. Gleichwohl lassen sich einige interessante Ansätze erkennen:

8.1 Unbegleitete Minderjährige

Bei den bisher erhobenen Fällen ist besonders auffällig, dass es sich bei den inhaftierten Zuwanderern fast immer um Alleinreisende gehandelt hat. Dies gilt unabhängig von der Nationalität. Viele dieser Gefangenen haben sich bereits im Heimatland von der Familie abgewendet und sind schon seit ihrer Kindheit in verschiedenen Ländern Europas umhergereist. In anderen Fällen hat die Familie den (meist ältesten) Sohn geschickt, um ein besseres Leben führen zu können und die Familie von Deutschland aus zu unterstützen. Hierzu zeigen sich deutliche Unterschiede in Bezug auf einzelne Herkunftsländer (siehe unten). Interessant ist, dass in einigen Fällen Verwandte in Deutschland oder in anderen europäischen Ländern gelebt haben, zu denen allerdings nur sporadisch oder gar kein Kontakt (mehr) bestand. Lediglich in drei der bisher betrachteten Fälle sind junge Zuwanderer mit der Familie eingereist. Hier bestand allerdings die Besonderheit, dass in zwei dieser Fälle die jungen Zuwanderer in Deutschland mit ihrer Familie gebrochen und seitdem alleine gelebt haben. Umgekehrt ist beachtenswert, dass sich

unter den bisher betrachteten Fällen kein einziger Zuwanderer befand, der in Deutschland mit familiärer Bindung gelebt hat. Diese Tatsache ist besonders interessant und kann als möglicher Risikofaktor benannt werden.

8.2 Biografie

Des Weiteren ist anhand der bisherigen Erhebung auffällig, dass sich in fast keinem Fall die Biografie des Gefangenen lückenlos aufklären ließ. Obwohl (oder auch gerade weil) verschiedene Behörden Angaben zum Lebenslauf des Gefangenen erfasst haben, sind teilweise stark abweichende Werdegänge dokumentiert.

Zur Verdeutlichung wird ein Beispiel eines jungen Afghanen aus der JVA Rockenberg gezeigt, dessen unterschiedliche Angaben sich wie folgt zusammenfassen ließen:²⁴

Der Gef. wurde zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt im Jahr 1998 nahe Masare Scharif in Afghanistan geboren und wuchs dort in dörflichen Verhältnissen im familiären Umfeld auf. Er besuchte nur für kurze Zeit eine Schule. (Zum Zeitpunkt der Verurteilung konnte er in seiner Landessprache kaum lesen und schreiben.) Anschließend arbeitete der Gef. in der Landwirtschaft auf den der Familie gehörenden Grundstücken sowie später im Rahmen einer von seinem Onkel vermittelten Stelle im Baugewerbe. Insgesamt muss gesagt werden, dass die Angaben zum Lebenslauf ausschließlich auf nicht näher nachprüfbar Informationen des Gef. beruhen. Diese sind häufig widersprüchlich und wirken regelrecht beliebig. So hat der Gef. in der Hauptverhandlung angegeben, dass seine Eltern bei einem Autounfall ums Leben gekommen seien, als er noch ein kleines Kind war. Gegenüber der Jugendgerichtshilfe gab er hingegen im Juli 2017 an, sein Vater sei im Jahr 2000 von den Taliban ermordet worden, seine Mutter im Jahr 2014 an einer Blinddarmentzündung verstorben. Gegenüber dem forensischen Sachverständigen hat er erklärt, beide Eltern seien im Jahr 2002 bei einem Bombenanschlag gestorben. Dem Opfer (ehemals bester Freund des Gef.) hat er schließlich – wie dieser wohl glaubhaft berichtete – erzählt, dass sein Vater ein Restaurant in Masare Scharif betreibe und seine Mutter ebenfalls dort lebe.

24 Anonymisierter Auszug aus der Fallbeschreibung Fall-Nr. Roc-027 (teilw. wörtlich aus dem Förderplan, der Ausweisungsverfügung und dem Urteil übernommen).

Zu seiner Kindheit und Jugend in Afghanistan hat der Gef. in der Hauptverhandlung angegeben, er sei bei seinem Onkel aufgewachsen und habe sich dort wohl gefühlt. Gegenüber dem Sachverständigen hat er hingegen erklärt, er sei bei Onkel und Tante sehr unglücklich gewesen, da diese sich kaum um ihn gekümmert hätten. Zu seiner Schulzeit hat er in der Hauptverhandlung – ebenso wie gegenüber der JGH – angegeben, er habe die Schule 4 Jahre lang besucht. Gegenüber dem Sachverständigen hat er hingegen erklärt, er habe die Schule nur einen Monat lang besucht.

Gegenüber dem Sachverständigen hat er auch erklärt, er habe 1 Jahr lang eine Ausbildung bei der Polizei absolviert und diese aus Angst abgebrochen, da die Taliban 50 Polizeischüler ermordet hätten. Das Alter habe für den Polizeidienst keine Rolle gespielt. In der Hauptverhandlung hat er hingegen angegeben, er habe keine Ausbildung bei der Polizei absolviert, weil es hierfür ein Mindestalter gebe und er zu jung gewesen sei.

Im Sommer 2015 flüchtete er wahrscheinlich über Pakistan und den Iran in die Türkei und von dort aus über die sogenannte Balkanroute nach Deutschland. Dazu gab er im Rahmen der Hauptverhandlung an, dass er seine Flucht durch den Verkauf von Grundstücken finanziert habe, die ihm sein Vater vererbt habe. Bei der JGH hat er hingegen erklärt, er habe die Flucht nach Deutschland zum Teil mit dem Geld finanziert, das er im Baugewerbe verdient habe, den Rest habe ihm sein Bruder vorgestreckt. Gegenüber dem Sachverständigen gab er an, den Fluchthelfer für den Weg von Afghanistan in den Iran habe ein im Iran lebender Onkel bezahlt; sein Bruder sei bei einem Bombenanschlag ums Leben gekommen. In der Hauptverhandlung hat er erklärt, er habe nur eine Schwester, weitere Geschwister gebe es nicht.

Dieses Beispiel ist kein Einzelfall. In vielen Fällen sind die Erkenntnisse über die Identität und den bisherigen Lebensweg der Gefangenen ähnlich verworren und undurchsichtig. Auch die Zeit in Haft hat nicht dazu geführt, die biografischen Hintergründe der Gefangenen zuverlässig erfahren zu können.

8.3 Identitäten

Bezüglich der Alias-Identitäten konnte anhand der bisherigen Fälle festgestellt werden, dass ihre Existenz nicht immer auf einem Täuschungszweck beruht. Die Gründe stellen sich sehr unterschiedlich dar. In einigen Fällen handelte es sich schlicht um Behördenfehler, bei denen Namen in ihrer Schreibweise unterschiedlich erfasst wurden. In anderen Fällen lag die Absicht vor, die eigene Identität zu verschleiern. Dies ergibt sich teilweise aus den Akten; in anderen Fällen gaben Gefangene

im Interview offen zu, über ihre Identität getäuscht zu haben. Die Alias-Identität werde beispielsweise je nach Bedarf eingesetzt und verwendet. Bei Grenzübertritt wurde zum Beispiel ein höheres Alter angegeben, um einfacher reisen zu können. Bei Äußerung des Asylbegehrens wurde dann ein jüngeres Datum gewählt, um die Vorzüge der Unterbringung von Minderjährigen erhalten zu können. Im Festnahmefall wurden zudem unterschiedliche Namen angegeben. Teilweise gaben Gefangene zu, im In- und Ausland unter gänzlich verschiedenen Identitäten gelebt zu haben.

In einigen Fällen lagen keine registrierten Mehrfachidentitäten vor. Allerdings muss auch hier gesagt werden, dass in keinem der bisher erhobenen Fälle ein gültiges Reisedokument (Personalausweis, Reisepass) vorgelegt wurde.

In manchen Fällen bemühten sich die Behörden um weiter gehende Feststellungen zur Identität. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um die Aufforderung gegenüber dem Gefangenen, wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Herkunft und Identität zu machen. Dies scheiterte in der Regel an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen.

Teilweise wurde bei den Gefangenen auch eine Altersdiagnostik gerichtlich angeordnet und durchgeführt. Hierbei werden bestimmte körperliche Merkmale medizinisch untersucht, um das tatsächliche Alter einer Person bis auf wenige Jahre eingrenzen zu können.²⁵ In den meisten Fällen mit zweifelhafter Altersangabe aus dem Untersuchungszeitraum wurde allerdings keine Altersdiagnostik durchgeführt. So besteht der begründete Verdacht, dass sich unter den im hessischen Jugendvollzug inhaftierten Zuwanderern Personen mit teils deutlich höherem Alter als offiziell angegeben befinden.

8.4 Die Rolle des Asylverfahrens

Durch die bisher erschienenen Veröffentlichungen zum Thema „Flüchtlingskriminalität“ wird nahegelegt, dass das deutsche Asylverfahren An-

25 Schmelting et al. Deutsches Ärzteblatt 2016, S. 44 ff.

teil daran haben könnte, dass Zuwanderer straffällig werden.²⁶ Genauer gesagt, soll die Undurchsichtigkeit des deutschen Asylregimes und die damit einhergehende Unsicherheit über den Ausgang des eigenen Asylverfahrens dazu beitragen, dass Zuwanderer kriminell werden.²⁷ Hierfür gibt die eigene Untersuchung in Bezug auf junge Zuwanderer bisher keine Anhaltspunkte. Häufig haben inhaftierte Zuwanderer bis zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung aus den unterschiedlichsten Gründen gar keinen Asylantrag gestellt. Manche haben sich durchweg abseits des Systems aufgehalten und haben seit ihrer (illegalen) Einreise „in der Versenkung“ gelebt. Dabei wurden sie erstmalig im Rahmen ihrer Straffälligkeit behördlich registriert. In Einzelfällen war eine Reaktion des Gefangenen auf den Empfang eines ablehnenden Asylbescheids aus der Akte erkennbar. Kurz nach Erhalt der Nachricht randalierte beispielsweise ein Gefangener in seinem Haftraum und war danach niedergeschlagen. Die Nachricht erreichte ihn allerdings zu einem Zeitpunkt, als er sich bereits in Haft befand.

Trotz der häufig mangelnden Bereitschaft, sich um einen legalen Aufenthalt zu bemühen, wünschen sich viele Gefangene, auch nach ihrer Haftentlassung in Deutschland zu bleiben. Ihre Zukunftsziele sind allerdings meist unrealistisch und geradezu jugendtypisch (Fußballprofi, Rapper, Musiker).

8.5 Tatbegehung

Interessant ist auch, dass Taten häufig allein und nicht in der Gruppe begangen wurden. In der Regel gehört es zu jugendtypischer Delinquenz, bestimmte Formen von Kriminalität eher im Gruppenkontext zu begehen.²⁸ Zumindest bei jungen Zuwanderern aus dem nordafrikanischen Raum könnte vermutet werden, dass sie aufgrund ihrer bisherigen Lebenssituation (lange Zeit auf sich allein gestellt, siehe unten) eher Alleintäter sind. Sofern überhaupt Kontakt zu anderen Personen bestand, kann hier meist nur von Zweckgemeinschaften gesprochen werden.

26 Siehe z.B. Pfeiffer et al. (2018), S. 77 ff.

27 Christ/Meininghaus/Röing (2017), S. 5 ff.

28 Streng (2016), Rn. 3 a.E.; Dölling (2007), S. 488 (469); Kaiser (1993), S. 348.

Freundschaften oder ein sonstiges besonderes Vertrauensverhältnis zu anderen Personen bestand in der Regel nicht.

8.6 Suchtmittelkontakt

In nahezu allen Fällen hatten inhaftierte Zuwanderer Kontakt zu Drogen. Dies mag freilich kein exklusives Phänomen dieser Gruppe sein, ist aber dennoch auffällig. So konnte beobachtet werden, dass insbesondere junge Gefangene aus dem nordafrikanischen Raum unmittelbar nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Teil der Drogenszene von Frankfurt am Main wurden. Das dortige Bahnhofsviertel ist jedem interviewten Zuwanderer bestens bekannt. Teilweise wurde die der Inhaftierung zugrunde liegende Straftat auch dort begangen. Nicht immer sind die jungen Zuwanderer dabei bloß Konsumenten und kleine Dealer. In einigen Fällen haben nachweislich organisierte Strukturen mit beträchtlichem Drogenumschlag vorgelegen. Im Interview haben diese Gefangenen glaubhaft angekündigt, ihre teilweise durchaus lukrativen Geschäfte nach der Haftentlassung wieder aufzunehmen zu wollen. Die Drogenszene von Frankfurt am Main, und insbesondere das dortige Bahnhofsviertel, stellt für junge Zuwanderer einen besonderen Anziehungspunkt dar.

8.7 Psychische Auffälligkeiten

Über psychische Auffälligkeiten bei jungen Zuwanderern in Haft wurde u.a. in einer vorangegangenen Veröffentlichung bereits berichtet.²⁹

Auffällig viele der inhaftierten Zuwanderer tragen Narben (Schnittwunden) am Körper, die von alten und neuen Selbstverletzungen stammen. In welchem Kontext sich die Wunden zugefügt wurden, ist nicht immer klar. Teilweise wurde autoaggressives Verhalten gezeigt, mit dem Ziel, Vorteile für sich zu erpressen. In anderen Fällen sollen die Narben aus Langeweile heraus entstanden sein. In Interviews wurde auch häufiger beschrieben, dass das Selbstverletzen Beruhigung verschafft, „wenn

29 Bannenberg/Eifert/Herden Kriminalistik 1/2019, S. 29 (23).

man Stress hat“. Um hier genauere Aussagen treffen zu können, sind jedoch weitere Erkenntnisse abzuwarten.

Neben selbstverletzenden Verhaltensweisen zeigen sich auch andere psychopathologische Auffälligkeiten. Teilweise kann von beginnenden oder auch bereits bestehenden Psychosen ausgegangen werden. Inwiefern diese auf Erlebnisse im Heimatland oder der „Flucht“ zurückführbar sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur unzureichend beurteilt werden. In jedem Fall haben junge Zuwanderer Erfahrungen gemacht, die das Potential haben, traumatisierend auf junge Menschen zu wirken. Dies gilt unabhängig davon, ob sie aus einem Kriegsgebiet geflohen sind oder nicht.³⁰

Interessant ist auch, dass junge Zuwanderer in den Gesprächen oft keinerlei Mitgefühl oder Empathie für das Opfer gezeigt haben. In Interviews berichten sie zwar, dass sie froh seien, inhaftiert worden zu sein, da sie sonst vermutlich in noch größere Schwierigkeiten geraten wären. In ihren Berichten stehen aber immer nur sie selbst im Mittelpunkt, andere sind ihrem Blickfeld völlig fern. Dies mag einerseits jugendtypisch sein. Andererseits ließe sich dies möglicherweise auch aus den bisherigen Lebensumständen ableiten, in denen junge Zuwanderer häufig versuchen mussten, allein zurecht zu kommen. Auf diese Art hat sich möglicherweise ein bestimmter Überlebensinstinkt entwickelt.

8.8 Bildungsstand und Verhalten in Haft

Des Weiteren fällt auf, dass die meisten jungen inhaftierten Zuwanderer nur über einen sehr geringen Bildungsstand verfügen. In der Regel haben sie nur kurz die Schule besucht. Keiner hat eine abgeschlossene Berufsausbildung. Die meisten werden in der Haft das erste Mal an einen geregelten Arbeitsalltag herangeführt. In der Heimat oder auch in Deutschland waren viele, wenn überhaupt, nur als Hilfsarbeiter tätig. Die Bereitschaft, an den unterschiedlichen Maßnahmen in der JVA teilzunehmen, ist sehr unterschiedlich. Manche zeigen kaum ein Interesse, andere dagegen nehmen die Angebote wahr. Aus den meisten Förder-

30 Näheres hierzu wird an anderer Stelle ausführlich beschrieben.

plänen geht hervor, dass Handlungsbedarf in unterschiedlichster Hinsicht indiziert sei. Allerdings könnten häufig aufgrund der Sprachbarriere die meisten Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Bei anderen Gefangenen bestehe zwar grundsätzlich die Möglichkeit an Maßnahmen teilzunehmen, allerdings fehle es an Mitwirkungsbereitschaft. Das Verhalten junger Zuwanderer in Haft kann nicht pauschal beschrieben werden. Manche der bisher untersuchten Gefangenen, verhielten sich überwiegend angepasst und respektvoll gegenüber den Bediensteten. Andere fielen jedoch deutlich durch nicht haftkonformes Verhalten auf und störten in massiver Weise den Vollzugsalltag. Teilweise mussten Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden, da der Gefangene eine Gefahr für andere oder sich selbst darstellte. Die Belegung des besonders gesicherten Haftraums³¹ musste in diesem Zusammenhang häufiger angeordnet werden. Sofern Gefangene für die JVA eine nicht mehr tragbare Gefahr darstellten, mussten sie sicherheitsverlegt werden.

8.9 Radikalisierung im Jugendvollzug

Im Rahmen der Untersuchung sollte ebenfalls die Relevanz von islamistischem Extremismus und Radikalisierung im hessischen Jugendvollzug betrachtet werden. In der JVA Wiesbaden und in der JVA Rockenberg gibt es, wie mittlerweile in allen hessischen Justizvollzugsanstalten, sogenannte Strukturbeobachter. Diese sollen frühzeitig erkennen, wenn Personen beginnen, sich mit islamistischen Inhalten zu beschäftigen. Ebenso sollen solche Gefangenen im Blick behalten werden, deren extremistische Einstellungen bereits bekannt sind. Sofern eine Person durch islamistische Tendenzen auffällt, dient der Strukturbeobachter auch als Schnittstelle zwischen der JVA und weiteren Behörden, indem er Informationen zusammenfasst und an das Ministerium, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz weitergibt. Darüber hinaus bestehen in Hessen unter anderem das 2016 ins Leben gerufene Netzwerk Deradikalisierung im Strafvollzug (NeDiS) sowie das Hessische Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE). Wie relevant die islamistische Radikalisierung für den hessischen Jugendvollzug ist,

31 Gesonderter Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.

kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Bislang sind durch die ausgewerteten Akten nur wenige Personen im niedrigen einstelligen Bereich aufgefallen, die sich mit radikal-islamistischen Inhalten beschäftigt haben (könnten).³² In allen Fällen war der Strukturbeobachter bereits eingeschaltet.

9. Besondere gruppenspezifische Auffälligkeiten

9.1 Zuwanderer aus den Maghreb-Staaten

Bei den inhaftierten Zuwanderern aus den Maghreb-Staaten handelt es sich in der Regel nicht um „Flüchtlinge“. Damit ist gemeint, dass sie weder vor Krieg noch vor anderen lebensbedrohlichen Umständen aus ihrer Heimat geflohen sind. Teilweise sind die Gefangenen aus ihrem Heimatland ausgereist, um in Europa einen besseren Lebensstandard zu finden. In anderen Fällen haben sie bereits in jungen Jahren (manchmal im Kindesalter) eigenständig die Heimat verlassen und fortan in Spanien oder Frankreich – teilweise auf der Straße – gelebt. Der Lebensunterhalt und häufig auch der Drogenkonsum wurde dabei durch die Begehung von Straftaten finanziert. Teilweise sind diese Gefangenen auch bereits hafterfahren. Ein Gefangener nutzte nach eigenen Angaben beispielsweise die Lockerungen seiner Inhaftierung in Spanien, um nach Deutschland zu reisen.

Bei diesen Gefangenen handelt es sich in den überwiegenden Fällen also weniger um Schutzsuchende, die hierzulande erst „auf die schiefe Bahn“ geraten sind, als vielmehr um bereits Kriminelle, die die Flüchtlingsbewegung seit 2015 ausgenutzt haben, um nach Deutschland zu kommen. Den Akten lässt sich entnehmen, dass diese Personen bereits unmittelbar nach ihrer Einreise mit der Begehung von Straftaten aufgefallen sind. Dabei handelt es sich überwiegend um Milieukriminalität (Drogenhandel und -konsum, Diebstähle, etc.). Dies bestärkt zusätzlich die Annahme eines bereits seit längerem bestehenden kriminellen Lebensstils. Bei diesen Personen ließen sich ebenfalls besonders häufig Alias-Identitäten

32 Näheres hierzu an anderer Stelle.

feststellen. Häufig bestand Suchtmittelkontakt. Insgesamt ist bei dieser speziellen Gefangenengruppe von einer schlechten Legalprognose auszugehen. Viele haben kein Interesse an einem dauerhaften Verbleib in Deutschland oder sind zumindest nicht darauf angewiesen. Die betrachteten Gefangenen aus diesen Herkunftsgebieten sind sehr mobil und haben gelernt, an den unterschiedlichsten Orten zurecht zu kommen. Im Interview wird teilweise (glaubhaft) angekündigt, nach der Haftentlassung in das alte Leben zurückkehren zu wollen.

9.2 Zuwanderer aus Afghanistan, Irak und Syrien

Im Vergleich dazu fällt bei jungen Zuwanderern aus den Hauptherkunftsländern auf, dass sich verhältnismäßig viele Afghanen unter den Inhaftierten befinden, Syrer dagegen kaum. In zahlreichen Fällen ist die Herkunft nicht zweifelsfrei geklärt. Die Angaben beruhen in aller Regel auf nicht näher nachprüfbar Informationen der Gefangenen selbst.

Gefangene aus den Hauptherkunftsländern sind in der Regel direkt, also ohne längere Zwischenaufenthalte, vom Heimatland nach Deutschland gereist. In Deutschland haben sie sich häufig in den ihnen zugewiesenen Flüchtlingsunterkünften aufgehalten und an der Integration (mit unterschiedlichem Erfolg) mitgewirkt. In seltenen Fällen waren diese Gefangenen Teil einer Drogenszene.

Unter den Gefangenen aus den Hauptherkunftsländern stechen besonders Afghanen hervor. Zwar handelt es sich selbst bei der (zumindest zum Ende des Betrachtungszeitraums) größten Gruppe unter den inhaftierten Zuwanderern um immer noch wenige Fälle. Auffällig ist aber dennoch, dass Anlass für die Inhaftierung meist eine einzelne (schwere) Gewalttat war. Besonders auffällig waren dabei (versuchte) Tötungsdelikte unter Einsatz von Messern, die Vergewaltigung (von Jungen) zur Demonstration von Macht und Dominanz sowie die insgesamt hohe Gewaltbereitschaft und Impulsivität. Diese Gefangenen unterscheiden sich damit deutlich von anderen inhaftierten Zuwanderern. Es kann vermutet werden, dass – trotz wenig gesicherter Informationen – hier Erlebnisse aus dem Heimatland (Sozialisierung und Aufwachsen in Kriegsgebieten) eine entscheidende Rolle spielen. Alias-Namen sind bei Gefangenen aus den Hauptherkunftsländern eher selten, häufiger wurden dage-

gen unterschiedliche Angaben über das Geburtsdatum gemacht. Selbstverständlich befanden sich auch andere Zuwanderer außerhalb dieser beiden beschriebenen Gruppen in Haft. Auch hier ergeben sich unter Umständen spezifische Auffälligkeiten, die allerdings an anderer Stelle dargestellt werden müssen.

10. Eindruck aus den Interviews

Grundsätzlich muss gesagt werden, dass seitens der Gefangenen eine hohe Bereitschaft bestand, an den Interviews teilzunehmen. Lediglich in einem Fall wurde das Interview verweigert; der Gefangene stand hier allerdings auch bereits unmittelbar vor seiner Entlassung.

In den allermeisten Fällen lagen überraschend gute Deutschkenntnisse vor, sodass das Interview auf Deutsch geführt werden konnte. Dies war angesichts der häufig bis zuletzt dokumentierten Sprachbarriere durchaus erstaunlich.

Die Gespräche dauerten nicht selten länger als eine Stunde und sind für die Auswertung sehr wertvoll, da sie einen persönlichen Eindruck von dem Gefangenen verschafft haben. Die Gefangenen wirkten im Gespräch überwiegend offen und ebenfalls interessiert, in den wenigsten Fällen völlig unerreichbar. Häufig hatten die Gefangenen keine oder nur unrealistische Zukunftsvorstellungen. Manche wirkten gewissermaßen rastlos und vermittelten den Eindruck von Gleichgültigkeit. Interessant ist, dass manche Gefangenen es dem Anschein nach als wohltuend empfanden, über die eigene Geschichte sprechen zu können. Manche bedankten sich dafür, dass man ihnen zugehört hatte, und äußerten an anderer Stelle, mit einem „guten Gefühl“ aus dem Gespräch gegangen zu sein.

11. Ausblick

Ob „Flüchtlinge“ höher kriminalitätsbelastet sind als Deutsche oder andere Nichtdeutsche, kann und soll durch das vorliegende Forschungsprojekt nicht beantwortet werden. Es wird allerdings deutlich, dass auf diesem strittigen Gebiet genauer zu differenzieren ist. Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass es Unterschiede zwischen den inhaftierten Zuwanderern gibt und nicht pauschal von „den Flüchtlingen“ gesprochen werden kann. Neben tatsächlich Schutzsuchenden befanden sich – innerhalb des Untersuchungszeitraums – vor allem auch Personen in Haft, die seit Langem einen kriminellen Lebensstil pflegen und die Migrationsströme der letzten Jahre ausgenutzt haben, um nach Deutschland zu kommen. Diese Personen haben in der Regel kein Bleiberecht und befinden sich unerlaubt im Land.

Für die Vollzugsanstalten stellen Zuwanderer der aktuellen Migrationsbewegung, egal ob aufenthaltsberechtigt oder ausreisepflichtig, eine neue und besonders herausfordernde Klientel dar. Neben Störverhalten im Haftalltag, welches sicherlich von Einzelpersonen ausgehen mag, dennoch aber Kapazitäten in der JVA bindet, gestaltet sich vor allem der behandlerische Ansatz als schwierig. Die Tatsache, dass man im Grunde wenig bis nichts über die Biografie der Gefangenen weiß, macht eine besondere Problematik deutlich: Da teilweise nicht einmal die grundlegendsten Daten zu einer Person wie Name, Alter und Herkunft gesichert vorliegen, wird es schwierig, dem hohen Anspruch des Jugendstrafvollzugs gerecht zu werden. Der zugrunde liegende Erziehungs- und Resozialisierungsgedanke kann schließlich nur dann sinnvoll ausgeführt werden, wenn Defizite im Laufe der Sozialisation bestimmt werden können. Dies ist im Fall der inhaftierten Zuwanderer häufig nicht möglich. Zwar werden diese in ihrer Konsequenz teils durch die Tatbegehung deutlich. Über die konkrete Sozialisation dieser Gefangenen ist aber weitestgehend nichts bekannt. Dies wird als besonderes Problem wahrgenommen.

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, spezifische Maßnahmen, wie sozialtherapeutisches Angebot, psychologische Betreuung und Suchtbehandlung auf die Zuwanderergruppe anzupassen und auch Gefangenen zugänglich zu machen, denen eine Teilnahme aufgrund von

Sprachschwierigkeiten bislang nicht möglich war. Verschiedene Bildungsmaßnahmen würden den Gefangenen helfen, auch wenn sie in Deutschland keine Bleibeperspektive hätten.

Der Ausländerberatung kommt ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Sie ist die zentrale Anlaufstelle für die Gefangenen, wenn es um Fragen ihres künftigen Aufenthalts(-rechts) geht. Die damit verbundene Ungewissheit stellt für viele der inhaftierten Zuwanderer eine zusätzliche (aber nicht kriminalitätsursächliche) Belastung dar.

Gerade für die jungen Zuwanderer mit einem voraussichtlich andauernden Aufenthalt in Deutschland ist das Übergangsmanagement nach der Haftentlassung besonders wichtig. Hier besteht, zumindest für die Fälle im Untersuchungszeitraum, ein deutliches Verbesserungspotential. Unter den bisher betrachteten Fällen sind Gefangene, die ab Verlassen der JVA faktisch auf sich allein gestellt waren. Dieser Zustand hatte den unmittelbaren Rückfall in alte Verhaltensmuster zur Folge und führte geradewegs zurück in die Kriminalität. Eine engmaschige Betreuung und individuelle Unterstützung wären hier möglicherweise ein protektiver Faktor gewesen. Dies ist nicht als Kritik gegenüber den Vollzugsanstalten zu verstehen, sondern betrifft in erster Linie die Vorgehensweise und Zusammenarbeit vieler Akteure.

Nicht zuletzt muss auch ein besonderes Augenmerk auf die Zuwanderer gelegt werden, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Bei vielen ist nicht zu erwarten, dass sie nach ihrer Haftentlassung ein legalbewährtes Leben führen werden. Es ist daher anzuraten, die Rückführung von Ausreisepflichtigen möglichst auch zu forcieren.

Schlussendlich handelt es sich bei der Integration auch von straffällig gewordenen Zuwanderern zweifelsfrei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die bisherige Untersuchung zeigt allerdings, dass es Personen unter den inhaftierten Zuwanderern gibt, die auch auf Dauer nicht bereit sein werden, sich an geltende Regeln zu halten. Es ist daher auch die originäre Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren und konsequent durchzusetzen.

Literatur

Bannenberg, B. (2009). Kriminalität bei jungen Migranten (insbesondere Spätaussiedlern) und Präventionsansätze. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen: Jenaer Symposium 2008* (S. 155-185), Mönchengladbach: Forum.

Bannenberg, B., Eifert, C. & Herden, F. (2019). Kriminalität von Zuwanderern: Strafgefangene und Untersuchungsgefangene nach Jugendstrafrecht in Hessen. *Kriminalistik*, 73, 23-30.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018). *Das Bundesamt in Zahlen 2017: Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg: BAMF. Verfügbar unter:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2017.html?nn=284738>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020). *Aktuelle Zahlen zu Asyl*. Nürnberg: BAMF. Verfügbar unter:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-januar-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bundeskriminalamt (2017). *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland: Jahrbuch 2016, Band 1*. Wiesbaden: BKA. Verfügbar unter:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html

Bundeskriminalamt (2019a). *Kriminalität im Kontext von Zuwanderung: Bundeslagebild 2018*. Wiesbaden: BKA. Verfügbar unter:

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_2018.html

Bundeskriminalamt (2019b): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland: Jahrbuch 2018, Band 3. Wiesbaden: BKA. Verfügbar unter:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html

Bundesministerium des Innern (2017). *Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2016*. Berlin: BMI. Verfügbar unter:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html

Christ, S., Meininghaus, E. & Röing, T. (2017). „All day waiting“: Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW. Bonn: International Center for Conversion.

Dölling, D. (2007). Kinder und Jugenddelinquenz. In: H.J. Schneider (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1: Grundlagen der Kriminologie* (S. 469-508). Berlin: De Gruyter Recht.

Eisner, M. (1998). Jugendkriminalität und Immigration: Konflikte und Integrationsprobleme. *Neue Kriminalpolitik*, 10 (4), 11-13.

Glaubitz, C. & Bliesener, T. (2018). *Analyse der Entwicklung der Kriminalität von Zuwanderern in Schleswig-Holstein*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Hessisches Landeskriminalamt (2017). *Polizeiliche Kriminalstatistik in Hessen 2016*. Wiesbaden: HLKA. Verfügbar unter:

https://www.polizei.hessen.de/File/pks-jahrbuch-he-2016_1.pdf

Kaiser, G. (1993). *Kriminologie: eine Einführung in die Grundlagen*. 9. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

Pfeiffer, C., Baier, D., Kliem, S., Mößle, T., Beckmann, L. & Mecklenburg, E. (2018). *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer*. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Schmeling, A., Dettmeyer, R., Rudolf, E., Vieth, V. & Geserick, G. (2016). Forensic age estimation-methods, certainty, and the law. *Deutsches Ärzteblatt*, 113 (4), 44-50.

Streng, F. (2016). *Jugendstrafrecht*. 4. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

Walburg, C. (2016). *Migration und Kriminalität: aktuelle kriminalstatistische Befunde*. Berlin: Mediendienst Integration. Verfügbar unter: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten_Walburg_Kriminalitaet_Migration.pdf

Ausländische Patienten im Maßregelvollzug (§ 63 StGB)

Marita Henderson

1. Einleitung

Zunächst einige Anmerkungen zur Bedeutung der ausländerrechtlichen Situation und der Passdokumente für ausländische Patienten bzw. Inhaftierte. Der Aufenthaltstitel bestimmt die Lebenssituation, die soziale Sicherheit. Letztlich ist auch das Ziel der Flüchtlinge, einen Aufenthaltsstatus zu erlangen, der den Aufbau einer neuen Lebenssituation ermöglicht. Aber auch Arbeitsmigranten und Studierende mit zweckgebundener Aufenthaltserlaubnis, Geduldete und Illegale verfolgen dieses Ziel.

Ausländerrechtliche Probleme sind im Rahmen der Behandlung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik als Stressoren zu werten und sollten entsprechend Beachtung finden. Im Verlauf der Behandlung führen Entscheidungen über höhere Lockerungsstufen, einhergehend mit der Einschätzung von Fluchtgefahr, und die Organisation der Entlassungsvorbereitung, Stichwort Kostentragung, dazu, dass die Frage des Aufenthaltsrechts in den Fokus rückt.¹

Aber nicht nur die Behandler, sondern auch Gericht, Staatsanwaltschaft, Gutachter, Rechtsanwälte und Betreuer sollten von Beginn der Unterbringung an, also noch in der Phase einer einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO), über die ausländerrechtliche Situation informiert sein. Zum einen wird so der Patient in seiner sozialen Gesamtsituation gesehen, zum anderen kann damit frühzeitig berücksichtigt werden, welche Entwicklung im sozialrechtlichen und/oder im strafrechtlichen Verlauf zu erwarten ist.

1 Dieser Beitrag zum Tagungsband folgt dem Buch von M. Henderson, P. Born und A. Rohner (2019) „Ausländische Patienten im Maßregelvollzug (§ 63 StGB): Aufenthalt und Rückführung. Ein Leitfaden für die Praxis“ mit freundlicher Genehmigung des Instituts für forensische Psychiatrie Haina e. V.

Abb. 1: Einbeziehung der ausländerrechtlichen Situation bei Straffälligkeit



Spätestens mit der Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB zeichnet sich ab, welche Art der Entlassung, einschließlich des Verbleibs oder der Rückkehr in das Herkunftsland, zu gegebener Zeit umgesetzt werden kann. Die Verlängerung von Aufenthaltstiteln oder die Beantragung von Asylfolgeanträgen aufgrund der psychiatrischen Erkrankung, z. B. um ein Abschiebehindernis und somit einen Aufenthaltsstatus für die Entlassungsvorbereitung zu erwirken, können für den Verlauf der Behandlung und Entlassungsvorbereitung vorgemerkt werden. Dies gilt ebenso für die Verlängerung des Nationalpasses zu einem bestimmten Zeitpunkt der Behandlung; hier ist es zumeist sinnvoll, da die Patienten persönlich in den Konsulaten vorstellig werden müssen, bis zum Erreichen der Lockerungsstufe zu warten, die eine Fahrt zum Konsulat ermöglicht. Hat der Patient einen Rückkehrwunsch, kann in Einzelfällen, vor dem Hintergrund des Deliktgeschehens und einer entsprechenden Fallkonstellation, z. B. eine Entlassung auf Bewährung bei gleichzeitiger freiwilliger Ausreise in das Herkunftsland in Betracht gezogen werden. Diese Vorgehensweise setzt voraus, dass der Strafverteidiger diese Möglichkeit gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vertritt.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf Praxiserfahrungen aus der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina, wo seit 1977 die Daten

der Patienten zur Auswertung erfasst werden. Der Ausländeranteil lag hier seit 1977 durchschnittlich bei 19,6 %, wobei die ausländischen Patienten aus 90 verschiedenen Herkunftsländern kamen. In den letzten Jahren lag der Ausländeranteil bei ca. 25 %, kurzzeitig bei bis zu 30 %.

2. Ausländerrechtlich relevante Gesetze im Maßregelvollzug

Für Ausländer im Vollzug sind die folgenden Gesetze relevant:

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen über Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Ausländern. Das Aufenthaltsrecht für Asylsuchende wird im Asylgesetz (AsylG) bestimmt. Für EU-Bürger gilt das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizüG/EU). EU-Bürger fallen nur in Ausnahmefällen unter die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Das EU-Assoziationsrecht regelt zusätzlich in bestimmten Fällen die aufenthaltsrechtliche Rechtsstellung von türkischen Staatsangehörigen.

Darüber hinaus sind Gesetze zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung zu beachten.

2.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Das Gesetz enthält ausführliche Regelungen über die befristete Aufenthaltserlaubnis, die vor dem Hintergrund eines zweckgebundenen Aufenthalts in Deutschland erteilt wird. Dabei wird nach verschiedenen Zwecken unterschieden: Ausbildung (§§ 6-17 AufenthG), Erwerbstätigkeit (§§ 18 ff. AufenthG), völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22-26 AufenthG) sowie familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG).

Darüber hinaus ist eine unbefristete Niederlassungserlaubnis vorgesehen (§ 9 AufenthG). Neben der grundsätzlichen Vorschrift des § 9 AufenthG gibt es noch einige Sondervorschriften.

Da wegen der Straftat ggf. keine Verlängerung des Aufenthaltstitels erfolgt, werden in nicht seltenen Fällen, gemäß § 81 Abs. 5 AufenthG, sogenannte „Fiktionsbescheinigungen“ ausgestellt, mit der die Wirkung

der Antragstellung auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels dokumentiert wird, d. h. ein abgelaufener Aufenthaltstitel ist weiterhin als rechtmäßig anzusehen, bis über einen Verlängerungsantrag entschieden wurde. Der bisherige Aufenthaltstitel wirkt „fiktiv“ weiter.

Hinzu kommt die „Duldungsbescheinigung“ (§ 60 AufenthG). Dabei handelt es sich nicht um einen besonderen Aufenthaltstitel, sondern um eine zeitlich befristete Aussetzung der Abschiebung, die sich mit völkerrechtlichen oder humanitären Gründen sowie politischen Interessen Deutschlands begründen kann, die aber auch signalisieren kann, dass eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Auch eine psychiatrische Erkrankung und die Unmöglichkeit der entsprechenden Versorgung im Herkunftsland kann für Maßregelvollzugspatienten im ausländerrechtlichen Verfahren zunächst eine Duldung bedingen, die dann im Verlauf in eine Aufenthaltserlaubnis übergehen kann („Abschiebehindernisse“ gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG). Ebenfalls im Aufenthaltsgesetz geregelt sind Vorschriften über die Beendigung des Rechts zum Aufenthalt in Deutschland durch Verwaltungsakt. In einer Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde wird einer Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit ein bestehendes Aufenthaltsrecht entzogen, die Ausweisung gemäß § 53 AufenthG angedroht. Eine Ausweisung wird verfügt, wenn bei Abwägung der Interessen des deutschen Staates und der betroffenen Person festgestellt werden kann, dass das öffentliche Ausweisungsinteresse gegenüber dem Bleibeinteresse des Patienten überwiegt. Die Vorschriften über die Ausweisung und andere Vorschriften des Aufenthaltsrechts sind seit 2016 mehrfach geändert worden.

Eine solche Pflicht zur Ausreise aus Deutschland kann durch unmittelbaren Zwang zum Verlassen des Staatsgebietes durchgesetzt werden. Dieser Vollstreckungsakt wird als „Abschiebung“ bezeichnet (§ 58 AufenthG).

2.2 Asylrecht

Das Asylgesetz (AsylG; zuvor Asylverfahrensgesetz) regelt das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Nach der Anhörung zu den Fluchtgründen erlässt das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) einen Bescheid, in dem festgestellt wird, ob der Asylsuchende

- nach Artikel 16a Grundgesetz als politisch Verfolgter anerkannt wird (Asylberechtigung),
- Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 erhält (§ 3 AsylG),
- subsidiären Schutz erhält (§ 4 AsylG),
- das Vorliegen von Abschiebungsverboten erfolgreich geltend gemacht hat (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG).

Aus diesen Feststellungen folgt, ob und gegebenenfalls welche (befristete) humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss des Asylverfahrens erteilt wird. Auch eine Ausreiseverpflichtung kann Ergebnis des Bescheids sein. Liegt eine Unterbringung gem. § 63 StGB vor, kann das strafgerichtliche Urteil auf die Entscheidung im Asylverfahren und die Erteilung eines Aufenthaltstitels einwirken.

Die Entscheidungen im Asylverfahren und die erteilten Aufenthaltsdokumente sind hinsichtlich der mit ihnen verbundenen sozialen Rechte („Status- oder Folgerechte“) teilweise unterschiedlich ausgestaltet. Bis zur Beendigung des Asylverfahrens kann der Aufenthalt gestattet werden (§ 55 AsylG).

2.3 Vorschriften für Bürger der Europäischen Union und der Türkei

EU- Bürger benötigen für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten in Deutschland lediglich gültige Ausweisdokumente (und ggf. eine Meldebescheinigung). Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist müssen für die Freizügigkeitsberechtigung weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Diese sind in den §§ 2 (Recht auf Einreise und Aufenthalt) und 4a (Daueraufenthaltsrecht) im Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern

(FreizügG/EU) geregelt. Für Staatsangehörige der Türkei gelten aufgrund eines Assoziationsabkommens mit der Europäischen Union besondere Vorschriften. Daneben ist das allgemeine Aufenthaltsrecht heranzuziehen.

3. Auswirkungen der Straftat auf den ausländerrechtlichen Status

Wenn gegen einen Verurteilten, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet wurde, informiert die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die zuständige Ausländerbehörde über die Unterbringung. Die Ausländerbehörde prüft von Amts wegen, ob ein vorhandener Aufenthaltstitel entzogen und der Patient ausgewiesen wird. Die Ausweisung ist ein Verwaltungsakt der Ausländerbehörde, der nach einer Anhörung ergeht. In einer Ausweisungsverfügung wird dem Ausländer der Aufenthaltstitel entzogen, und er wird aufgefordert, Deutschland innerhalb einer gesetzten Ausreisefrist zu verlassen. Zugleich wird die Abschiebung angedroht. Bei EU-Bürgern spricht man von einem Entzug der Freizügigkeit, der im Rahmen einer Feststellungsentscheidung nach dem EU-Freizügigkeitsrecht erfolgt.

4. Hessische Praxis: Ausländerberatung im hessischen Maßregelvollzug

In der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina besteht eine spezialisierte Stelle zur Beratung ausländischer Patienten. Die Aufgaben lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- frühzeitige Klärung des ausländerrechtlichen Status (d. h. schon bei Aufnahme), Informationen über bereits bestehende ausländerrechtliche Problematik;
- Klärung des Sachstandes im Hinblick auf ein mögliches ausländerrechtliches Verfahren aufgrund des Indexdelikts und/oder vorheriger Straftaten;

- Begleitung des ausländerrechtlichen Verfahrens, Kontakt zu Rechtsanwälten, Betreuern, Angehörigen;
- Kontaktperson für den Patienten im ausländerrechtlichen Verfahren, zusätzlich zu den Therapeuten;
- Rücksprache mit den Therapeuten wegen möglicher Auswirkungen des ausländerrechtlichen Verfahrens auf den Behandlungsverlauf oder die Entlassung;
- Darstellung der ausländerrechtlichen Situation in den jährlichen Fortdauer-Stellungnahmen an die Staatsanwaltschaft (bei Unterbringung gemäß § 63 StGB);
- Koordinationsstelle für Rückführungsmaßnahmen.

In einem gemeinsamen Runderlass der Hessischen Ministerien der Justiz, des Innern und des Sozialministeriums wird die Ausländerberatung der Klinik als „Koordinationsstelle“ im Falle von Rückführungsmaßnahmen benannt. Die Ausländerberatung hält – der Fallkonstellation entsprechend – Kontakt zur Ausländerbehörde, Staatsanwaltschaft bzw. Vollstreckungsbehörde, den Auslandsvertretungen der Herkunftsländer, Rechtsanwälten, Betreuern und Angehörigen des Patienten. Der aktuelle Runderlass bestimmt in § 2 Abs. 6 Satz 1:

„Bei einer nach § 63 StGB untergebrachten Person, bei der nach der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung auch in ihrem Heimatland infolge ihrer psychischen Erkrankung in unbehandeltem oder unbetreutem Zustand Gewaltdelikte zu erwarten sind, soll von der weiteren Vollstreckung der Unterbringung nach § 456a StPO erst abgesehen werden, wenn die Maßregelvollzugseinrichtung die Vollstreckungsbehörde davon unterrichtet, dass zur Begegnung der Gefährlichkeit der verurteilten Person in ihrem Heimatland im Falle der Abschiebung alle erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen angebahnt und vorbereitet sind.“²

2 [Gemeinsamer Runderlass](#) des Hessischen Ministeriums der Justiz, des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration über die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuchs und § 7 des Jugendgerichtsgesetzes bei ausländischen verurteilten Personen, die Ersuchen um Vollstreckung im Wege des Vollstreckungshilfeverkehrs und das Absehen von der Vollstreckung nach § 456a der Strafprozessordnung vom 25.1.2021 (StAnz. S. 241).

5. Absehen von der (weiteren) Vollstreckung der Unterbringung

Soweit aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug keine reguläre Entlassung etwa an einen Heimatort in Deutschland in Betracht kommt, weil ein Patient nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und eine Ausweisungsverfügung besteht, besteht die Möglichkeit des Absehens von der (weiteren) Vollstreckung einer Unterbringung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung (§ 456a StPO). Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft; für zu einer Jugendstrafe verurteilte Patienten obliegt die Entscheidung dem Jugendrichter am Amtsgericht als Vollstreckungsleiter.

5.1 Voraussetzungen und Verfahren

Die zuständige Staatsanwaltschaft kann bei Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zum Termin der Halbstrafe einen solchen Beschluss fassen. Bei der zeitlich unbegrenzten Maßregel nach § 63 StGB ist das möglich, wenn Deliktgeschehen und psychiatrischer Zustand es zulassen. Eine zusätzliche Freiheitsstrafe müsste entsprechende Berücksichtigung finden.

Die Entscheidungsfindung im § 456a StPO-Verfahren wird auch beeinflusst durch das Setting im Herkunftsland, z. B. die Notwendigkeit und die Realisierbarkeit stationärer oder ambulanter Weiterbehandlung. Üblich ist die Organisation einer ambulanten Nachsorge für die psychiatrische Weiterversorgung. Eine stationäre Unterbringung in der „Allgemeinpsychiatrie“ des Herkunftslandes – ab Ankunft am Flughafen im Herkunftsland – kann sich auf Wunsch der deutschen Staatsanwaltschaft oder durch Auffälligkeiten im Behandlungsverlauf ergeben, z. B. mangelnde Krankheitseinsicht bei nicht geringem Deliktgeschehen.

Auch für die Rückkehr in das Herkunftsland gilt, dass die allgemeinen Ziele des deutschen Strafrechts nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden dürfen. Für den Fall der Wiedereinreise wird üblicherweise die Fortsetzung der Vollstreckung angeordnet.

Die Maßnahme kommt in der Regel bei solchen ausländischen verurteilten Personen in Betracht,

- die wegen ihrer Herkunft aus anderen Kulturkreisen sowie wegen bestehender Sprachbarrieren an Behandlungsangeboten oder vielen Freizeit- sowie Ausbildungsprogrammen der Justizvollzugs-/Maßregelvollzugseinrichtungen nicht oder nicht erfolgreich teilnehmen können oder
- denen Vollzugslockerungen in Deutschland im Einzelfall nicht gewährt werden können, weil zu befürchten ist, dass sie die Vollzugslockerungen im Hinblick auf die angeordnete oder drohende Ausweisung missbrauchen werden.

Der Verfahrensablauf für die Maßnahme nach § 456a StPO lässt sich in vereinfachter Form so darstellen:

- vollziehbare Ausweisungsverfügung und Ausreisepflicht bei Drittstaatsangehörigen bzw. Entzug der Freizügigkeit, Feststellungsentcheidung bei EU Bürgern³
- Anregung einer Maßnahme gemäß § 456a StPO durch Patient, Klinik, Ausländerbehörde, Staatsanwaltschaft
- Vorbereitung einer Entlassungssituation im Herkunftsland
- Konsulat > gültiges Rückreisedokument
- Koordination der Umsetzung der Maßnahme zwischen Klinik – Ausländerbehörde – Flugbegleitung – Fluggesellschaft – Vertretungen des Herkunftslandes in BRD – Patient – Betreuer – Rechtsbeistände – Angehörige

In der Praxis gibt es vielfältige Gründe für die Einleitung einer solchen Rückführungsmaßnahme:

- Der Patient möchte zu seiner Familie in das Herkunftsland zurückkehren.
- Die in Deutschland befindliche Familie kehrt ebenfalls in das Herkunftsland zurück.

3 Hierzu auch VGH Kassel, Beschluss vom 11.10.2007 – 7 TG 1849/07 (= ESVGH 58, 95).

- Der Patient fürchtet die restriktive, kontrollierende Führungsaufsicht.
- Der Patient möchte hier nicht mehr leben, er möchte zurück.
- Das Leben hier war durch Drogenkonsum und Kleinkriminalität bestimmt.
- Der Patient empfindet seine Migration als gescheitert.
- Der Patient scheitert am therapeutischen Angebot.
- Das therapeutische Angebot erreicht den Patienten trotz aller Bemühungen nicht.

Abschiebungen gemäß § 456a StPO können sich nicht nur aus der Ausreisepflicht und damit einhergehender Ausweisung durch die Ausländerbehörde ergeben, sondern – im Falle eines Rückkehrwunsches – auch durch den Verzicht auf den Aufenthaltstitel seitens des Patienten.

Bei Verzicht auf den Aufenthaltstitel oder sogar auf die deutsche Staatsangehörigkeit sollte zuvor geprüft werden, ob die Ausländerbehörde die gewünschte Ausweisung oder Feststellungsentscheidung bescheiden kann. „Hindernisse“ könnten ein besonderer Ausweisungsschutz, ein zu „geringes Deliktgeschehen“ oder auch die Höhe des Strafmaßes darstellen. Auch wenn die Ausländerbehörde davon ausgehen kann, dass keine Rechtsmittel eingelegt werden, müssen die ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Neben der Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft kann die Maßnahme auch innerhalb der Maßregelvollzugsklinik kontrovers diskutiert werden. Hier ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Maßregel unterbrochen wird und der Patient in seinem Herkunftsland in ambulante oder stationäre Behandlung übergeht, ebenso die gesellschaftliche Situation, auch unter Beachtung der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten, im Herkunftsland (Abbildung 2).

Abb. 2: Patient mit Rückkehrwunsch – Kontroverse auch innerhalb der Maßregelvollzugsklinik



5.2 Beispiel: Fall einer komplexen Rückführungsmaßnahme nach Tunesien gemäß § 456a StPO

Der tunesische Patient, Herr M., kam ohne Familie per Schiff zunächst nach Italien und im Jahre 2013 nach Deutschland. Der Vater des Patienten arbeitete in einem Supermarkt im Herkunftsort in Tunesien. Die Mutter arbeitete nicht. Herr M. besuchte die Schule bis zur 7. Klasse und unterstützte danach den Vater gelegentlich im Supermarkt. Herr M. hatte einen schulpflichtigen jüngeren Bruder. In Deutschland lebte Herr M. in Asylunterkünften, Jugendheimen und konsumierte gelegentlich Haschisch. Einer Arbeitsbeschäftigung ging er nicht nach. In seiner Zeit in Deutschland fiel Herr M. strafrechtlich auf. Zunächst wurde im September 2013 gemäß § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung von Strafverfahren abgesehen (unerlaubter Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Pass, Erschleichung von Leistungen in Tatmehrheit mit Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz). Im Juni 2014 erfolgte die Verurteilung zu Jugendarrest wegen Diebstahls. Der Jugendarrest war durch die Untersuchungshaft verbüßt, und Herr M. kam in ein Jugendheim. Bereits am Folgetag der Entlassung kam es zu weiteren Delikten. Mit anderen Jugendlichen

beginnt er dann bis September 2014 mehrere Einbrüche in Häuser und Wohnungen. Hierbei handelt es sich um sieben Indexdelikte für die spätere Maßregelvollzugsunterbringung, wobei im Hinblick auf drei Taten gemäß § 154 StPO von der Verfolgung abgesehen wurde. Herr M. befand sich dann aufgrund eines Haftbefehles (Dezember 2014, angeordnet durch das zuständige Amtsgericht, im Folgenden abgekürzt mit AG 1) von Januar bis April 2015 in Untersuchungshaft im Jugendvollzug. Anfang März 2015 wurde das Jugendamt zum Betreuer bestellt. Zu diesem Zeitpunkt wurde von dem Geburtsjahr 1998 ausgegangen. Im späteren Verlauf wurde die Betreuung dann wieder aufgehoben und das Geburtsjahr aufgrund von Angaben der tunesischen Behörden auf 1995 korrigiert.

Mitte März 2015 randalierte Herr M. im Haftraum einer Jugendhaftanstalt und stach mit einem spitzen Gegenstand durch den Spion der Zellentür. Der Beamte hätte durch Glassplitter getroffen werden können. Ein Sachverständiger empfahl daraufhin die Unterbringung gemäß § 126a StPO. Das zuständige Amtsgericht (zuständig für den Bezirk, in dem sich die Jugendhaftanstalt befand; im Folgenden abgekürzt mit AG 2) erließ einen Unterbringungsbefehl, und Herr M. wechselte dann in eine forensische Maßregelvollzugsklinik. Schon zu diesem Zeitpunkt äußerte er den Wunsch nach Rückkehr in sein Herkunftsland. Das tunesische Konsulat hatte zu diesem Zeitpunkt bereits Kontakt zur Herkunftsfamilie, die um Unterstützung für die Rückkehr ihres Sohnes bat. Herr M. war zum Zeitpunkt der Taten vermutlich 18 bzw. 19 Jahre alt, er war somit Heranwachsender im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG. Aufgrund des Gutachtens eines Sachverständigen waren Reifeverzögerungen wahrscheinlich. Der Gutachter sah die Voraussetzungen für verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB aufgrund einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis. Weiterhin diagnostizierte er einen Missbrauch von psychotropen Substanzen und eine Störung des Sozialverhaltens. Zudem liege eine dissoziale Entwicklung vor. Der Gutachter ging davon aus, dass weitere Straftaten nicht auszuschließen seien, was auch das Verhalten des Inhaftierten im Jugendvollzug zeige. Das AG 1 ordnete daraufhin unter Abwägung gemäß §§ 7 JGG und 63 StGB die Unterbringung im Maßregelvollzug an. Im Juli 2015 erfolgte die Aufnahme in der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina. Bei Aufnahme wurde der

ausländerrechtliche Status erfasst. Im August 2015 teilte das Jugendamt nochmals mit, dass man bei Herrn M. von Volljährigkeit ausgehe. Im September und Oktober 2015 erfolgten gedolmetschte Gespräche mit Herrn M., in denen er seinen Rückkehrwunsch mitteilte. Im November 2015 nahm das tunesische Konsulat Kontakt zur Ausländerberatung der Klinik auf und verwies auf Bemühungen des Konsulats, die Rückführung des Patienten zu erwirken. Auf Bitte der Ausländerberatung übersandte das Konsulat ein Schreiben, in dem der Kontakt zur Familie beschrieben und die weitere medizinische Behandlung nach der Rückkehr in Tunesien zugesichert wurde.

Die Maßregelvollzugsklinik regte daraufhin die Durchführung einer Rückführung gemäß § 456a StPO gegenüber dem für die Klinik zuständigen Amtsgericht (im Folgenden abgekürzt mit AG 3) an. Der Richter (AG 3) wollte im Sinne des Patienten entscheiden, wenn die Ausländerbehörde ihm die entsprechende Ausreisepflicht des Patienten versichert habe. Am 25.01.2015 teilte dann das Amtsgericht (AG 2) mit, dass es beabsichtige, die Tatvorwürfe für die Zeit in der Untersuchungshaft (Beschädigung einer Tür, Gefährdung eines Beamten) am 25.02.2015 zu verhandeln. Die Ausländerberatung der Klinik nahm deshalb noch am gleichen Tag Kontakt zur Richterin (AG 2) auf und informierte über den Verfahrensstand bezüglich der Rückführung. Die Richterin teilte dann nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft mit, dass auf die Verhandlung verzichtet werde, wenn Herr M. bis zur Terminierung der Verhandlung rückgeführt werde. Hierfür verblieben dreieinhalb Wochen. Die Ausländerberatung nahm Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde und den Beamten des Polizeipräsidiums auf, die üblicherweise die Flugbegleitung übernehmen, ebenso in Rücksprache mit der Ausländerbehörde zu einer Ärztin, die den Patienten bis Tunesien begleiten würde.

Die Ausländerberatung nahm Kontakt zu AG 3 auf und teilte die Bereitschaft der beteiligten Behörden und der Ärztin mit, die Rückführung in der von AG 2 festgesetzten Frist umzusetzen. Die Umsetzung war jetzt von der Bereitschaft des AG 3 abhängig. Der Schriftwechsel mit dem AG 3 wurde fortan auch zur Kenntnisnahme an das AG 2 übermittelt, ebenso wurden die Stationsärztin und die Abteilungsleitung der Klinik stetig informiert. Die Ausländerbehörde bestätigte die Ausreisepflicht

gegenüber dem AG 3, und das AG 3 übersandte dann die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme. Das AG 3 ordnete dem Patienten einen Rechtsbeistand bei. Dieser Rechtsbeistand war auch in den vorherigen Verfahren beigeordnet, Herr M. und die Umstände waren ihm also bekannt. Der Rechtsbeistand sprach sich für die Umsetzung einer § 456a StPO-Maßnahme im Sinne seines Mandanten aus. Am 27.01.2016 wurde der § 456a StPO-Beschluss erstellt und erreichte die Klinik am 04.02.2016. Die Richterin (AG 2) war ebenfalls informiert und meldete sich daraufhin mit der Bitte um Mitteilung, wann die Rückführung erfolge.

Am 18.02.2016 wurden dem tunesischen Konsulat inzwischen gefertigte Passfotos und eine Kopie der tunesischen „Identity Card“ übersandt. Dem tunesischen Konsulat sollte dann rechtzeitig das Flugdatum mitgeteilt werden, damit der Patient ein zeitlich begrenztes Rückreisedokument von den tunesischen Behörden erhalte. Dieses Rückreisedokument („Laissez-passer“) musste die flugbegleitenden Beamten aber auch noch rechtzeitig auf dem Postweg erreichen. Zuvor war zunächst der 16.02.2016 als möglicher Rückführungstermin angedacht, am 11.02.2016 erhielt die flugbegleitende Ärztin auch die notwendigen Vertragsunterlagen durch die Ausländerbehörde, ebenso wurde Herr M. im Beisein seiner Therapeutin und mithilfe eines Dolmetschers bezüglich des Beschlusses belehrt. Da die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig ausgestellt werden konnten, konnte der 16.02.2016 als Rückführungstermin nicht gehalten werden.

Das zu diesem Zeitpunkt für Rückführungen zuständige Polizeipräsidium bemühte sich aber weiterhin um Umsetzung der Maßnahme. Wegen des im Laufe der Vorbereitungen sich ergebenden Zufallsbefundes eines angeborenen Herzfehlers bei Herrn M. wurde dieser Ende Januar 2016 erneut einem Kardiologen vorgestellt, der die Flugtauglichkeit bestätigte. Für den in Tunesien weiterbehandelnden Arzt wurde ein Arztbrief erstellt und in die französische Sprache übersetzt. Der Flug wurde dann auf den Tag vor Ablauf der genannten Frist terminiert. Die Klinik musste hierfür eine Bescheinigung zur Flugtauglichkeit des Patienten ausstellen. Herr M. stellte für alle Vorgänge eine Schweigepflichtentbindung aus, und der Rechtsbeistand wurde stetig telefonisch über den Sachstand informiert. Die Fluggesellschaft hatte nach näheren Informationen über

die Rückführungsmaßnahme den Flug für den Patienten freigegeben. Gegenüber der Androhung der Abschiebemaßnahme durch die Ausländerbehörde erklärte Herr M. in Rücksprache mit seinem Rechtsbeistand Rechtsmittelverzicht. Durch das zuständige Polizeipräsidium erfolgte die Information an die Klinik, wann Herr M. abgeholt werde. Zusätzlich wurde mitgeteilt, wieviel Gepäck er haben dürfe und welche Papiere zusätzlich zu dem Rückreisedokument vorliegen müssten. Dem sichtlich erfreuten Patienten wurde der Flugtermin mitgeteilt, und er erhielt Gelegenheit, seine Familie anzurufen und dahingehend zu informieren, damit die Familie ihn am Flughafen bei Ankunft in Empfang nehmen konnte.

Die Ausländerberatung teilte AG 3 und AG 2 die Organisation der Maßnahme sowie den Flugtermin mit (einen Tag vor der genannten Fristsetzung durch AG 2). Noch am Abend der vollzogenen Rückführungsmaßnahme informierte die flugbegleitende Ärztin die Ausländerberatung über den unproblematischen Verlauf der Rückführung. Der Flugkapitän hatte sich übrigens bei Herrn M. nach dessen Rückkehrwilligkeit und Befinden erkundigt. An das AG 3 und AG 2 erging eine Entlassungsmeldung.

6. Überstellung zum Vollzug im Heimatland

Für in Deutschland verurteilte Ausländer ist es außerdem möglich, die hier verhängte Strafe ganz im Heimatland zu verbüßen. Rechtsgrundlage ist hauptsächlich der EU-Rahmenbeschluss zur Umsetzung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen von 2008. Ergänzend gilt ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen von 1997. Danach stellt die Zustimmung des Betroffenen unter bestimmten Bedingungen keine Voraussetzung für die Maßnahme dar. Neben dem IRG (Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) sind die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland (RiVAST) maßgeblich für die Praxis in strafrechtlichen Angelegenheiten.

6.1 Voraussetzungen und Verfahren

Eine Überstellung gegen den Willen des Verurteilten kann erfolgen, wenn der Heimatstaat das genannte Zusatzprotokoll ratifiziert hat, eine bestandskräftige Ausweisungs- oder Abschiebungsverfügung vorliegt und das Oberlandesgericht die Vollstreckung im Heimatstaat für zulässig erklärt.

Die Initiative kann natürlich auch vom Patienten ausgehen. Zu diesem Zweck kann er dem Urteils- oder dem Vollstreckungsstaat gegenüber den Wunsch äußern, nach diesem Übereinkommen überstellt zu werden. Für die Vertragsstaaten besteht jedoch keine Verpflichtung, einem Ersuchen um Überstellung oder Übernahme der Strafvollstreckung nachzukommen.

Zusammengefasst stellt sich die aktuelle Situation in der Praxis wie folgt dar: Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, in Kraft für Deutschland seit dem 1. Februar 1992. Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 17. April 2007 ratifiziert, es ist am 1. August 2007 in Kraft getreten.

Neben allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind weitere Beitrittsstaaten bisher Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Chile, Costa Rica, Estland, Georgien, Island, Israel, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Malta, Mazedonien, Norwegen, Panama, Slowenien, Schweiz, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine und die Vereinigten Staaten.

Das Verfahren wird im Allgemeinen als kompliziert und langwierig empfunden. Als Haupthindernis gilt zum einen die häufig bestehende Zustimmungspflicht des Betroffenen, da das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen von 1997, das die Zustimmung der inhaftierten Person nicht mehr in allen Fällen für erforderlich hält, nicht von allen Vertragsstaaten ratifiziert wurde. Zum anderen ist es hinderlich, dass der Heimatstaat zur Übernahme in der Regel nicht verpflichtet ist.

Derzeit gilt also für den Regelfall, dass der ausländische Straftäter, unabhängig ob Bürger der Europäischen Union oder nicht, die Freiheitsstrafe in dem Staat verbüßt, in dem er auch verurteilt wurde. In der Zeit

von 2000 bis 2016 gibt es im hessischen Maßregelvollzug lediglich drei verzeichnete Überstellungsfälle.

6.2 Beispiel: Überstellung eines italienischen Patienten

Diagnose: Schizophrenie, Polytoxikomanie, dissoziale Persönlichkeitsstörung.

- Erster Behandlungszeitraum im hessischen Maßregelvollzug von Juli 1994 bis Juni 1997.
- Anlassdelikt war eine Brandstiftung in der Wohnung der Mutter, die in Deutschland wohnt; etliche vorherige Psychiatrieaufenthalte, fremd- als auch autoaggressive Handlungen, gewalttätige Handlungen gegenüber der Mutter.
- Juni 1997, auf Wunsch des Patienten und seiner Familie § 456a StPO nach Italien.
- September 1997 (bis Juni 2004) erneute Unterbringung in der Klinik, da der Patient wieder mit dem Zug nach Deutschland eingereist war.
- Im Jahre 2000 stellte der Patient einen Überstellungsantrag, der von der Klinik befürwortet wurde, die Umsetzung erfolgte im Juni 2004.
- Im April 2005 wurde die Maßregel in Italien aufgehoben, sein Bruder erklärte sich gegenüber den italienischen Behörden bereit, ihn weiterhin zu versorgen, brachte ihn aber, entgegen den Vorgaben, nach Deutschland in die Wohnung der Mutter.
- Juni 2005 Indexdelikt, tätlicher Übergriff gegenüber Bruder, im Jahre 2010 wird nochmals seitens des Patienten der Wunsch der Rückkehr nach Italien gem. § 456a StPO vorgetragen, der Bruder unterstützte ihn nicht, ebenso auch nicht die italienischen Behörden im Sinne einer Möglichkeit der Weiterbehandlung.
- Der Patient hatte im Entlassungsurlaub eine Duldung, und die Ausweisungsverfügung wurde dann auf den Tag der Entlassung befristet, danach bestand EU-Freizügigkeit.

7. Entlassung auf Bewährung bei gleichzeitiger Ausreise in das Herkunftsland

Entlassung auf Bewährung bei freiwilliger Ausreise in das Herkunftsland und schon fortgeschrittener Behandlung ist z.B. eine Option für Doppelstaater, die nicht wegen der Entlassung auf ihre deutsche Staatsbürgerschaft verzichten möchten, um dann gemäß § 456a StPO in ihr Herkunftsland abgeschoben zu werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Unterbringung auch dann nach § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Entlassung ins Ausland erfolgt.

Dazu folgendes Beispiel eines Patienten, der deutscher und tunesischer Staatsangehöriger ist, aus der Praxis der Klinik für forensische Psychiatrie Haina:

- In Tunis geboren, heiratet 1992 deutsche Ehefrau, Scheidung 2003
- Ab 1994 erste psychiatrische Behandlungen
- Patient wurde wegen der psychischen Erkrankung erwerbsunfähig berentet.
- 2004 kehrte er nach Tunesien zurück, von dort für anderthalb Jahre nach Kanada.
- Unterbringung in einer Klinik in Montreal in Verbindung mit einer Straftat
- 2011 kehrte er aus Tunesien nach Deutschland zurück.
- Psychotische Erkrankung mit ausgeprägten Wahnsystem
- Gelegentlicher Cannabiskonsum sowie Spiel- und Alkoholsucht
- Indexdelikt: versuchter Totschlag in Verbindung mit gefährlicher Körperverletzung mit Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB
- Psychiatrische Erkrankung remittierte unter antipsychotischer Behandlung und Drogenfreiheit

- Manipulative und dissoziale Tendenzen in seinem Sozialverhalten
- Konstanter Wunsch der Rückkehr nach Tunesien, jedoch ohne seine deutsche Staatsangehörigkeit aufzugeben
- In der Klinik Teilnahme an tagesstrukturierenden Maßnahmen, Förderung der Belastungsfähigkeit
- Absprachen und Stationsregeln sollten eingehalten, mögliche Lockerungen gewährt werden.
- Entlassung auf Bewährung bei gleichzeitiger freiwilliger Ausreise nach Tunesien mit dem Ziel der Wohnsitznahme bei den Eltern
- Zuständigkeit eines Bewährungshelfers in Deutschland wird festgelegt.
- Weiterbehandelnder Arzt in Tunesien kann mit Zustimmung des Patienten berichten.

Noch früher greift die Entlassung auf Bewährung bei freiwilliger Ausreise nach Rechtskraft des Urteils ein. Sie setzt voraus, dass die Gerichtsbehörden und besonders die Verteidiger die Situation des Patienten, einschließlich der ausländerrechtlichen Situation, von Beginn an erfassen und den Rückkehrwunsch des Patienten berücksichtigen. Darüber hinaus müssen die rechtlichen Voraussetzungen einer Aussetzung zugleich mit der Anordnung der Maßregel (§ 67b StGB) vorliegen.

Ein Beispiel bezieht sich auf eine deutsch-amerikanische Patientin mit doppelter Staatsangehörigkeit:

- Anlassdelikt war eine versuchte schwere Körperverletzung. Während des Strafverfahrens erfolgte eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO.
- Durch die Zeit einstweiligen Unterbringung befand sich die Patientin bei Hauptverhandlung im Zustand der partiellen Remission der paranoiden Schizophrenie.
- Keine deutschen Sprachkenntnisse, in den USA enge Anbindung an ein Health Center, welches sich bereiterklärte, die Patientin erneut psychiatrisch zu versorgen.

- Die Bewährung wurde nach den §§ 67b Abs. 2, 68b Abs. 2 S. 2 StGB mit einer entsprechenden Therapieweisung verbunden; die nach § 56c Abs. 3 StGB hierfür notwendige Einwilligung hat die Angeklagte in der Hauptverhandlung abgegeben.
- Die Patientin wurde zum Flughafen begleitet; die Patientin hatte mit einer amerikanischen Bankkarte einen Flug für den Tag der Verhandlung gebucht.
- Das Health Center hatte einen Arztbrief erhalten und bestätigte dem Gericht die Weiterbehandlung bei Ankunft, teilte dann auch später die Ankunft und Kooperationsbereitschaft der Patientin via E-Mail mit.

Entlassungen auf Bewährung bei gleichzeitiger freiwilliger Ausreise in das Herkunftsland zeigen, wie aufwendig diese Maßnahmen besonders für die entscheidenden Gerichte sind. Es gibt Rahmenbeschlüsse zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die diesen Umstand erleichtern sollten. Eine rahmenbeschlusskonforme Auslegung würde sich hier z.B. auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft erstrecken.

In der Sache geht es zum einen um die Entscheidung einer nationalen Justizbehörde, ein laufendes Strafverfahren z. B. durch Meldeauflagen ambulant abzusichern – d. h. um Alternativen zur Untersuchungshaft für gebietsfremde Bürger. Darüber hinaus soll erleichtert werden, dass Freiheitsstrafen, Bewährungsstrafen oder alternative Sanktionen in einem anderen EU-Land als dem vollstreckt werden können, in dem der Betreffende verurteilt wurde oder auf sein Gerichtsverfahren wartet.

Die EU-Kommission drängt zwar auf eine rasche Umsetzung der EU-Rahmenbeschlüsse, doch es gibt die unterschiedlichsten Hindernisse,

auf die in diesem Beitrag nicht näher eingegangen werden kann. Genannt sei hier abschließend nur die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wonach die Haftbedingungen in einem anderen Land konkret geprüft werden müssen, wenn es zuvor objektive und zuverlässige Belege für mangelhafte Haftbedingungen gab.⁴ Dahinter steht das menschenrechtliche Verbot einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

4 EuGH, Urteil vom 15.10.2019 – C-128/18 (= EuGRZ 2019, 498).

Anhang

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Atanisev, Kaan

Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Eifert, Christian

Justus-Liebig-Universität Gießen

Friedmann, Prof. Dr. Rebecca

Medical School Berlin

Haverkamp, Prof. Dr. Rita

Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Henderson, Marita

Vitos Klinik für forensische Psychiatrie,
Haina

Kubink, Prof. Dr. Michael

Justizvollzugsbeauftragter des Landes
Nordrhein-Westfalen, Köln

Kunkel, Fynn

Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Lambrecht, Christine

Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz, Berlin

Plha, Winnie

Denkzeit-Gesellschaft e.V., Berlin

Springub, Carolin

Universität zu Köln

Uslucan, Prof. Dr. Hacı-Halil

Stiftung Zentrum für Türkeistudien und
Integrationsforschung, Essen

Walburg, Dr. Christian

Westfälische Wilhelms-Universität
Münster